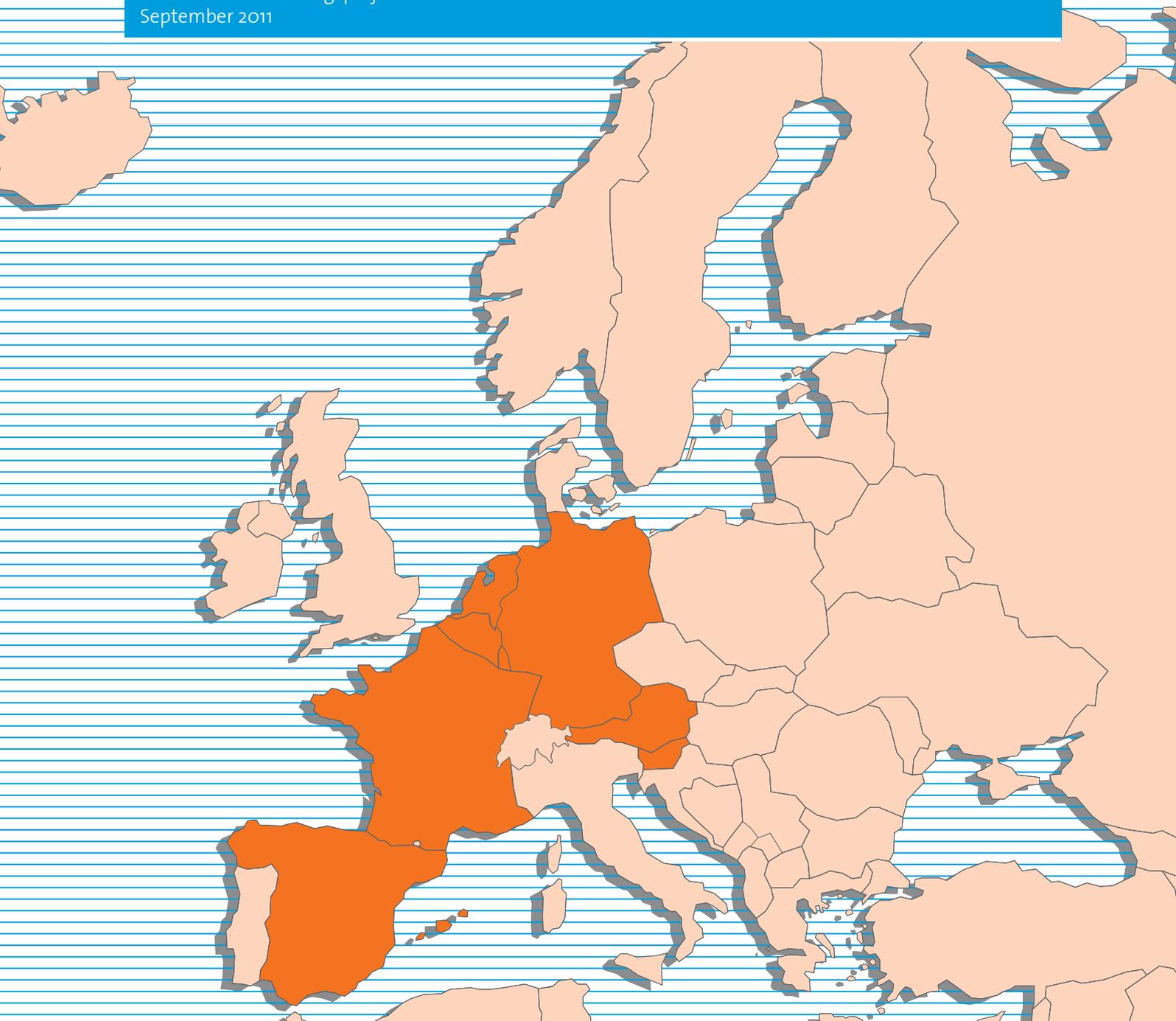


Zivile Nachrichtendienstsysteme im europäischen Umfeld der Schweiz

Ausgewählte fusionierte und getrennte zivile In- und Auslandsnachrichtendienste im Vergleich

Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich
NDB-Ressortforschungsprojekt
September 2011



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
Fusionierte Nachrichtendienste.....	3
Getrennte Nachrichtendienste	4
Schlussfolgerung.....	6
Résumé	7
Services de renseignement centraux (intérieurs et extérieurs).....	7
Services de renseignement séparés	8
Conclusions	10
Compendio.....	11
Accorpamento di intelligence interna ed esterna	11
Separazione tra intelligence interna ed esterna.....	12
Conclusioni	14
Executive Summary	15
Integrated Services	15
Separated intelligence services.....	16
Conclusions	17
2. Einführung.....	19
3. Darstellung der ausgewählten Nachrichtendienstsysteme.....	25
3.1. Fusionierte Nachrichtendienste: Länderstudien.....	25
3.1.1. Niederlande	25
3.1.2. Spanien	30
3.1.3. Luxemburg.....	35
3.1.4. Slowenien.....	37
3.2. Fusionierte Nachrichtendienste: Vergleichende Evaluation und Analyse.....	41
3.2.1. Position in der Sicherheitsarchitektur	41
3.2.2. Aufgaben.....	42
3.2.3. Kompetenzen	43
3.2.4. Organisationsstruktur	45
3.2.5. Koordination	45
3.2.6. Aufsicht.....	46
3.2.7. Datenschutz.....	47
3.2.8. Budget und Grösse.....	48
3.3. Getrennte Nachrichtendienste: Länderstudien	49
3.3.1. Belgien	49
3.3.1.1. Veiligheid van de Staat / Sûreté de l'Etat (SE).....	49
(Staatssicherheit)	49
3.3.1.2. Algemene Dienst inlichting en veiligheid van de Krijgsmacht /	
Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées (SGRS)	55
(Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte).....	55
3.3.2. Deutschland.....	58
3.3.2.1. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	58

3.3.2.2. Bundesnachrichtendienst (BND)	61
3.3.3. Frankreich.....	65
3.3.3.1. Direction centrale du renseignement intérieur (DCRI)	65
(Zentraldirektion des Inlandsnachrichtendienstes)	65
3.3.3.2. Direction générale de la sécurité extérieure (DGSE)	69
(Generaldirektion der äusseren Sicherheit)	69
3.3.4. Österreich	72
3.3.4.1. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT).....	72
3.3.4.2. Heeresnachrichtenamt (HNA).....	76
3.4. Getrennte Nachrichtendienste: Vergleichende Evaluation und Analyse.....	80
3.4.1. Position in der Sicherheitsarchitektur	80
3.4.2. Aufgaben.....	82
3.4.3. Kompetenzen	84
3.4.4. Organisationsstruktur	86
3.4.5. Koordination	87
3.4.6. Aufsicht.....	88
3.4.7. Datenschutz	91
3.4.8. Budget und Grösse.....	92
4. Schlussfolgerung.....	93

1. Zusammenfassung

Seit dem Ende des Kalten Krieges haben sich die nachrichtendienstlichen Bedürfnisse und das Aufgabenprofil der Nachrichtendienste stark verändert. Durch die Überwindung des Ost-West-Konflikts und die Globalisierung wurden die traditionellen territorialbezogenen Bedrohungen von vielschichtigen und transnationalen Sicherheitsrisiken überlagert. Die Anschläge vom 11. September 2001 rückten zudem die vom fundamentalislamistischen Terrorismus ausgehende Bedrohung in den Fokus der politischen Entscheidungsträger und somit der Nachrichtendienste. Infolge dieser sicherheitspolitischen Veränderungen begannen viele westliche Staaten – angeführt von den USA –, ihre Nachrichtendienstsysteme zu reformieren. Dabei standen insbesondere die Fragen der Organisation, der Befugnisse und der Kontrolle im Vordergrund.

Auch die Nachrichtendienste im Umfeld der Schweiz wurden von diesen Entwicklungen erfasst. Die vorliegende Studie untersucht einerseits die Nachrichtendienstsysteme der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens, da diese Staaten wie die Schweiz über einen fusionierten Nachrichtendienst für das In- und das Ausland verfügen. Andererseits werden die getrennten In- und Auslandsnachrichtendienste Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs beleuchtet; in Bezug auf die Schweiz haben diese Länder entweder eine vergleichbare Grösse, Nachbarschaftsstatus oder eine ähnliche Rechtstradition.

Fusionierte Nachrichtendienste

Die Niederlande, Spanien, Luxemburg und Slowenien verfügen mit dem Allgemeinen Auskunfts- und Sicherheitsdienst, dem Nationalen Informationszentrum, dem Staatlichen Nachrichtendienst und der Slowenischen Nachrichten- und Sicherheitsagentur je über einen **zivilen Nachrichtendienst, der sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig ist**. Diese Dienste unterstehen entweder den zuständigen Ministerien oder direkt den Regierungen, die – neben anderen Behörden und Stellen – mit nachrichtendienstlichen Informationen beliefert werden. In den Niederlanden, in Spanien und in Slowenien wird der zivile Nachrichtendienst durch einen militärischen Dienst ergänzt. In Spanien gibt es ausserdem weitere kleinere Nachrichten- und Informationsdienste. Die Dienste aller vier Länder arbeiten mit den Polizeibehörden ihres Landes sowie mit ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zusammen.

Die vier fusionierten Nachrichtendienste sind für den In- und den Auslandsnachrichtendienst zuständig. Die **Aufgaben** umfassen insbesondere die Beschaffung von Informationen über das Ausland, die für die strategischen, politischen und wirtschaftlichen Interessen des jeweiligen Landes relevant sind, den Verfassungsschutz, die Terrorismusbekämpfung sowie die Spionageabwehr. Trotz ihres Schwerpunkts auf sicherheitspolitischen Fragen sind die Nachrichtendienste für die generelle Interessenwahrung zuständig.

Die Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens und Sloweniens dürfen unter gewissen Umständen besondere **Mittel zur Informationsbeschaffung** einsetzen (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmassnahmen). In Spanien und Slowenien unterliegt der Einsatz solcher Mittel der gerichtlichen Kontrolle. Der slowenische Nachrichtendienst verfügt dabei über relativ weitreichende polizeiliche Befugnisse. Im luxemburgischen Nachrichtendienstgesetz finden solche besonderen Mittel hingegen keine Erwähnung.

Alle vier Nachrichtendienste werden von einem Direktorium geleitet. Die weitere **Organisationsstruktur** ist nur im Falle des niederländischen und des spanischen Nachrichtendienstes bekannt. Während der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst der Niederlande eine

mehr oder weniger in sich geschlossene Organisation darstellt, schliesst die Organisationsstruktur des Nationalen Informationszentrums Spaniens noch weitere Dienste ein.

Die **Koordination** der nachrichtendienstlichen Aktivitäten ist in allen vier Staaten auf einer hohen Ebene angesiedelt. Während sich die Koordination in den Niederlanden über mehrere Stufen hinweg bis auf ministerielle Ebene erstreckt, findet die Koordination in Spanien, Luxemburg und Slowenien erst ab ministerieller Ebene statt.

Die Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens unterliegen alle einer oder mehreren **Kontrollinstanzen**. Alle vier Dienste werden auf parlamentarischer Ebene kontrolliert. In den Niederlanden und in Slowenien werden die nachrichtendienstlichen Aktivitäten zudem von einem Ombudsmann kontrolliert.

Der Umgang der Nachrichtendienste mit **personenbezogenen Daten** und die Rechte der betroffenen Personen sind im Falle der Niederlande und Sloweniens in den jeweiligen Nachrichtendienstgesetzen geregelt. In Spanien scheint es keine spezifische Regelung zum Datenschutz in Bezug auf die Nachrichtendienste zu geben. Gemäss dem luxemburgischen Nachrichtendienstgesetz unterliegt der Staatliche Nachrichtendienst den gängigen Auflagen zum Datenschutz, die für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Interesse der nationalen Sicherheit gewisse Ausnahmen erlauben.

Die Quellenlage zur **Grösse** und zum **Budget** der Nachrichtendienste ist aus Geheimhaltungsgründen in einigen der untersuchten Staaten lückenhaft. Dennoch lässt sich erkennen, dass die Grösse und das Budget der Nachrichtendienste der Grösse und der Finanzkraft des jeweiligen Landes entsprechen.

Getrennte Nachrichtendienste

Die hier untersuchten deutschen, französischen und österreichischen Nachrichtendienste lassen sich in **In- und Auslandsnachrichtendienste** unterteilen: in das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst in Deutschland, in die Zentralkommando des Inlandsnachrichtendienstes und die Generaldirektion der äusseren Sicherheit in Frankreich sowie in das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und das Heeresnachrichtenamt in Österreich. Im Unterschied dazu ist in Belgien der eine Dienst **zivil**, der andere **militärisch** ausgerichtet. Auch wenn die belgische Staatssicherheit ihren Fokus auf den Inlandsnachrichtendienst richtet und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der belgischen Streitkräfte sich auf das Ausland konzentriert, so sind beide Dienste sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig.

In allen vier Staaten unterstehen die Dienste entweder den zuständigen Ministerien oder direkt den Regierungen, die – neben anderen Behörden und Stellen – mit nachrichtendienstlichen Informationen beliefert werden. In Deutschland und Frankreich werden der In- und der Auslandsnachrichtendienst durch einige weitere nachrichtendienstliche Organisationen ergänzt, in Österreich gibt es einen zusätzlichen Dienst neben den beiden Nachrichtendiensten. Die Dienste aller vier Länder arbeiten mit den Polizeibehörden ihres Landes sowie mit ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zusammen.

Da es sich bei den untersuchten Nachrichtendiensten – mit Ausnahme der belgischen – um In- oder Auslandsnachrichtendienste handelt, ist ihr **Aufgabenprofil** entsprechend entweder auf das In- oder auf das Ausland ausgerichtet. Die Aufgaben der belgischen Nachrichtendienste decken sich grösstenteils mit den kumulierten Aufgaben der Dienste der anderen Staaten. Das inlandsnachrichtendienstliche Aufgabenprofil der untersuchten Staaten umfasst hauptsächlich den Verfassungsschutz, die Terrorismusbekämpfung und die Spionageabwehr. Jene Dienste, die als Auslandsnachrichtendienste fungieren, haben grundsätzlich die Aufgabe, im Interesse der nationalen Sicherheit oder nationaler politischer und wirtschaftlicher Interessen Informa-

tionen über das Ausland zu beschaffen und auszuwerten. Der französische Auslandsnachrichtendienst ist zusätzlich für die Spionageabwehr ausserhalb des nationalen Territoriums und für jegliche von der Regierung anvertrauten Aktionen zuständig (bspw. geheime Operationen im Ausland). Dennoch sind sowohl die französischen als auch die anderen getrennten Nachrichtendienste – mit Ausnahme derjenigen Österreichs – nicht nur für die sicherheitspolitische, sondern auch für die generelle Interessenwahrung zuständig.

Die Nachrichtendienste Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs dürfen unter gewissen Umständen besondere **Mittel zur Informationsbeschaffung** einsetzen (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmassnahmen). Der Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel ist in Belgien, Deutschland und Österreich, im Unterschied zu Frankreich, gesetzlich geregelt. Je nach nachrichtendienstlicher Methode ist die Kenntnisnahme durch die bzw. die Zustimmung der Administrativkommission (in Belgien), die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder der G-10-Kommission (in Deutschland) oder die Zustimmung der Rechtsschutzbeauftragten (in Österreich) nötig. Auch ohne gesetzliche Grundlagen verwenden die französischen Nachrichtendienste nicht nur die gleichen Mittel wie die anderen Dienste, die Generaldirektion für äussere Sicherheit führt auch geheime Operationen durch. Dabei verlässt sie sich auf paramilitärische Agenten aus Spezialeinheiten der französischen Streitkräfte. Polizeiliche Befugnisse hat indes nur der österreichische Inlandsnachrichtendienst.

Im Rahmen der **Organisationsstruktur** der belgischen Staatssicherheit, der beiden französischen Nachrichtendienste und des österreichischen Inlandsnachrichtendienstes steht ein Direktorium an der Leitungsspitze. Die deutschen Nachrichtendienste verfügen über ein Präsidium. Dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte Belgiens und dem österreichischen Heeresnachrichtenamt steht ein Leiter im Generalsrang vor. Die meisten dieser Nachrichtendienste sind mehr oder weniger in sich geschlossene Organisationen. Der deutsche und der österreichische Inlandsnachrichtendienst funktionieren hingegen in Kombination mit den Landesämtern.

Die **Koordination** der nachrichtendienstlichen Aktivitäten findet in Belgien, Deutschland und Frankreich ab ministerieller oder ab der Regierungsebene statt. Während in Deutschland für die Koordination eine Stelle verantwortlich zeichnet, gibt es in Frankreich zwei und in Belgien drei koordinierende Instanzen. In Österreich gibt es hingegen keine eigens für die Nachrichtendienste errichtete Koordinationstelle, sondern nur den Nationalen Sicherheitsrat sowie einen informellen Austausch zwischen den Diensten.

Die Nachrichtendienste Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs unterliegen allesamt mehreren **Kontrollinstanzen**. Die Dienste werden zunächst auf parlamentarischer Ebene kontrolliert. Daneben gibt es länderspezifische Kontrollinstanzen: die Administrativkommission und den Bundesombudsmann (in Belgien), die G-10-Kommission (in Deutschland), die *Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité* (in Frankreich) sowie die Rechtsschutzbeauftragten und den Menschenrechtsbeirat (in Österreich). Ausserdem wird die Handhabung von personenbezogenen Daten bei den belgischen, französischen und österreichischen Nachrichtendiensten von einer Kommission, in Deutschland von einem Bundesbeauftragten kontrolliert.

Der Umgang der Nachrichtendienste mit **personenbezogenen Daten** und die Rechte der betroffenen Personen sind im Falle Belgiens, Deutschlands und Österreichs in den betreffenden Nachrichtendienstgesetzen geregelt. Obwohl es in Frankreich keine spezifische Regelung zum Datenschutz in Bezug auf die Nachrichtendienste gibt, unterliegen diese den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

Die Quellenlage zur **Grösse** und zum **Budget** der Nachrichtendienste ist aus Geheimhaltungsgründen in einigen der untersuchten Staaten lückenhaft. Dennoch lässt sich erkennen,

dass die Grösse und das Budget der Nachrichtendienste der Grösse und der Finanzkraft des jeweiligen Landes entsprechen.

Schlussfolgerung

Infolge der sicherheitspolitischen Veränderungen in Europa während den letzten zwanzig Jahren haben sich die Aufgabenprofile der Nachrichtendienste verändert. Die Dienste konzentrieren sich auf vielschichtige und transnationale Sicherheitsrisiken wie die Proliferation von Massenvernichtungswaffen oder insbesondere den internationalen Terrorismus. Auch hat die Multipolarisierung der letzten Jahre dem strategischen Nachrichtendienst und der Spionage sowie deren Abwehr zu neuer Bedeutung verholfen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen haben sämtliche hier untersuchten Staaten ihre Nachrichtendienstsysteme seit dem Ende des Kalten Krieges reformiert und weiterentwickelt. Die Reformen bezogen sich auf die Architektur und die Koordination der *Intelligence Community*, die Mittel zur Informationsbeschaffung und die Kontrolle der Nachrichtendienste:

- Kleine und mittlere Staaten tendieren dazu, die In- und Auslandsnachrichtendienste in einem Dienst zu vereinen. Grössere Staaten hingegen halten trotz grenzüberschreitender Bedrohungen an einer Separierung von In- und Auslandsnachrichtendienst fest.
- Unabhängig von der eigentlichen Architektur des Nachrichtendienstsystems bemühen sich alle hier untersuchten Staaten um eine bessere Koordination ihrer Nachrichtendienste.
- Die Mittel der Nachrichtendienste zur Informationsbeschaffung wurden – wenn sie nicht schon vorhanden waren – um sogenannte besondere Mittel (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmassnahmen) erweitert und in den meisten Fällen gesetzlich (neu) geregelt.
- Um die Anwendung der besonderen Mittel zur Informationsbeschaffung zu beaufsichtigen, haben alle hier untersuchten Länder eine oder mehrere Kontrollinstanzen für ihre Nachrichtendienste eingerichtet.

Um den nachrichtendienstlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – insbesondere dem Terrorismus – gewachsen zu sein, war es notwendig, nicht nur die Nachrichtendienstgemeinschaft besser zu koordinieren, sondern auch die Dienste mit zusätzlichen Mitteln zur Informationsbeschaffung auszustatten. Da diese neuen nachrichtendienstlichen Mittel die Grundrechte der Bürger verletzen können, wurden parallel dazu Kontrollinstanzen geschaffen. Die Schwierigkeit liegt für die Gesetzgeber darin, das richtige Mass zwischen den nachrichtendienstlichen Mitteln und deren Kontrolle zu finden, um einerseits den Bedrohungen und Gefahren begegnen zu können und andererseits die Prinzipien des Rechtsstaats nicht zu unterminieren.

Résumé

Depuis la fin de la Guerre froide, les besoins de renseignements et le profil des tâches des services de renseignement se sont fortement modifiés. Avec la globalisation, les menaces traditionnelles, spécifiquement territoriales du conflit Est-Ouest ont été rem-placées par de multiples risques transnationaux. De plus, les attentats du 11 septembre 2011 ont focalisé l'attention des décideurs politiques et des services de renseignement sur la menace qui émane du terrorisme fondamentaliste islamiste. Suite à ces changements en matière de politique de sécurité, plusieurs Etats occidentaux – à l'instar des Etats-Unis – ont entrepris des réformes au sein de leurs systèmes de renseignement, principalement au niveau de l'organisation, des compétences et du contrôle de ces services.

Divers services de renseignement européens autour de la Suisse ont également procédé à de telles réformes. La présente étude examine d'une part les systèmes de renseignement des Pays-Bas, de l'Espagne, du Luxembourg et de la Slovaquie, car ces Etats disposent, comme la Suisse, d'un seul service de renseignement intérieur et extérieur et, d'autre part, les services de renseignement de la Belgique, de l'Allemagne, de la France et de l'Autriche, pays dont les services de renseignement intérieurs et extérieurs sont séparés. Par rapport à la Suisse, ces pays ont soit une taille comparable, soit un statut de voisins ou une tradition juridique analogue.

Services de renseignement centraux (intérieurs et extérieurs)

Les Pays-Bas, avec le Service général de renseignement et de sécurité, l'Espagne, avec le Centre national de renseignement, le Luxembourg, avec le Service de renseignement de l'Etat et la Slovaquie, avec l'Agence slovaque de renseignement et de sécurité, disposent chacun d'un **service de renseignement civil central chargé à la fois de l'intérieur et de l'extérieur**. Ces services sont soit subordonnés au ministère compétent soit directement au gouvernement auquel ils doivent – à côté d'autres services et autorités – fournir des renseignements. Au Pays-Bas, en Espagne et en Slovaquie, le service de renseignement civil est complété par un service de renseignement militaire. L'Espagne dispose en plus d'autres services de renseignement et d'information de plus petite taille. Les services de ces quatre pays collaborent tous avec les autorités de police du pays et avec des services de renseignement et de sécurité étrangers.

Les services de renseignement des quatre Etats sont chargés des activités de renseignement à l'intérieur et à l'extérieur du pays. Leurs tâches consistent principalement à collecter des informations sur l'étranger pertinentes pour les intérêts stratégiques, politiques et économiques du pays, à protéger la Constitution, à lutter contre le terrorisme ainsi que le contre-espionnage. Malgré une priorité donnée à tout ce qui a trait à la politique de sécurité, ces services sont compétents pour la sauvegarde générale des intérêts du pays.

Sous certaines conditions, les services de renseignement des Pays-Bas, de l'Espagne et de la Slovaquie peuvent engager des **moyens spéciaux pour la recherche d'informations** (par ex. observations, enquêtes sous couverture ou mesures d'écoutes). En Espagne et en Slovaquie, l'engagement de tels moyens est soumis à un contrôle judiciaire. Dans ce domaine, le service de renseignement slovaque dispose de compétences policières relativement étendues. Dans la loi portant organisation du service de renseignement du Luxembourg, de tels moyens spéciaux ne sont pas cités.

Les quatre services de renseignement sont dirigés par un directoire. La **structure** détaillée **de l'organisation** n'est connue que pour les services de renseignements des Pays-Bas et de

l'Espagne. Alors que le Service général du renseignement et de la sécurité des Pays-Bas est une organisation plus ou moins centrale, le Centre national d'information de l'Espagne compte d'autres services.

Dans les quatre Etats, la **coordination** des activités de renseignement s'effectue à haut niveau : au Pays-Bas, elle se fait par paliers jusqu'à l'échelon ministériel, en Espagne, au Luxembourg et en Slovaquie, uniquement à partir de l'échelon ministériel.

Les services de renseignement de ces quatre Etats sont soumis à une ou plusieurs **instances de contrôle**, mais tous les quatre ont le contrôle au niveau parlementaire en commun. De plus, au Pays-Bas et en Slovaquie, les activités de renseignement sont contrôlées par un ombudsman.

Dans le cas des Pays-Bas et de la Slovaquie, le traitement des **données relatives aux personnes** par les services de renseignement et les droits des personnes concernées sont réglés dans les lois sur le service de renseignement. L'Espagne ne semble pas avoir de réglementation spécifique pour la protection de ces données. Selon la loi luxembourgeoise portant organisation du Service de renseignement de l'Etat, ce service est soumis aux prescriptions générales relatives à la protection des données. Dans l'intérêt de la sécurité nationale, certaines exceptions sont autorisées lorsqu'il s'agit du traitement de données relatives à des personnes.

Dans certains Etats ayant fait l'objet de la présente étude, les sources sur la **taille** et le **budget** des services de renseignement comportent des lacunes pour des raisons de maintien du secret. Il est néanmoins possible d'en déduire que la taille et le budget des services de renseignement correspondent à la taille et aux capacités financières du pays concerné.

Services de renseignement séparés

Les services de renseignement de l'Allemagne, de la France et de l'Autriche sont **divisés en un service intérieur et un service extérieur** : l'Office fédéral pour la protection de la Constitution (Bundesamt für Verfassungsschutz) et le Service fédéral de renseignement (Bundesnachrichtendienst) en Allemagne, la Direction centrale du renseignement intérieur et la Direction générale de la sécurité extérieure en France, l'Office fédéral pour la protection de la Constitution et la lutte contre le terrorisme et le Service de renseignement de l'armée (Heeresnachrichtenamt) en Autriche. La Belgique dispose quant à elle d'un service **civil** et d'un service **militaire**. Même si le service de Sûreté de l'Etat de la Belgique se concentre sur le renseignement intérieur et le Service général du renseignement et de la sécurité des forces armées belges sur l'étranger, les deux services sont à la fois compétents pour l'intérieur et pour l'extérieur.

Les services de renseignement des quatre Etats sont soit subordonnés au ministère compétent ou directement au gouvernement auquel ils sont – à côté d'autres services et autorités – chargés de fournir des informations. En Allemagne et en France, les services de renseignement intérieurs et extérieurs sont complétés par quelques organismes de renseignement supplémentaires et l'Autriche dispose d'un troisième service de renseignement en plus de ses services intérieurs et extérieurs. Les services de ces quatre Etats collaborent avec les autorités de police des pays et avec des services de renseignement et de sécurité étrangers.

Comme il s'agit – à l'exception de la Belgique – de services intérieurs et extérieurs, le **profil de leurs tâches** est par conséquent orienté sur l'intérieur ou sur l'extérieur. Les tâches des services de renseignement de la Belgique couvrent aussi une grande partie de l'ensemble des tâches des services des autres Etats. Le profil des tâches de renseignement des Etats examinés comporte pour l'essentiel la protection de la Constitution, la lutte contre le terrorisme et le contre-espionnage. Les services chargés du renseignement extérieur ont pour tâche principale de collecter et d'analyser des informations sur l'étranger dans l'intérêt de la sécurité nationale ou dans l'intérêt politique et économique du pays. Le service de renseignement extérieur

de la France est également chargé du contre-espionnage à l'extérieur du territoire national et compétent pour toutes les actions qui lui sont confiés par le gouvernement (par ex. des opérations secrètes à l'étranger). Il n'en demeure pas moins que les services français et les services de renseignements intérieurs et extérieurs des autres Etats – à l'exception de l'Autriche – ne sont pas seulement compétents pour la sauvegarde des intérêts en matière de politique de sécurité, mais pour la sauvegarde générale des intérêts du pays.

Les services de renseignement des quatre Etats peuvent, sous certaines conditions, engager des **moyens spéciaux pour la recherche d'informations** (par ex. observations, enquêtes sous couverture ou mesures d'écoutes). A l'exception de la France, l'engagement de ces moyens est réglé par des lois en Belgique, en Allemagne et en Autriche. Selon les moyens utilisés, la mise au courant respectivement l'approbation de la Commission administrative (en Belgique), de l'Organe parlementaire de contrôle ou de la Commission G-10 (en Allemagne) ou du préposé à la protection juridique (en Autriche) est nécessaire. Bien qu'ils ne disposent pas de bases légales à ce sujet, les services de renseignement de la France utilisent non seulement les mêmes moyens que les autres services, mais la Direction générale de la sécurité extérieure effectue aussi des opérations secrètes. Elle s'appuie pour ces opérations sur des agents paramilitaires d'unités spéciales des forces armées françaises. Seul le service intérieur de l'Autriche dispose de compétences de police.

Concernant la **structure d'organisation** de ces services, c'est un directoire qui est à la tête de la Sûreté de l'Etat en Belgique, des deux services de renseignement en France et du Service de renseignement intérieur en Autriche. Les services de renseignement en Allemagne sont dirigés par un présidium. Le Service général de renseignement et de la sécurité des forces armées belges et le Service de renseignement de l'armée autrichienne se trouvent sous la direction d'un général. La plupart de ces services sont des organisations plus ou moins centrales. En Allemagne et en Autriche, par contre, les services de renseignement intérieur travaillent en collaboration avec les services correspondants des *Länder*.

En Belgique, en Allemagne et en France, la **coordination** des activités des services de renseignement se fait à partir de l'échelon ministériel ou à partir de l'échelon gouvernemental. Alors qu'en Allemagne, la coordination est du ressort d'un seul service, elle relève en France de deux et en Belgique de trois services. L'Autriche, par contre, n'a pas de service spécialement mis en place pour la coordination des activités de renseignement. Elle intervient au niveau du Conseil national de sécurité et lors d'échanges informels entre les services.

Les services de renseignement de ces quatre Etats sont tous soumis à plusieurs **instances de contrôle**. Tous les services sont contrôlés à l'échelon parlementaire, puis par des instances de contrôle spécifiques au pays: la Commission administrative et l'ombudsman fédéral (en Belgique), la Commission G-10 (en Allemagne), la Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité (en France) et le préposé à la protection juridique ainsi que le Conseil consultatif des droits de l'homme (en Autriche). En outre, le traitement par les services de renseignement belges, français et autrichiens des données relatives à des personnes est contrôlé par une commission, en Allemagne par un préposé du gouvernement.

En Belgique, en Allemagne et en Autriche, le traitement des **données relatives à des personnes**, de même que les droits de ces personnes, sont réglés dans les lois sur les services de renseignement. Bien que la France ne dispose pas de règles spécifiques pour la protection des données des services de renseignement, ces dernières sont soumises aux prescriptions générales sur la protection des données.

Dans certains Etats ayant fait l'objet de la présente étude, les sources sur la **taille** et le **budget** des services de renseignement comportent des lacunes pour des raisons de maintien du secret. Il est néanmoins possible d'en déduire que la taille et le budget des services de renseignement correspondent à la taille et aux capacités financières du pays concerné.

Conclusions

Suite aux changements intervenus au cours des vingt dernières années dans le domaine de la politique de sécurité en Europe, les profils des tâches des services de renseignement se sont modifiés. Ces services se concentrent maintenant sur des risques de sécurité multiples et transnationaux tels que la prolifération des armes de destruction massive, et plus particulièrement encore sur le terrorisme international. La multi-polarisation de ces dernières années a aussi conféré une nouvelle importance au service du renseignement stratégique et à l'espionnage, respectivement au contre-espionnage. Compte tenu de cette évolution, tous les Etats examinés par la présente étude ont réformé et développé leurs systèmes de renseignement depuis la fin de la Guerre froide. Ces réformes ont notamment été entreprises au niveau de l'architecture et de la coordination de l'*Intelligence Community*, les moyens pour la recherche et la collecte d'informations et le contrôle des services de renseignement :

- La tendance des Etats de petite et de moyenne taille est de regrouper leurs services de renseignement intérieurs et extérieurs en un seul service central. Malgré les menaces transfrontalières, les Etats de plus grande taille maintiennent des services intérieurs et extérieurs séparés.
- Indépendamment de la structure des systèmes de renseignement en place, tous les Etats examinés s'efforcent d'atteindre une meilleure coordination entre leurs services de renseignement.
- Les moyens des services de renseignement pour la collecte d'informations – s'ils n'existaient pas déjà avant – ont été complétés par de soi-disant moyens spéciaux (par ex. observations, enquêtes sous couverture ou mesures d'écoutes) et, dans la plupart des cas, l'engagement de ces moyens est réglé (ou l'a nouvellement été) dans les lois.
- Tous les Etats examinés dans le cadre de la présente étude ont mis en place un ou plusieurs organismes de contrôle pour surveiller l'engagement des moyens spéciaux de leurs services de renseignement.

Dans le but de pouvoir répondre aux défis du 21^e siècle dans le domaine du renseignement – et en particulier en ce qui concerne le terrorisme – il s'est non seulement avéré nécessaire d'améliorer la coordination entre les services de renseignement, mais aussi de les doter de moyens supplémentaires pour leurs activités. Comme ces nouveaux moyens peuvent porter atteinte aux droits fondamentaux des citoyens, des organismes pour les contrôler ont parallèlement été mis en place. Pour le législateur, la difficulté réside à trouver un juste milieu entre les moyens servant au renseignement et leur contrôle, d'une part pour pouvoir faire face aux menaces et aux dangers et, d'autre part, pour ne pas violer les principes de l'Etat de droit.

Compendio

Le esigenze in materia di intelligence e il profilo dei compiti dei servizi informazioni hanno subito profondi cambiamenti dalla fine della Guerra fredda. In seguito al termine del confronto Est-Ovest e con l'avvento della globalizzazione, alle tradizionali minacce di carattere territoriale si sono sovrapposti rischi per la sicurezza poliedrici e transnazionali. Inoltre, gli attentati dell'11 settembre 2001 hanno posto al centro dell'attenzione dei decisori politici e, pertanto, dei servizi informazioni la minaccia derivante dal terrorismo fondamentalista islamico. Questi cambiamenti a livello di politica di sicurezza hanno spinto numerosi Stati occidentali – in primo luogo gli Stati Uniti – a riformare i propri sistemi di intelligence. Nel quadro delle riforme avviate sono risultati prioritari gli aspetti inerenti all'organizzazione, alle competenze e al controllo dei servizi.

Anche i servizi informazioni di Paesi limitrofi o vicini alla Svizzera sono stati interessati dai suddetti cambiamenti. Il presente studio ha come oggetto i sistemi di intelligence di Paesi che, come la Svizzera, dispongono, in seguito a una fusione organizzativa, di un servizio informazioni competente sia per l'interno sia per l'estero – Paesi Bassi, Spagna, Lussemburgo e Slovenia – nonché i sistemi di intelligence di Paesi che hanno tuttora servizi informazioni separati – Belgio, Germania, Francia e Austria. Tali Stati sono stati scelti o in virtù di dimensioni geografiche paragonabili a quelle della Svizzera, o a causa dello statuto di Paesi confinanti oppure perché hanno alle spalle una tradizione giuridica simile alla nostra.

Accorpamento di intelligence interna ed esterna

Tra i Paesi oggetto del presente studio, dispongono di un **servizio informazioni di carattere civile competente sia per l'interno sia per l'estero** i Paesi Bassi (*Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst*; denominazione inglese: *General Intelligence and Security Service*), la Spagna (*Centro Nacional de Inteligencia*), il Lussemburgo (*Service de Renseignement de l'État*) e la Slovenia (*Slovenska obveščevalno-varnostna agencija*; libera traduzione italiana: *Agenzia Slovena d'Informazioni e Sicurezza*). I servizi menzionati sono subordinati o a un Ministero di competenza o direttamente al Governo, beneficiari di informazioni di intelligence unitamente ad altre autorità e ad altri organi. Nei Paesi Bassi, in Spagna e in Slovenia il servizio informazioni civile è affiancato da un servizio delle forze armate. La Spagna, inoltre, annovera anche alcuni servizi informazioni supplementari di dimensioni ridotte. In ognuno dei quattro Paesi i servizi collaborano con le rispettive autorità di polizia nonché con servizi informazioni e di sicurezza esteri.

Risultati da altrettante fusioni organizzative, i quattro servizi informazioni sono, come accennato, competenti per l'intelligence sia interna sia esterna. I rispettivi **compiti** comprendono in particolare l'acquisizione di informazioni sull'estero rilevanti per gli interessi strategici, politici ed economici nazionali, la tutela della Costituzione, la lotta al terrorismo e il controspionaggio. Nonostante l'orientamento prioritario alle questioni di politica di sicurezza, i quattro servizi informazioni sono competenti per la tutela generale degli interessi.

I servizi informazioni dei Paesi Bassi, della Spagna e della Slovenia sono autorizzati a impiegare, a determinate condizioni, **strumenti particolari per l'acquisizione di informazioni** (per es. operazioni di sorveglianza, inchieste mascherate o intercettazioni). In Spagna e in Slovenia l'impiego di simili strumenti sottostà al controllo da parte della magistratura. Il servizio informazioni sloveno dispone al riguardo di competenze di polizia relativamente ampie. Simili

strumenti particolari non trovano invece menzione nella legislazione sui servizi informazioni del Lussemburgo.

Tutti e quattro i servizi informazioni sono diretti da un responsabile con il grado di Direttore. La rimanente **struttura organizzativa** è nota soltanto nel caso dei servizi informazioni olandese e spagnolo. L'*Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst* olandese costituisce nei suoi tratti essenziali un'entità organizzativa compatta; la struttura organizzativa del *Centro Nacional de Inteligencia* spagnolo contempla invece ulteriori servizi.

La **coordinazione** delle attività di intelligence ha luogo in tutti e quattro gli Stati a livelli elevati. Nei Paesi Bassi la coordinazione si estende lungo diversi livelli sino al livello ministeriale; in Spagna, nel Lussemburgo e in Slovenia, invece, la coordinazione ha luogo soltanto a partire dal livello ministeriale.

I servizi informazioni dei Paesi Bassi, della Spagna, del Lussemburgo e della Slovenia sono soggetti a una o più **autorità di controllo**. In tutti e quattro i Paesi c'è un autorità di controllo del Parlamento. Nei Paesi Bassi e in Slovenia le attività di intelligence sono inoltre soggette al controllo di un ombudsman.

L'impiego di **dati personali** da parte dei servizi e i diritti delle persone interessate sono stati disciplinati dai Paesi Bassi e dalla Slovenia nelle rispettive legislazioni sui servizi informazioni. In Spagna non risulta sussistere una regolamentazione specifica in materia di protezione dei dati in relazione con i servizi informazioni. Conformemente alla legge del Lussemburgo sui servizi informazioni, il *Service de renseignement de l'État* sottostà alle condizioni generali in materia di protezione dei dati, che prevedono determinate eccezioni per l'impiego di dati personali nell'interesse della sicurezza nazionale.

Per ragioni di segretezza le informazioni riguardo alle **dimensioni** e al **bilancio** dei servizi informazioni di alcuni degli Stati analizzati non sono esaustive. È tuttavia ravvisabile che le dimensioni e il bilancio dei servizi corrispondono alle dimensioni e alla forza finanziaria del rispettivo Paese.

Separazione tra intelligence interna ed esterna

Gli apparati di intelligence tedesco, francese e austriaco possono essere sommariamente suddivisi in un **servizio informazioni interno** e in un **servizio informazioni concernente l'estero**. Si tratta rispettivamente: del *Bundesamt für Verfassungsschutz* e del *Bundesnachrichtendienst* in Germania; della *Direction centrale du renseignement intérieur* e della *Direction générale de la sécurité extérieure* in Francia nonché del *Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung* e del *Heeresnachrichtenamt* in Austria. Il Belgio conta anch'esso due servizi separati; tuttavia, a differenza dei tre Paesi menzionati, la distinzione tra i due organi consiste nel carattere essenzialmente **civile** dell'uno e nell'orientamento essenzialmente **militare** dell'altro servizio. Anche se le attività di intelligence della *Sûreté de l'État*, da un lato, e del *Service général du renseignement et de la sécurité* delle forze armate, dall'altro, sono principalmente orientate rispettivamente all'interno e all'estero, la sfera di competenza dei due servizi abbraccia sia l'intelligence interna sia l'intelligence esterna.

In tutti e quattro gli Stati i servizi sono subordinati o a un Ministero di competenza o direttamente al Governo, beneficiari di informazioni di intelligence unitamente ad altre autorità e ad altri organi. In Germania e in Francia il servizio informazioni interno e il servizio informazioni concernente l'estero sono affiancati da ulteriori organizzazioni di intelligence; l'Austria dispone, in aggiunta ai due servizi informazioni menzionati, di un terzo organismo. In ognuno dei quattro Paesi i servizi collaborano con le rispettive autorità di polizia nonché con servizi informazioni e di sicurezza esteri.

In Germania, in Francia e in Austria – il Belgio, come accennato, costituisce un caso a parte – il **profilo dei compiti** dei servizi informazioni rispecchia la suddivisione degli apparati di intelligence in un servizio informazioni interno e in un servizio informazioni concernente l'estero, con la conseguente assegnazione della sfera dell'intelligence interna al primo e della sfera dell'intelligence esterna al secondo. Per contro, il profilo dei compiti dei due servizi informazioni belgi corrisponde essenzialmente alla somma delle due sfere di competenza distinte negli altri Stati. Il profilo dei compiti dei servizi informazioni interni dei quattro Stati comprende essenzialmente la tutela della Costituzione, la lotta al terrorismo e il controspionaggio. I servizi informazioni concernenti l'estero hanno principalmente il compito di acquisire e valutare informazioni sull'estero rilevanti per la sicurezza e gli interessi politici ed economici nazionali. In Francia, il servizio informazioni concernente l'estero è inoltre competente per il controspionaggio al di fuori del territorio nazionale nonché per missioni di varia natura assegnategli dal Governo (per es. operazioni segrete all'estero). A eccezione dell'Austria, negli altri tre Paesi che presentano due servizi informazioni separati, ambedue i servizi sono competenti non solo per la tutela degli interessi di politica di sicurezza, ma anche per la tutela generale degli interessi.

I servizi informazioni belgi, tedeschi, francesi e austriaci sono autorizzati a impiegare, a determinate condizioni, **strumenti particolari per l'acquisizione di informazioni** (per es. operazioni di sorveglianza, inchieste mascherate o intercettazioni). In Belgio, in Germania e in Austria, ma non in Francia, l'impiego di simili strumenti di intelligence è disciplinato per legge. A seconda del metodo di intelligence, sono necessarie: in Belgio, la conoscenza o l'autorizzazione da parte della commissione amministrativa; in Germania, l'autorizzazione dell'organo di controllo parlamentare o della commissione *G-10*; in Austria, l'autorizzazione dei garanti in materia di protezione giuridica. Nonostante la mancanza di pertinenti basi legali, in Francia sono impiegati dai servizi informazioni i medesimi strumenti di cui sopra. Non solo: la *Direction générale de la sécurité extérieure* esegue pure operazioni segrete ricorrendo a agenti paramilitari delle unità speciali delle forze armate francesi. Per contro, unicamente il servizio informazioni interno austriaco dispone di competenze di polizia.

Per quanto concerne la **struttura organizzativa**, la *Sûreté de l'État* belga, i due servizi informazioni francesi e il servizio informazioni interno austriaco sono diretti da una direzione. I servizi informazioni tedeschi hanno al proprio vertice un Presidente. Il *Service général du renseignement et de la sécurité* delle forze armate belghe e il *Heeresnachrichtenamt* austriaco sono diretti da un generale. La maggior parte di questi servizi informazioni costituiscono entità organizzative più o meno a sé stanti. I servizi informazioni interni tedeschi e austriaci espletano invece le proprie attività unitamente ai rispettivi *Länder*.

La **coordinazione** delle attività di intelligence ha luogo in Belgio, in Germania e in Francia a partire dal livello ministeriale o governativo. In Germania è responsabile per la coordinazione un unico organo; in Francia gli organi di coordinazione sono due e in Belgio tre. Per contro, l'Austria non dispone di un organo di coordinazione specifico per i servizi informazioni; la coordinazione ha luogo in seno al Consiglio di sicurezza nazionale e nell'ambito di scambi informali tra i servizi.

I servizi informazioni del Belgio, della Germania, della Francia e dell'Austria sottostanno tutti a diverse **autorità di controllo**. In primo luogo sono oggetto di controlli a livello parlamentare. In ognuno dei quattro Paesi vi sono inoltre ulteriori peculiari autorità di controllo: una commissione amministrativa e un ombudsman federale in Belgio; la commissione *G-10* in Germania; la *Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité* in Francia; i *Rechtsschutzbeauftragte* (una specie di garanti in materia di protezione giuridica) e il *Menschenrechtsbeirat* (un comitato consultivo per i diritti umani) in Austria. Infine, l'impiego di dati personali da parte dei servizi informazioni è controllato da una commissione in Belgio, Francia e Austria e da un incaricato federale in Germania.

L'impiego di **dati personali** da parte dei servizi e i diritti delle persone interessate sono stati disciplinati dal Belgio, dalla Germania e dall'Austria nelle rispettive legislazioni sui servizi informazioni. Benché in Francia non esista una specifica regolamentazione in materia di protezione dei dati in relazione con i servizi informazioni, quest'ultimi sottostanno al riguardo alle disposizioni generali in materia di protezione dei dati. Per ragioni di segretezza le informazioni in merito alle **dimensioni** e al **bilancio** dei servizi informazioni di alcuni degli Stati esaminati non sono esaustive. È tuttavia ravvisabile che le dimensioni e il bilancio dei servizi corrispondono alle dimensioni e alla forza finanziaria del rispettivo Paese.

Conclusioni

I cambiamenti a livello di politica di sicurezza in Europa sopravvenuti durante i due ultimi decenni sono stati accompagnati da un'evoluzione dei profili dei compiti dei servizi informazioni. I servizi concentrano la propria attenzione su rischi per la sicurezza poliedrici e transnazionali quali la proliferazione delle armi di distruzione di massa o, segnatamente, il terrorismo internazionale. Anche l'evoluzione verso il multipolarismo nel recente passato ha conferito un nuovo ordine di importanza all'intelligence strategica, allo spionaggio e di conseguenza al controspionaggio. Alla luce di tali trasformazioni, tutti gli Stati oggetto del presente studio hanno sottoposto a riforme e ulteriormente sviluppato i propri sistemi di intelligence a partire dalla fine della Guerra fredda. Le riforme hanno interessato l'architettura e la coordinazione delle rispettive *Intelligence Community*, gli strumenti per l'acquisizione delle informazioni e il controllo dei servizi informazioni:

- Gli Stati di dimensioni minori o medie tendono a unificare in un solo servizio i servizi informazioni interni e i servizi informazioni concernenti l'estero. Gli Stati di grandi dimensioni invece mantengono in vigore, nonostante il carattere transfrontaliero delle minacce, la separazione tra servizio informazioni interno e servizio informazioni concernente l'estero.
- Indipendentemente dall'architettura dei rispettivi sistemi di intelligence, tutti gli Stati analizzati in questa sede hanno intrapreso degli sforzi per ottimizzare la coordinazione dei propri servizi informazioni.
- Gli strumenti dei servizi informazioni per l'acquisizione delle informazioni sono stati ampliati – se non già disponibili – con cosiddetti strumenti particolari (per es. operazioni di sorveglianza, inchieste mascherate o intercettazioni) e nella maggior parte dei casi sono stati oggetto di (nuove) regolamentazioni di legge.
- Per sottoporre a sorveglianza l'impiego di strumenti particolari per l'acquisizione delle informazioni, tutti gli Stati esaminati in questa sede hanno istituito una o più autorità di controllo per i rispettivi servizi informazioni.

Per poter far fronte alle sfide in materia di intelligence del XXI secolo – segnatamente per quanto concerne il terrorismo –, è stato necessario sia ottimizzare la coordinazione delle rispettive *Intelligence Community* sia dotare i servizi di strumenti supplementari per l'acquisizione delle informazioni. Poiché tali nuovi strumenti di intelligence possono potenzialmente ledere i diritti fondamentali dei cittadini, sono state nel contempo istituite autorità di controllo. In questo ambito il legislatore è posto di fronte alla difficoltà di trovare un opportuno equilibrio tra gli strumenti di intelligence e il controllo degli stessi, al fine di consentire di affrontare le minacce e i pericoli senza tuttavia minare i principi dello Stato di diritto.

Executive Summary

Since the end of the Cold War, the requirements made of intelligence services and their task descriptions have changed considerably. The resolution of the East-West conflict and the process of globalization have led to a superimposition of multilayered and transnational security risks over traditional territorial threats. Additionally, the attacks of 11 September 2001 caused political decision-makers, and therefore also the intelligence services, to shift their focus towards the threats emanating from fundamentalist Islamist terrorism. Due to these changes in security policy, many Western states – led by the US – began to reform their intelligence communities. In particular, the key issues arising were related to their organization, their authority, and their oversight.

The intelligence services in the vicinity of Switzerland were also affected by these developments. On the one hand, the present study investigates the intelligence communities of the Netherlands, Spain, Luxembourg, and Slovenia, since these states, like Switzerland, maintain an integrated service for domestic and foreign intelligence. On the other hand, the separated domestic and foreign intelligence services of Belgium, Germany, France, and Austria will be studied; these countries share certain traits with Switzerland in terms of their size, their neighborhood status, or their legal system.

Integrated Services

The Netherlands, Spain, Luxembourg, and Slovenia each have a **civilian intelligence service that deals with both domestic and foreign affairs** (the General Intelligence and Security Service, the National Intelligence Center, the State Intelligence Service, and the Slovene Intelligence and Security Agency, respectively). These services are subordinated either to the ministries in charge or directly to the governments that – together with other agencies and departments – are the recipients of intelligence findings. In the Netherlands, in Spain, and in Slovenia, the civilian intelligence agency is complemented by a military service. In Spain, there are additional smaller intelligence and information services. The services of all four countries collaborate with the national police agencies as well as with foreign intelligence and security services.

The four integrated intelligence services are responsible for domestic and foreign intelligence. Specifically, they are **tasked** with the acquisition of information on foreign countries that are relevant to the national strategic, political, and economic interests, as well as protection of the constitution, counterterrorism, and counterespionage. Despite their focus on security policy issues, the intelligence services are responsible for safeguarding the nation's interests in general.

The intelligence services of the Netherlands, Spain, and Slovenia may under certain conditions make use of special **means of information-gathering** (e.g., surveillance, undercover investigations, or interception of communications). In Spain and Slovenia, the use of such means is subject to authorization by a court. The Slovenian intelligence service has relatively far-reaching police powers at its disposal. The legislation on the Luxembourg intelligence service, on the other hand, makes no mention of such special measures.

All four intelligence services are headed by directorates. Only in the cases of the Dutch and Spanish agencies is further information on the **organizational structure** available. While the Netherlands' General Intelligence and Security Service constitutes a more or less self-contained

organization, the organizational structure of Spain's State Intelligence Service includes further services.

In all four countries, intelligence activities are **coordinated** at a high level. While in the Netherlands, coordination reaches across several levels up to the ministerial level, it only begins at the ministerial level in the cases of Spain, Luxembourg, and Slovenia.

The intelligence services of the Netherlands, Spain, Luxembourg, and Slovenia are all subject to one or more **oversight bodies**. All four services are overseen at the parliamentary level. In the Netherlands and Slovenia, the intelligence services' activities are additionally overseen by an ombudsman.

In the cases of the Netherlands and Spain, the handling of **personal data** by intelligence agencies, as well as the rights of the persons concerned, are regulated in the respective national legislation on the intelligence services. Spain appears to have no specific regulations on data protection with regard to the intelligence services. According to Luxembourg's legislation, the State Intelligence Service is subject to the general rules on data protection, which allow for certain national security exemptions in handling personal data.

For some of the countries discussed here, there is only scant information available regarding the **size** and **budget** of their intelligence services. Nevertheless, it can be determined that the size and budget of the services are commensurate with the size and financial power of the respective countries.

Separated intelligence services

The German, French, and Austrian intelligence services studied in the following can be subdivided into **domestic and foreign intelligence services**: the Federal Office for the Protection of the Constitution and the Federal Intelligence Service in Germany; the Central Directorate of Interior Intelligence and the General Directorate for External Security in France; and the Federal Office for the Protection of the Constitution and Counter-Terrorism and the Army Intelligence Office in Austria. In Belgium, conversely, one service is a **civilian** agency and the other a **military** one. Even though the Belgian State Security Service is focused on domestic intelligence and the General Information and Security Service of the armed forces concentrates on other countries, both services have responsibility for domestic and external affairs alike.

In all four countries, the services are subordinated either to the ministries in charge or directly to the governments that – together with other agencies and departments – are the recipients of intelligence findings. In Germany and France, the domestic and foreign intelligence services are complemented by several other intelligence organizations; in Austria, there is one other service besides the two agencies. In all four countries, the intelligence services collaborate with the national police authorities as well as with foreign intelligence and security agencies.

Since the agencies under investigation – with the exception of the Belgian service – are either domestic or foreign intelligence services, their **tasks** are accordingly geared towards either internal or external affairs. The tasks of the Belgian services are largely congruent with the aggregated tasks of the other countries' services. The domestic intelligence responsibilities of the states reviewed here mainly comprise the protection of their respective constitutions, counterterrorism, and counterespionage. Those services that also function as foreign intelligence agencies have the fundamental task of procuring and evaluating intelligence about other countries in the interests of national security or of furthering national political and economic interests. Additionally, the French foreign intelligence service is responsible for counterintelligence outside of the territory of France and for all missions required by the government (e. g., clandestine operations abroad). Nevertheless, the French as well as the other separated services

– with the exception of Austria – are responsible for the preservation not only of security policy interests, but of the national interest in general.

Under certain circumstances, the intelligence services of Belgium, Germany, France, and Austria may employ special **means of information-gathering** (e. g., surveillance, undercover investigations, or interception of communications). In Belgium, Germany, and Austria, unlike in France, the use of these measures is regulated by law. Depending on the measures involved, the intelligence service may be required to inform or secure the approval of the administrative commission (Belgium), to secure the approval of the Parliamentary Control Panel or the G-10 Commission (Germany), or to secure the approval of the Commissioner of Rights (Austria). Despite the absence of a legal basis, the French intelligence services not only make use of the same means as the other services, the General Directorate for External Security also carries out clandestine operations. For these purposes, it makes use of paramilitary agents recruited from the special operations units of the French armed forces. Meanwhile, only the Austrian domestic intelligence agency has police powers.

With regard to the **organizational structures**, the Belgian State Security Service, the two French intelligence services, and the Austrian domestic intelligence service are headed by directorates. The German intelligence services are chaired by presidents. The Belgian military General Information and Security Service and the Austrian domestic intelligence service are headed by individuals with a general's rank. Most of these intelligence services are more or less self-contained entities. Conversely, the German and Austrian domestic intelligence services carry out their duties in cooperation with the offices of the *Länder*.

In Belgium, Germany, and France, intelligence activities are **coordinated** at the ministerial or governmental level. In Germany, a single agency is responsible for coordination, while France has two and Belgium three coordinating bodies. In Austria, on the other hand, there is no coordinating body dedicated specifically to the intelligence services; this task is fulfilled by the National Security Council and through informal exchange between the services.

The intelligence services of Belgium, Germany, France, and Austria are all subject to several **oversight bodies**. These services are primarily supervised at the parliamentary level. Additionally, there are specific oversight bodies for each country: The Administrative Committee and the Federal Ombudsman (Belgium), the G-10 Commission (Germany), the *Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité* (France), and the Commissioner of Rights as well as the Human Rights Advisory Board (Austria). Furthermore, the handling of personal data is overseen by a commission in the case of the Belgian, French, and Austrian intelligence agencies and by a federal commissioner in the case of Germany.

The handling of **personal data** by intelligence agencies and the rights of individuals concerned are regulated in the respective legislation governing the work of the intelligence services in the cases of Belgium, Germany, and Austria. Although France has no specific rules on data protection with respect to the intelligence agencies, the latter are subject to the general rules on data protection.

Information regarding the **size and budget** of the intelligence services of some of the countries under investigation is classified and therefore scant. Nevertheless, it can be determined that the size and budget of the services are commensurate with the size and financial power of the respective countries.

Conclusions

Due to the changes in security policy in Europe over the past 20 years, the tasks of the intelligence agencies have changed. They now focus on multifaceted and transnational security risks such as proliferation of weapons of mass destruction and especially international terrorism.

New importance has accrued to strategic intelligence and espionage as well as counterespionage through the process of multipolarization in recent years. Against this background, all of the countries investigated in the following have reformed and developed their intelligence services since the end of the Cold War. These reforms have affected the architecture of and coordination within the Intelligence Community, the means of information procurement, and oversight of the intelligence services:

- Small and medium-sized states tend to merge their domestic and foreign intelligence services into a single agency. Larger states, on the other hand, retain the separation of foreign and domestic intelligence services, despite transnational threats.
- Independently of the actual architecture of their respective intelligence service systems, all of the states investigated are making efforts to improve the coordination of their services.
- Where they were not already available, the means of information gathering by the intelligence services have been expanded to include so-called special measures (e. g., surveillance, undercover investigations, or interception of communications) and, in most cases, regulated in (new) legislation.
- In order to oversee the special means of information procurement, all of the countries investigated here have installed one or more oversight bodies for their intelligence services.

In order to meet the intelligence challenges of the 21st century – especially terrorism –, it was necessary not only to improve coordination of the Intelligence Community, but also to equip the services with additional means of information gathering. Since these new intelligence tools may violate the basic rights of citizens, oversight instances were simultaneously created. The difficulty for legislators has been to find the right balance between the intelligence tools and control of the same, in order to deal with challenges and dangers while simultaneously preventing the rule of law from being undermined.

2. Einführung

Im Streben nach Sicherheit sammeln Staaten nachrichtendienstliche Informationen, um über Gefahren, Bedrohungen und Risiken informiert zu sein und auf diese reagieren zu können. Obwohl gewisse Staaten dabei mehr Ressourcen als andere aufwenden, ist die Wichtigkeit nachrichtendienstlicher Aktivitäten unbestritten. Seit Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden, greifen Staaten, Herrscher und Feldherren auf Spionage und andere nachrichtendienstliche Aktivitäten zurück, um ihre Streitkräfte zum Sieg zu führen oder die Sicherheit ihres Staates oder ihrer Herrschaft zu garantieren. Während jedoch das Bedürfnis nach nachrichtendienstlichen Informationen über Jahrhunderte hinweg stabil geblieben ist, haben sich die vorhandenen Informationen, die Kommunikationstechnologien, die Mittel zur Informationsgewinnung, die Geschwindigkeit und die Genauigkeit der Auswertung von Informationen verändert. Auch die Gefahren, Bedrohungen und Risiken und somit das Aufgabenprofil der Nachrichtendienste haben sich gewandelt.

Der Begriff «Nachrichtendienst» ist dementsprechend schwer fassbar. Man kann darunter das Sammeln, die Analyse, die Produktion und die Verwendung von Informationen über potenziell feindselige Staaten, Gruppen, Individuen oder Aktivitäten verstehen.¹ Diese Definition ist jedoch zu kurz gegriffen, da sie nicht auf den gesamten nachrichtendienstlichen Zyklus eingeht und lediglich die informativen Aspekte fokussiert. Die Definition von Peter Gill und Mark Phythian ist umfassender:

«Intelligence is the umbrella term referring to the range of activities – from planning and information collection to analysis and dissemination – conducted in secret, and aimed at maintaining or enhancing relative security by providing forewarning of threats or potential threats in a manner that allows for the timely implementation of a preventive policy or strategy, including, where deemed desirable, covert activities.»²

Nachrichtendienste, wie wir sie heute kennen, sind im Gegensatz zu den nachrichtendienstlichen Aktivitäten ein relativ neues Phänomen. In den meisten Staaten gab es zunächst rein militärische, temporäre, kleine und schlecht dotierte Nachrichtendienste. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in den europäischen Staaten nationale Nachrichtendienste ins Leben gerufen. Mit dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere dem Kalten Krieg gab es eine regelrechte nachrichtendienstliche Expansion, die in vielen Staaten zu Nachrichtendienstsystemen oder sogenannten *Intelligence Communities* führte.³

Ein Nachrichtendienstsystem oder eine *Intelligence Community* kann sich aus verschiedenen mit spezifischen Aufgaben betrauten Diensten zusammensetzen: aus einem Auslandsnachrichtendienst, der für das Sammeln, die Analyse und die Produktion von Informationen mit Auslandsbezug verantwortlich ist; aus einem Inlandsnachrichtendienst, der für das Sammeln, die Analyse und die Produktion von Informationen über Bedrohungen im Inland zuständig ist; aus einem Dienst, der Fernmeldeaufklärung (*Signals Intelligence*, SIGINT) betreibt; aus einem militärischen Dienst, der die Streitkräfte mit nachrichtendienstlichen Informationen versorgt; oder aus weiteren Diensten, die bspw. auf Terrorismusbekämpfung oder Spionageabwehr spezialisiert sind. Nachrichtendienstsysteme, die alle diese Dienste umfassen, gibt es jedoch meist nur in grossen Staaten mit globalen Interessen. In kleineren Staaten beschränkt

1 Taylor, Stan A., «The Role of Intelligence in National Security», in Collins, Alan (ed.), *Contemporary Security Studies*, Oxford: Oxford University Press, 2007, S. 249-250.

2 Gill, Peter; Phythian, Mark, *Intelligence in an Insecure World*, Cambridge: Polity Press, 2006, S. 7.

3 *Ibid.*, S. 8f.

sich die *Intelligence Community* oft auf einen In- und einen Auslandsnachrichtendienst oder sogar auf einen einzigen Nachrichtendienst, der sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig ist. Die umfassendsten Nachrichtendienstsysteme werden von den USA, dem Vereinigten Königreich und Russland betrieben, von Staaten mit globalen nachrichtendienstlichen Interessen und Aktivitäten. Deutschland und Frankreich sind die einzigen weiteren westlichen Staaten mit umfangreichen, jedoch nicht «kompletten» Nachrichtendienstsystemen.⁴

Alle Nachrichtendienste befassen sich, ungeachtet ihrer Typologie, in erster Linie mit dem Sammeln von Informationen. Dafür gibt es verschiedene nachrichtendienstliche Disziplinen. Die Wichtigsten sind:

- *Open Source Intelligence* (OSINT): das Sammeln von nachrichtendienstlichen Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen (Medien, Regierungsinformationen, wissenschaftliche Publikationen etc.).
- *Human Intelligence* (HUMINT): das Sammeln von nachrichtendienstlichen Informationen durch Menschen (Spione, Agenten, Insider, Überläufer, Informanten, Diplomaten, Geschäftsmänner, Reisende etc.).
- *Signals Intelligence* (SIGINT): Daten und Informationen, die durch das Abfangen von Radio, Radar oder anderen elektronischen Emissionen (einschliesslich Laser, sichtbares Licht und Elektrooptik) gewonnen werden.
- *Imagery Intelligence* (IMINT): Daten und Informationen, die durch Fotografie, elektronische, Infrarot-, Ultraviolett- oder andere Bildaufnahmetechnologien vom Land, von der Luft oder vom Weltraum aus gesammelt werden.

Der nachrichtendienstliche Zyklus setzt jedoch nicht erst mit der Informationsgewinnung ein. In einem ersten Schritt legen die politischen Entscheidungsträger die nachrichtendienstlichen Ziele fest. Erst im Hinblick auf diese Ziele beginnt der Nachrichtendienst mit dem Sammeln von Informationen. Danach, manchmal auch zeitgleich, werden die gesammelten Informationen verarbeitet. Dabei werden die grossen Datenmengen, oft mithilfe von Übersetzungen und Entschlüsselungen, für den Auswertungsprozess vorbereitet. In einem vierten Schritt werden diese Informationen von Analysten ausgewertet und zu einem fertigen Produkt aufbereitet. Sodann schliesst sich der nachrichtendienstliche Zyklus, indem das nachrichtendienstliche Produkt den politischen Entscheidungsträgern zugestellt wird.⁵

Während die nachrichtendienstlichen Disziplinen und der Zyklus trotz der technologischen Veränderungen formal relativ gleich geblieben sind, haben sich die nachrichtendienstlichen Bedürfnisse und somit das Aufgabenprofil der Nachrichtendienste seit dem Ende des Kalten Krieges stark verändert. Mit dem Mauerfall verschob sich das Augenmerk der Nachrichtendienste von der Gefahr einer militärischen Konfrontation zwischen Ost und West weg auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen (bspw. die mit der Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Pakts verbundenen Grenzöffnungen oder die gewaltsamen ethnischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan und in Afrika). Im Zuge der Globalisierung beeinflussten Krisen und Konflikte am Rande und ausserhalb Europas die europäische Sicherheit. Als eine Folge dieser Entwicklung wurde die Wahrnehmung traditioneller und territorialbezogener Bedrohungen von vielschichtigen und transnationalen Sicherheitsrisiken wie innerstaatlichen Konflikten und deren Folgen (bspw. Flüchtlingswellen) oder der Proliferation von Massenvernichtungswaffen überlagert. Eine weitere und nicht minder wichtige Zäsur gab es durch die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center und das Pentagon. Dieses Ereignis rückte die vom fundamentalislamistischen Terrorismus ausgehende Be-

⁴ Taylor, *op. cit.*, S. 251-253.

⁵ Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), *Intelligence Practice and Democratic Oversight – A Practitioner’s View*, Occasional Paper No. 3, Geneva: DCAF, 2003, S. 14, 18-20; Taylor, *op. cit.*, S. 253-257. Siehe auch Dupont, Alan, «Intelligence in the Twenty-First Century», *Intelligence and National Security*, Vol. 18, No. 4, S. 15-39.

drohung in den Fokus der politischen Entscheidungsträger und somit der Nachrichtendienste.⁶ Daneben haben jedoch auch der strategische Nachrichtendienst und die Spionageabwehr wieder an Terrain gewonnen, denn durch beschleunigte Machtverschiebungen, nicht zuletzt auch wegen der globalen Finanzkrise, ist die Welt multipolarer und unsicherer geworden.

Infolge der Anschläge vom 11. September 2001 und insbesondere wegen der Unfähigkeit der amerikanischen Nachrichtendienste, die Anschläge vorherzusehen, begannen die USA und andere westliche Länder, ihre Nachrichtendienstsysteme zu reformieren. Die Anschläge waren der Auslöser für Reformen, die durch die veränderte Bedrohungslage längst überfällig waren. Die transnationalen Gefahren und Risiken verlangten nach einer Reorganisation der Nachrichtendienstsysteme, nach mehr Koordination oder gar nach einer Verschmelzung der In- und Auslandsnachrichtendienste. Im Zuge der Reformen haben die Nachrichtendienste innerhalb ihrer jeweiligen nationalen Sicherheitsarchitektur wieder an Bedeutung gewonnen – durch ihre Funktion im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, des strategischen Nachrichtendienstes und der Spionageabwehr.⁷ Die Reformen und die Wichtigkeit der Nachrichtendienste sind jedoch nicht unbestritten. Einerseits stellt sich die Frage nach der bestmöglichen Organisation des Nachrichtendienstsystems und dessen Position in der nationalen Sicherheitsarchitektur. Andererseits können die Befugnisse der Nachrichtendienste in Konflikt mit den Menschenrechten und den Rechten der Bürger, die die Dienste schützen sollten, geraten.

In organisatorischer Hinsicht stellt sich insbesondere die Frage, wie ein Nachrichtendienstsystem aufgebaut sein muss, um Anschläge einer terroristischen Organisation wie der Al-Qaida verhindern zu können. Die USA reagierten auf diese Frage mit einer stärker zentralisierten Struktur und schafften die Funktion des Direktors Nationale Nachrichtendienste (*Director of National Intelligence*), der die verschiedenen Nachrichtendienste koordiniert. Angesichts der zahlreichen Dienste der amerikanischen *Intelligence Community* ist dies sicherlich sinnvoll. Eine verstärkte Zentralisierung kann jedoch auch bei kleineren Nachrichtendienstsystemen, die aus lediglich zwei oder drei Diensten bestehen, hilfreich sein. Eine Bündelung der verschiedenen Informationen und Analysen ergibt ein kompletteres Bedrohungsbild – im Unterschied zu einer getrennten Verarbeitung der Informationen. Zentralisierung allein genügt jedoch nicht. Die Schnittstelle zwischen den Nachrichtendiensten oder der *Intelligence Community* und den politischen Entscheidungsträgern ist ebenso wichtig. Einerseits müssen die Nachrichtendienste von den Politikern einen klaren Auftrag im Rahmen der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen erhalten, andererseits müssen die von den Nachrichtendiensten verfassten Analysen den Politikern als Entscheidungsgrundlage unverfälscht zur Verfügung gestellt werden.⁸

Die Erweiterung der Befugnisse der Nachrichtendienste war in gewissen Staaten, insbesondere in den USA und im Vereinigten Königreich, neben Restrukturierungen und Reorganisationen eine weitere Konsequenz der Reformen. Diese Ausweitung der nachrichtendienstlichen Kompetenzen kann in zweierlei Hinsicht problematisch sein: Zum einen kann sie dazu führen, dass Nachrichtendienste Ermittlungsmethoden, die gegen die Menschenrechte verstossen (bspw. Folter), anwenden oder auslagern. Zum anderen können verstärkte und erweiterte Abhör- und Überwachungsbefugnisse die Datenschutzbestimmungen und die persönlichen Rechte der Bürger einschränken. Demokratische Regierungen versuchen jedoch zugleich, ihre Nachrichtendienste durch eine verstärkte Aufsicht zu kontrollieren. Das Vertrauen der Bürger sowie anderer Staaten in den Nachrichtendienstapparat soll so gewonnen bzw. gefestigt

6 Vorbeck, Hans J., «Neue Aufgaben, neue Strukturen? Herausforderungen für Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden in Europa», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 293-294.

7 Scott, Len; Hughes, R. Gerald, «Intelligence in the Twenty-First Century: Change and Continuity or Crisis and Transformation?», *Intelligence and National Security*, Vol. 24, No. 1, 2009, S. 6f.

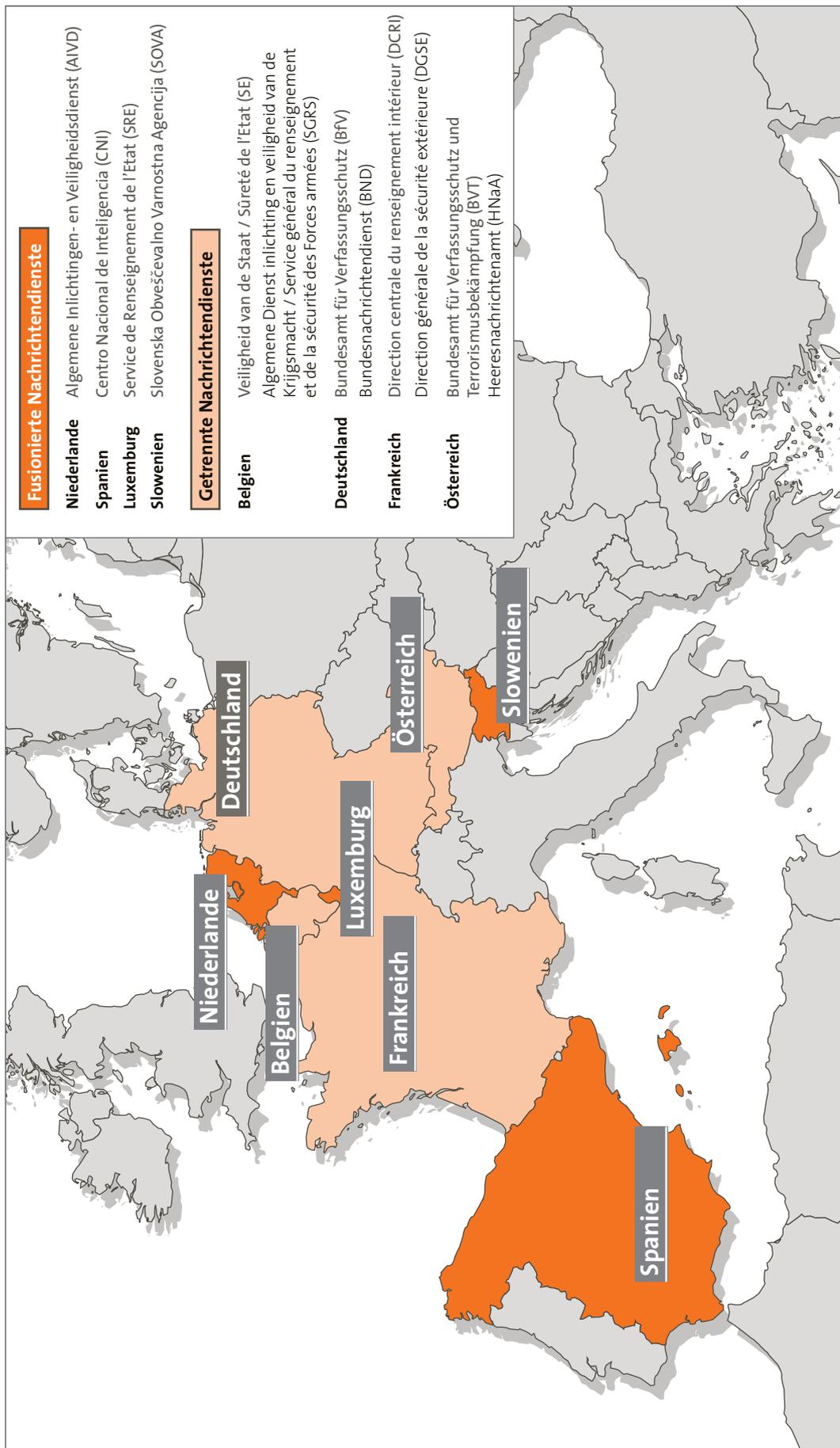
8 Hammond, Thomas, «Intelligence Organizations and the Organization of Intelligence», *International Journal of Intelligence and Counterintelligence*, Vol. 23, No. 4, 2010, *passim*; Scott, Hughes, *op. cit.*, S. 11-12.

werden. Insofern haben verschiedene Länder eine sogenannte demokratische Kontrolle eingerichtet. Diese besteht aus einem parlamentarischen Komitee, das die Aktivitäten der Nachrichtendienste beaufsichtigt. Daneben verfügen verschiedene Staaten über spezielle Aufsichtsbehörden, die für die Bewilligung der nachrichtendienstlichen Mittel zuständig sind.⁹ Durch die gesteigerte internationale Kooperation der Nachrichtendienste stösst die national ausgerichtete Aufsicht der Nachrichtendienste jedoch schnell an ihre Grenzen.¹⁰

Auch die Nachrichtendienste im Umfeld der Schweiz wurden von diesen Entwicklungen erfasst. Die vorliegende Studie untersucht die grösstenteils zivilen Nachrichtendienstsysteme der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs, Sloweniens, Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs. Die Wahl fiel aus folgenden Gründen auf diese Staaten: Die Niederlande, Spanien, Luxemburg und Slowenien verfügen wie die Schweiz über einen fusionierten Nachrichtendienst für das In- und das Ausland; Deutschland und Frankreich sind bedeutende Nachbarn und haben eine ähnliche Rechtstradition wie die Schweiz; und Belgien und Österreich sind in Bezug auf die Schweiz Länder von vergleichbarer Grösse. In den letzten zehn Jahren haben diese acht Staaten ihre Nachrichtendienste reformiert und grösstenteils neue nachrichtendienstliche Gesetze verabschiedet. Je nach Land hat dies zu neuen Diensten, *Intelligence Communities* oder Koordinations- und Aufsichtsmechanismen geführt. Zudem haben die jeweiligen Regierungen versucht, die Aufgabenprofile und die Kompetenzen der Nachrichtendienste den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen, Bedrohungen, Risiken und Gefahren anzupassen. Im Lichte dieser nachrichtendienstlichen Entwicklungen analysiert die Studie die Nachrichtendienstsysteme der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs, Sloweniens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs und vergleicht sie miteinander. Die Nachrichtendienste dieser Staaten wurden dabei auf folgende Aspekte untersucht: Position in der Sicherheitsarchitektur, Aufgaben, Kompetenzen, Organisationsstruktur, Koordination, Aufsicht, Datenschutz sowie Budget und Grösse.

9 Siehe unter anderem Krieger, Wolfgang, «Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen durch Geheimdienste. Historische Erfahrungen in westlichen Demokratien», *Journal of Intelligence, Propaganda and Security Studies*, Vol. 3, No. 2, 2009, S. 7-14; *ibid.*, «Die demokratische Kontrolle von Nachrichtendiensten im internationalen Vergleich», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 303-332; Gill, Peter, «Security Intelligence and Human Rights: Illuminating the «Heart of Darkness?»», *Intelligence and National Security*, Vol. 25, No. 1, 2009, S. 78-102; Kibbe, Jennifer, «Congressional Oversight of Intelligence: Is the Solution Part of the Problem?», *Intelligence and National Security*, Vol. 25, No. 1, 2010, S. 24-49.

10 Aldrich, Richard J., «Global Intelligence Co-operation versus Accountability: New Facets of an Old Problem», *Intelligence and National Security*, Vol. 24, No. 1, 2009, *passim*.



3. Darstellung der ausgewählten Nachrichtendienstsysteme

In diesem Kapitel werden die ausgewählten zivilen Nachrichtendienstsysteme im europäischen Umfeld der Schweiz vorgestellt, analysiert und miteinander verglichen. Das Kapitel ist in zwei Teile gegliedert: Der erste Abschnitt befasst sich mit den fusionierten, der zweite Abschnitt mit den getrennten In- und Auslandsnachrichtendiensten. In beiden Teilen werden zuerst die verschiedenen Nachrichtendienstsysteme vorgestellt. In einem zweiten Schritt werden sie analysiert und miteinander verglichen. Dabei werden die Nachrichtendienste auf folgende Aspekte untersucht: Position in der jeweiligen nationalen Sicherheitsarchitektur, Aufgabenprofil, Kompetenzen, Organisationsstruktur, Koordination, Beaufsichtigung, Datenschutz sowie Budget und Grösse.

3.1. Fusionierte Nachrichtendienste: Länderstudien

In diesem Unterkapitel werden die Nachrichtendienstsysteme der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens vorgestellt. Diese sind für die Schweiz von besonderem Interesse: Analog zum schweizerischen Nachrichtendienst des Bundes handelt es sich beim niederländischen Allgemeinen Auskunfts- und Sicherheitsdienst, beim spanischen Nationalen Informationszentrum, beim luxemburgischen Staatlichen Nachrichtendienst und bei der Slowenischen Nachrichten- und Sicherheitsagentur um fusionierte Nachrichtendienste, die sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig sind.

3.1.1. Niederlande

Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD)
(Allgemeiner Auskunfts- und Sicherheitsdienst)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Der *Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst* (Allgemeiner Auskunfts- und Sicherheitsdienst, AIVD) ist der zivile Auslands- und Inlandsgeheimdienst der Niederlande. Er besteht neben dem *Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst* (Militärischer Auskunfts- und Sicherheitsdienst, MIVD), mit dem er sich die nach dem 11. September 2001 gegründete *Nationale SIGINT Organisatie* (Nationale SIGINT Organisation, NSO) teilt und mit dem er wenn immer möglich zusammenarbeitet. Der AIVD ging 2002 aus dem 1949 gegründeten *Binnenlandse Veiligheidsdienst* (Inländischer Sicherheitsdienst, BVD) hervor und ist dem Innenministerium zugeteilt. Zusammen mit dem MIVD hatte der BVD jedoch schon 1994 die Aufgaben des Auslandsgeheimdienstes, der im gleichen Jahr aufgelöst wurde, übernommen.

Der AIVD ist für die nationale Sicherheit der Niederlande verantwortlich, indem er Gefahren, politische Entwicklungen und Risiken, die nicht sofort erkennbar sind, durch Ermittlungen im In- und Ausland identifiziert und Entscheidungs- und Amtsträger auf nationaler sowie lokaler Ebene berät. Ausserdem helfen die nachrichtendienstlichen Informationen der Regierung bei der Festlegung ihrer aussenpolitischen Position und bei internationalen Verhandlungen. Auf nationaler Ebene kooperiert der AIVD eng mit den regionalen Informationseinheiten der Polizei, die auf Anfrage Informationen sammeln. Zudem unterstützen den AIVD die Polizeipräsidenten, der Kommandant der niederländischen Nationalpolizei und der

Generaldirektor des nationalen Steuerbüros des Finanzministeriums. Auf internationaler Ebene ist der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst dazu angehalten, den Kontakt mit ausgewählten Nachrichtendiensten anderer Länder für den Informationsaustausch aufrechtzuerhalten. Die Arbeit des AIVD wird durch das Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz (Wiv 2002) geregelt, welches am 29. Mai 2002 in Kraft trat und auch für den MIVD gilt.

b) Aufgaben

Gemäss dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz hat der AIVD fünf Aufgaben:

- Ermittlungen zu Personen und Organisationen, die begründet im Verdacht stehen, eine ernste Gefahr für die demokratische Gesetzesordnung, die nationale Sicherheit oder andere wichtige Interessen der Niederlande darzustellen.
- Die Überprüfung von Kandidaten für Positionen mit Geheimhaltungsverpflichtung.
- Die Unterstützung der Institutionen, welche für die Sicherheit der privaten und staatlichen nationalen Infrastruktur, die für den Erhalt der niederländischen Gesellschaftsstruktur lebenswichtig sind, verantwortlich sind.
- Ermittlungen zu Ländern im Einklang mit Aktivitäten, welche der Premierminister, der Innenminister und der Verteidigungsminister zusammen in Auftrag gegeben haben.
- Die Erstellung von Risiko- und Gefahrenanalysen zu Immobilien, Dienstleistungen und Individuen für das nationale Sicherheitssystem.

c) Kompetenzen

Dem AIVD (und MIVD) ist es laut dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz nicht erlaubt, Straftaten nachzugehen. Für die Informationsbeschaffung hingegen verfügt er über eine ganze Reihe von Befugnissen. Demnach kann er sämtliche Behörden oder Personen kontaktieren, die fähig scheinen, notwendige Informationen zu vermitteln, Personen und Objekte mit oder ohne Hilfe von technischen Hilfsmitteln zur Aufnahme, Spurenverfolgung oder Lokalisierung überwachen, verdeckte Ermittler einsetzen, geschlossene Räume und Objekte durchsuchen, Briefe und andere Warensendungen ohne die Einwilligung des Absenders oder des Empfängers öffnen (sofern vom Bezirksgericht Den Haag ein Mandat vorliegt), in Computersysteme eindringen (mit oder ohne technische Instrumente oder falsche Zeichen, Passwörter oder Identitäten), mithilfe technischer Apparate jegliche Formen von Konversation, Telekommunikation oder Datentransfer abhören, aufnehmen oder überwachen und sich für Informationen über einen Benutzer an öffentliche Telekommunikationsnetzbetreiber wenden. Diese Befugnisse sind jedoch nicht unbeschränkt und unterliegen strikten Auflagen, welche vom Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz klar definiert werden. Sie benötigen zudem oft eine Weisung des zuständigen Ministers oder Nachrichtendienstleiters.

d) Organisationsstruktur

Der AIVD wird von einem Vorstand, bestehend aus einem Direktor und einem stellvertretenden Direktor, geführt. Ihnen unterstehen elf mit spezifischen Aufgaben betraute Einheiten:

- Die Einheit Nationale Sicherheit ist für den Schutz der demokratischen Gesetzesordnung, die Staatssicherheit und die Förderung von Sicherheitsmassnahmen verantwortlich. Spezifisch bedeutet dies die Handhabung von Risiken im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung, Radikalisierung, Spionageabwehr, politischem Extremismus, Tierrechtsextremismus und die Förderung der Sicherheit.

- Das Servicezentrum ist für alle Standarddienste innerhalb des AIVD (Finanzen, Human Resources, Akten und Archive, Räumlichkeiten und interne Sicherheit) zuständig.
- Das Informationsmanagement ist für die vom Nachrichtendienst benötigten informations- und kommunikationstechnologischen Einrichtungen und Dienstleistungen verantwortlich.
- Der Auslandsnachrichtendienst ist eine offensive nachrichtendienstliche Einheit, welche mit einschlägigen Berichten zur Formulierung der Aussenpolitik beiträgt.
- Das Wissenszentrum für Entwicklung und Innovation trägt zur Weiterentwicklung des AIVD bei, indem es Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert und fördert, Verbesserungs- und Änderungsprozesse beaufsichtigt und mithilft, bestehende Arbeitsprozesse zu verbessern.
- Die Einheit für Betriebliche Kompetenz und Unterstützung führt die Einrichtung verschiedenster nachrichtendienstlicher Ressourcen für andere Teams und Departemente durch und unterstützt diese Stellen. Zudem ist sie sowohl für die Ausbildung als auch für das betriebliche Beziehungsmanagement verantwortlich.
- Die Einheit für Koordination fördert den internen Zusammenhalt und die Kooperation, um die Resultate des nachrichtendienstlichen Prozesses zu verbessern.
- Die Einheit Strategie und Politik berät und unterstützt das Management bezüglich der Ausrichtung des AIVD, der Führung aller Prozesse und der Repräsentation des Dienstes.
- Die Stelle für Trendanalyse und Forschung identifiziert, unterstreicht, analysiert und erklärt Phänomene, die innerhalb der Interessengebiete des AIVD, jedoch ausserhalb der Bereiche anderer Teams oder Einheiten liegen.
- Die Nationale Behörde für Kommunikationssicherheit schützt wichtige Informationen, für welche die Regierung verantwortlich ist.
- Die Einheit für Sicherheitsüberprüfung ist für die Kontrolle von Kandidaten für Positionen mit Geheimhaltungsverpflichtung zuständig.

e) Koordination

Ein Koordinator der Nachrichten- und Sicherheitsdienste ist sowohl für den AIVD als auch für den MIVD verantwortlich. Er wird auf Empfehlung des Premierministers, des Innenministers und des Verteidigungsministers durch einen königlichen Erlass eingesetzt. Der Koordinator ist für die Vorbereitung der Konsultationen zur nachrichtendienstlichen Politik mit den betreffenden Ministern und für die Koordination der aufgabenspezifischen Leistungen der Dienste zuständig.

Der Koordinator ist der ranghöchste Berater des Premierministers; er ist Teil des Nationalen Sicherheitsrats, dem unter anderem der Premierminister, der Innenminister, der Verteidigungsminister, der Aussenminister und der Justizminister angehören. Dieser Rat ist für die nachrichtendienstliche Politik auf ministerieller Ebene zuständig. Ausserdem ist der Koordinator Vorsitzender des Niederländischen Komitees für Nachrichten- und Sicherheitsdienste, welches sich aus dem Generaldirektor für Politische Angelegenheiten des Aussenministeriums, dem Generaldirektor für den Gesetzesvollzug des Justizministeriums, dem Generaldirektor für öffentliche Sicherheit des Innenministeriums, dem Nationalen Koordinator für Terrorismusbekämpfung und den Direktoren der beiden Geheimdienste zusammensetzt. Dieses Komitee ist für nachrichtendienstliche Angelegenheiten zuständig, die nicht mit Terrorismus zusammenhängen und nicht vom Nationalen Sicherheitsrat behandelt werden können. Weiter bereitet es die Sitzungen des Nationalen Sicherheitsrats vor. Daneben gibt es das Gemeinsame Komitee

für Terrorismusbekämpfung, das für den Nationalen Sicherheitsrat Fragen zu Terrorismus und Terrorismusbekämpfung vorbereitet und dem der Nationale Koordinator für Terrorismusbekämpfung vorsitzt. Alle an der Terrorismusbekämpfung beteiligten Organisationen gehören diesem Komitee an.

f) Aufsicht

Mit dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz wurde auch ein parlamentarisches Aufsichtskomitee für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste etabliert. Das Komitee besteht aus drei von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern, die durch einen königlichen Erlass eingesetzt werden. Mindestens zwei der drei Mitglieder müssen über einen Master oder einen Doktor in Rechtswissenschaften verfügen oder den *Meester*-Titel führen dürfen. Die Aufgabe dieses Komitees ist es, retroaktiv zu kontrollieren, ob die Nachrichtendienste ihre Pflichten im Einklang mit dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz erfüllt haben. Ausserdem wirkt das Komitee als externer, unabhängiger Berater für Minister im Umgang mit Beschwerden gegen die Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, verfügt das Komitee über diverse Befugnisse. Die betroffenen Minister, die Direktoren der Nachrichtendienste, der Koordinator der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und sämtliche anderen Personen, die mit der Implementierung des Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetzes zu tun haben, sind verpflichtet, mit dem Komitee zu kooperieren. Das Komitee hat auch Zugang zu allen nachrichtendienstlichen Informationen und das Recht, Zeugen und Experten, wenn notwendig unter Eid, zu befragen. Ausserdem hat es das Recht, auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer der zwei Parlamentskammern eine Untersuchung zu lancieren. Die Sitzungen des Komitees sind nicht öffentlich. Gleichzeitig ist das Komitee jedoch verpflichtet, dem Parlament und den Ministern einmal jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten vorzulegen.

Neben diesem Komitee gibt es zwei weitere Aufsichtsbehörden. Zum einen den Nationalen Ombudsmann, der für Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich des Verhaltens der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig ist. Jede Person hat das Recht, beim Ombudsmann eine Beschwerde gegen Handlungen oder angebliche Handlungen der relevanten Minister, der Direktoren der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, des Koordinators oder der Personen, die für die Dienste und den Koordinator arbeiten, einzureichen. Der Ombudsmann entscheidet über solche Beschwerden und begründet seine Position, sofern die Sicherheit und andere vitale Interessen des Staates nicht dagegen sprechen. Anschliessend informiert er den betreffenden Minister über seinen Entscheid. Der Ombudsmann kann auch Empfehlungen abgeben. In diesem Fall lässt der entsprechende Minister die Empfehlungen der Ombudsstelle und die Schlüsse, die er daraus zieht, einer oder beiden Kammern der Generalstaaten (das niederländische Parlament) zukommen. Zum anderen gibt es die Allgemeine Rechnungsstelle als Aufsichtsorgan. Sie überprüft die Ausgaben des AIVD und des MIVD für geheime Operationen und erstattet dem Parlament jährlich Bericht darüber.

Ausserdem sind die für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste verantwortlichen Minister verpflichtet, den beiden Parlamentskammern einmal jährlich über die Aktivitäten des AIVD und des MIVD zu berichten.¹¹

11 Wiebes, Cees, «Oversight or Aftersight? Democratic control of the Netherlands intelligence community», in Smidt, Wolbert K.; Poppe, Ulrike; Krieger, Wolfgang; Müller-Enbergs, Helmut (Hg.), *Geheimhaltung und Transparenz: Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich*, Berlin: LIT Verlag, 2007, S. 106-128.

g) Datenschutz

Der AIVD darf persönliche Daten einer Person nur in folgenden Fällen verwenden oder bearbeiten: Wenn ein ernsthafter Verdacht besteht, dass diese Person eine Gefahr für die demokratische Gesetzesordnung, die Sicherheit oder andere lebenswichtige Interessen des Landes darstellt; wenn die Person ihr Einverständnis zu einer Sicherheitsüberprüfung gegeben hat; wenn dies im Rahmen von Nachforschungen über andere Länder erforderlich ist; wenn die Informationen von einem anderen Nachrichten- oder Sicherheitsdienst beschafft wurden; wenn die Daten für den Dienst notwendig sind, damit dieser seine Pflichten erfüllen kann; wenn die Person beim Dienst angestellt ist oder war; oder wenn die Daten notwendig zur Erstellung von Risikoanalysen sind.

Der AIVD darf über die von ihm verarbeiteten Informationen folgende Personen und Behörden in Kenntnis setzen: die entsprechenden Minister, andere relevante Personen und Behörden, die relevanten Nachrichten- und Sicherheitsdienste anderer Länder sowie die relevanten internationalen Sicherheits-, SIGINT- und Nachrichtendienstorganisationen.

Informationen, die für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, keine Bedeutung mehr haben, werden entfernt. Wenn sich eine Information als falsch erweist oder unrechtmässig verarbeitet wurde, wird sie korrigiert oder entfernt. Die entfernten Informationen werden daraufhin zerstört, solange dies nicht im Konflikt mit den gesetzlichen Auflagen zur Erhaltung von Informationen steht.

Bezüglich des Rechts, persönliche Daten einzusehen, muss der zuständige Minister den Antragssteller sobald als möglich, mindestens aber innerhalb von drei Monaten (die Frist kann um höchstens vier Wochen verlängert werden) informieren, welche persönlichen Daten durch oder für den Dienst verarbeitet wurden. Daraufhin hat der Antragssteller das Recht, die Daten einzusehen, auch kann er diese durch eine schriftliche Erklärung ergänzen.

Bei all diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gibt es im Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz, wie schon bei den Kompetenzen des AIVD, eine ganze Reihe von Einschränkungen und Auflagen.

h) Budget und Grösse

Der AIVD beschäftigt mehr als 1100 Angestellte und verfügte 2004 über ein Budget von 84,4 Millionen Euro sowie über ein zusätzliches, geheimes Budget von 3,1 Millionen Euro.

Primärquellen

«Act of 7 February 2002, providing for rules relating to the intelligence and security services and amendment of several acts (Intelligence and Security Services Act 2002), as amended by the Act of 2 November 2006», *Bulletin of Acts, Orders and Decrees of the Kingdom of the Netherlands*, 2006, 574.

General Intelligence and Security Service of the Netherlands,
<https://www.aivd.nl/english/>.

General Intelligence and Security Service of the Netherlands, *Annual report 2009*, The Hague: Ministry of the Interior and Kingdom Relations of the Netherlands, 2010,
<https://www.aivd.nl/english/publications-press/@1652/annual-report-2009/>.

Sekundärliteratur

Akerboom, E.S.M., «Counter-terrorism in the Netherlands», *Tijdschrift voor de Politie*, June 2003,

<http://www.fas.org/irp/world/netherlands/ct.pdf>.

Ferro, Coline, «La communication des services de sécurité et de renseignement néerlandais», in Denécé, Eric (dir.), *Renseignement, médias et démocratie*, Centre Français de Recherche sur le Renseignement (CF2R), Paris: Ellipses, 2009, S. 131-141.

Hoekstra, Frits, «The Dutch BVD and Transatlantic Co-operation during the Cold War Era: Some Experiences», *The Journal of Intelligence History*, Vol. 3, No. 3, 2003, S. 47-54

Wiebes, Cees; de Graaf, Bob, «Intelligence and the cold war behind the dikes: The relationship between the American and Dutch intelligence communities, 1946-1994», *Intelligence and National Security*, Vol. 12, No. 1, 1997, S. 41-58.

Wiebes, Cees, ««Oversight or Aftersight?» Democratic control of the Netherlands intelligence community», in Smidt, Wolbert K.; Poppe, Ulrike; Krieger, Wolfgang; Müller-Enbergs, Helmut (Hg.), *Geheimhaltung und Transparenz: Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich*, Berlin: LIT Verlag, 2007, S. 106-128.

3.1.2. Spanien

Centro Nacional de Inteligencia (CNI)
(*Nationales Informationszentrum*)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Das Nationale Informationszentrum (CNI) ist der einzige spanische Nachrichtendienst, der sich mit allen für Spanien in Frage kommenden Gefahren und Bedrohungen befasst. Es wurde 2002 geschaffen und erbt die Funktionen seines Vorgängers, des Oberzentrums für Verteidigungsinformation (*Centro Superior de Información de la Defensa*, CESID), welches 1977 den franquistischen Nachrichtendienst, den Zentralen Dokumentationsdienst (*Servicio Central de Documentación*, SECED), ersetzt hatte. Administrativ ist das CNI dem Verteidigungsministerium unterstellt, welches auch für den rein militärischen Nachrichtendienst, das Informationszentrum der Streitkräfte (*Centro de Inteligencia de las Fuerzas Armadas*, CIFAS), verantwortlich ist.

Das CNI leitet die spanische *Intelligence Community*, auf welche im Teil zur Organisationsstruktur näher eingegangen wird, durch das Büro des stellvertretenden Premierministers. Dabei arbeitet das CNI auch mit polizeilichen Informationsdienststeinheiten und dem Informationszentrum der Streitkräfte zusammen. Das Zentrum ist dafür verantwortlich, dem Premierminister und seiner Regierung Informationen, Analysen, Studien und Vorschläge zur Verhinderung und Vermeidung sämtlicher Gefahren, Bedrohungen oder Aggressionen gegen die Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität Spaniens, seine nationalen Interessen, die Stabilität seiner Institutionen oder die gesetzliche Ordnung zur Verfügung zu stellen. Die Berichte des Nationalen Informationszentrums gehen normalerweise an das Aussen-, das Verteidigungs- und das Innenministerium. Das Gesetz 11/2002 vom 6. Mai 2002 zum Nationalen Informationszentrum regelt die Natur, die Ziele, die Prinzipien, die Struktur sowie das gesetzliche und das administrative System des CNI. Zusätzlich regelt das Gesetz 2/2002 vom 6. Mai

2002 die gerichtliche Kontrolle über die Aktivitäten des Zentrums. Diverse weitere Gesetze, welche alle im Quellenverzeichnis aufgeführt sind, regeln weitere Teilaspekte des Zentrums.

b) Aufgaben

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes 11/2002 hat das CNI folgende Aufgaben respektive Funktionen:

- Das Sammeln und Auswerten von Informationen im In- und Ausland sowie die Verarbeitung dieser Informationen, um die politischen, wirtschaftlichen, industriellen, Handels- und strategischen Interessen Spaniens zu schützen und zu fördern.
- Die Verhinderung, Aufdeckung und Neutralisierung von Aktivitäten von ausländischen Diensten, Gruppen oder Personen, welche die verfassungsmässige Ordnung, die Rechte oder Freiheiten der spanischen Bürger, die Souveränität, die Integrität oder Sicherheit des Staates, die Stabilität der Institutionen, die nationalen Wirtschaftsinteressen oder das Wohlergehen der Bevölkerung bedrohen, verletzen oder ein Risiko dafür darstellen.
- Die Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten anderer Länder und internationaler Organisationen.
- Das Sammeln, Auswerten und Interpretieren von SIGINT, d.h. Fernmeldeaufklärung.
- Die Koordination der verschiedenen Amtsstellen, die Chiffriermethoden verwenden, sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnologien in diesem Bereich. Weiter die Beschaffung von Material für die Kryptologie und die Ausbildung von Personal.
- Dafür zu sorgen, dass die Regelungen zum Schutz geheimer Informationen eingehalten werden.
- Die Sicherheit und den Schutz der eigenen Einrichtungen, Informationen, materiellen und personellen Mittel zu garantieren.

c) Kompetenzen

Das CNI erfüllt seine Aufgaben durch das Sammeln von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln sowohl im In- als auch im Ausland. Dementsprechend verfügt das Zentrum über Mittel zur verdeckten Ermittlung und kann von den zuständigen Behörden die für seine Missionen notwendigen Identitäten, Immatrikulationen und Ausweise erhalten. Das Tragen von Waffen im Einklang mit den Bedürfnissen des Zentrums und den gesetzlichen Vorschriften ist ebenfalls erlaubt.

Das CNI kann Sicherheitsuntersuchungen über Personen und Entitäten durchführen und darf dabei auf die erforderliche Mitarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zählen. Auf Anfrage des Direktors des Zentrums an den zuständigen Richter des obersten Gerichtshofs kann das CNI die Erlaubnis erhalten, Mittel einzusetzen, die einerseits zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, andererseits aber die Unverletzlichkeit des privaten Wohnraums oder die Vertraulichkeit des Datenverkehrs berühren. Die Anfrage muss formell und schriftlich erfolgen und die notwendigen Massnahmen, die Umstände, die Ziele und die Gründe dieser Massnahmen spezifizieren. Ausserdem muss die Anfrage Angaben zu den betroffenen Personen und den Ort, wo die Massnahmen angewendet werden sollen, beinhalten. Der zuständige Richter muss innerhalb von 72 Stunden und in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden einen Entscheid fällen. Nach dem Gesetz kann das CNI immer dann nach solchen Massnahmen verlangen, wenn diese zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Mit Ausnahme des Sicherheitspersonals verfügen die Mitarbeiter des Zentrums über keine polizeilichen Befugnisse.

d) Organisationsstruktur

Das CNI wird von einem Direktor geleitet, der den Rang eines Staatssekretärs hat und durch einen königlichen Erlass auf Vorschlag des Verteidigungsministers eingesetzt wird. Er ist für die Tätigkeiten und die Koordination des Zentrums im Einklang mit den von der Regierung vorgegebenen nachrichtendienstlichen Zielen verantwortlich. Ausserdem repräsentiert er das CNI gegen aussen. In diesen Aufgaben wird er von seinem Büro und vom Rechtsdienst unterstützt. Dem Direktor untersteht der Generalsekretär, der ebenfalls durch königlichen Erlass auf Vorschlag des Verteidigungsministers eingesetzt wird und den Rang eines Unterstaatssekretärs hat. Einerseits unterstützt er den Direktor, andererseits ist er für den Verwaltungsablauf der verschiedenen Dienste und Einheiten zuständig. Neben dem Sicherheitsdienst unterstehen dem Generalsekretär drei Generaldirektoren, welche für die drei Technischen Direktionen (nachrichtendienstliche Angelegenheiten, nachrichtendienstliche Unterstützung und Ressourcen) zuständig sind. Der Technischen Direktion für nachrichtendienstliche Angelegenheiten unterstehen die Abteilungen für Auslandsnachrichtendienst, Terrorismusbekämpfung, Spionageabwehr und Technik. Die Technische Direktion für Ressourcen gliedert sich in folgende Abteilungen: Personal, Verwaltung, Ausbildungsschule und Dienstleistungen.

Das CNI ist ausserdem verantwortlich für drei weitere nachrichtendienstliche Organisationen: für das Nationale Kryptologie-Zentrum (*Centro Criptológico Nacional*, CCN), das Nationale Büro für Sicherheit (*Oficina Nacional de Seguridad*, ONS) und das Nationale Büro für Information und Gegenspionage (*Oficina de Inteligencia y Contrainteligencia*).

Daneben wird das CNI von weiteren Informationsdiensten unterstützt. Einerseits unterstehen diese dem Innenministerium, so das Nationale Zentrum für die Koordination der Terrorismusbekämpfung und das Staatssekretariat für Sicherheit, einschliesslich des Nachrichtenzentrums für das organisierte Verbrechen. Andererseits stehen diese Informationsdienste in Verbindung mit autonomen Polizeikörpern: in Katalonien mit der Informationsabteilung der *Mossos D'Esquadra* («Squad Lads»), im Baskenland mit der Informations- und Analyseinheit der *Ertzaintza* und in Navarra mit der Informationsabteilung der Polizei. Schliesslich arbeitet das CNI auch mit dem militärischen Nachrichtendienst, dem Informationszentrum der Streitkräfte, zusammen.¹²

e) Koordination

Das CNI bildet zusammen mit den oben aufgeführten Organisationen die spanische *Intelligence Community*, mit der sie koordiniert zusammenarbeiten soll. Für diese Koordination ist die Delegiertenkommission der Regierung für nachrichtendienstliche Angelegenheiten (*Comisión Delegada del Gobierno para Asuntos de Inteligencia*) zuständig, welcher der vom Premierminister ernannte Stellvertretende Premierminister vorsteht. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind: der Aussenminister, der Verteidigungsminister, der Innenminister, der Finanzminister, der Generalsekretär des Büros des Premierministers, der Staatssekretär für Sicherheit und der Staatssekretär-Direktor des CNI, welcher als Sekretär fungiert.

Die Kommission ist dafür zuständig, dem Premierminister die jährlichen Ziele des CNI für die nachrichtendienstliche Weisung vorzulegen, die Entwicklung der Ziele des Zentrums zu überwachen und zu evaluieren und – im Wesentlichen – die Koordination mit den Informationsdiensten der Sicherheitsdienste und der Strafverfolgungsbehörden sowie den Organen der staatlichen Zivil- und Militärverwaltung zu überwachen.

¹² Pizarroso Quintero, Alejandro, «The Spanish Intelligence Services», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 113, 117-118.

f) Aufsicht

Die Kontrolle des CNI wird durch je einen Artikel in den Gesetzen 11/2002 und 2/2002 geregelt. Artikel 11 des Gesetzes zum CNI regelt die parlamentarische Kontrolle über den Nachrichtendienst, für welche das parlamentarische Komitee für die Beaufsichtigung geheimer Fonds zuständig ist. Dem Komitee steht als Vorsitzender der Präsident des Abgeordnetenhauses vor. Sowohl die Tagesordnungen als auch die Sitzungsprotokolle sind geheim. Das Komitee prüft die von der Regierung für die Nachrichtendienste vorgegebenen Ziele und den vom Direktor des CNI erstellten Jahresbericht über die Aktivitäten des Zentrums und die Situation in Bezug auf die vorgegebenen Ziele. Die Mitglieder des Komitees haben insofern Zugang zu geheimem Material, als die Informationen sich nicht auf Quellen und Ressourcen des CNI beziehen oder von ausländischen Nachrichtendiensten oder internationalen Organisationen stammen. Die Mitglieder können die Dokumente zudem nur an Sitzungen prüfen und dürfen weder Originale noch Kopien an sich nehmen.

g) Datenschutz

Über den Datenschutz konnten keine Informationen ausfindig gemacht werden. Es scheint, als gebe es keine diesbezügliche Regelung. Die Gesetzestexte, die sich mit dem Nationalen Informationszentrum befassen, erwähnen weder Fragen des Datenschutzes, noch verweisen sie auf ein nationales Datenschutzgesetz, an das sich der spanische Nachrichtendienst halten müsste.

h) Budget und Grösse

Das CNI beschäftigt ungefähr 2000 Personen. 40 Prozent des Personals stammen aus dem Streitkräftebereich, 20 Prozent aus dem Sicherheitskräftebereich. Das übrige Personal besteht aus Zivilisten. 2005 waren 25,75 Prozent des Personals weiblich. Das Budget ist seit den Anschlägen in Madrid 2004 stark angestiegen. 2008 belief es sich auf 264 Millionen Euro.¹³

Primärquellen

National Intelligence Centre,

<http://www.cni.es/en/welcometocni/>.

Ley Orgánica 2/2002, de 6 de mayo, reguladora del control judicial previo del CNI, *Centro Nacional de Inteligencia,*

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/LEY_ORGANICA_2_2002.pdf.

Ley 11/2002, de 6 de mayo reguladora del CNI, *Centro Nacional de Inteligencia,*

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/LEY_11_2002.pdf.

Real Decreto 436/2002, de 10 de mayo, por el que se establece la estructura orgánica del CNI, *Centro Nacional de Inteligencia,*

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_436_2002.pdf.

Real Decreto 593/2002, de 28 de junio, por el que se desarrolla el régimen económico presupuestario del CNI, *Centro Nacional de Inteligencia,*

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_593_2002.pdf.

Real Decreto 327/2004, de 27 de febrero por el que se modifica el Estatuto del Personal del CNI, aprobado por el Real Decreto 1324/1995, de 28 de julio, *Centro Nacional de Inteligencia,*

¹³ *Ibid.*, S. 116.

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_327_2004.pdf.

Real Decreto 421/2004, de 12 de marzo, por el que se regula el Centro Criptológico Nacional, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_421_2004.pdf.

Real Decreto 1194/2004, de 14 de mayo, por el que se determina la composición de las Comisiones Delegadas del Gobierno, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_1194_2004.pdf.

Real Decreto 1287/2005 de 28 de octubre, por el que se modifica el régimen económico presupuestario del Centro Nacional de Inteligencia, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_1287_2005.pdf.

Real Decreto 612/2006, de 19 de mayo, de modificación del Real Decreto 436/2002, de 10 de mayo, por el que se establece la estructura orgánica del Centro Nacional de Inteligencia, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_612_2006.pdf.

Real Decreto 1058/2008, de 20 de junio, por el que se nombra Secretaria General del CNI, a Doña Elena Sánchez Blanco, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_1058_2008.pdf.

Real Decreto 1091/2009, de 3 de julio, por el que se nombra Secretario de Estado Director del Centro Nacional de Inteligencia a Don Félix Sanz Roldán, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/REAL_DECRETO_1091_2009.pdf.

Orden Def/2962/2009, de 2 de noviembre, por la que se modifica la dependencia orgánica de las Direcciones Técnicas en que se estructura el CNI, *Centro Nacional de Inteligencia*,

http://www.cni.es/comun/recursos/descargas/ORDE_DEF_2962_2009.pdf.

Sekundärliteratur

Díaz Fernández, Antonio M., «Halfway down the road to supervision of the Spanish intelligence services», *Intelligence and National Security*, Vol. 21, No. 3, 2006, S. 440-456.

Díaz Fernández, Antonio M., «Controlling Spanish Intelligence Services», in Smidt, Wolbert K.; Poppe, Ulrike; Krieger, Wolfgang; Müller-Enbergs, Helmut (Hg.), *Geheimhaltung und Transparenz: Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich*, Berlin: LIT Verlag, 2007, S. 129-148.

Díaz Fernández, Antonio M., «The Spanish Intelligence Community: A Diffuse Reality», *Intelligence and National Security*, Vol. 25, No. 2, 2010, S. 223-244.

Pizarroso Quintero, Alejandro, «The Spanish Intelligence Services», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 100-125.

3.1.3. Luxemburg

Service de Renseignement de l'Etat (SRE)
(Staatlicher Nachrichtendienst)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Als Luxemburgs Nachrichtendienst fungiert der Staatliche Nachrichtendienst (SRE). Der SRE ist die Nachfolgeorganisation des 1960 ins Leben gerufenen Nachrichtendienstes. Infolge der Anschläge vom 11. September 2001 wurde der SRE 2004 durch das Gesetz über die Organisation des Staatlichen Nachrichtendienstes vom 15. Juni (SRE-Gesetz) eingeführt. Der Dienst untersteht direkt dem luxemburgischen Premierminister und arbeitet mit den polizeilichen, richterlichen und administrativen nationalen Behörden sowie mit ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsorganisationen zusammen.

b) Aufgaben

Laut Artikel 2 des SRE-Gesetzes hat der luxemburgische Nachrichtendienst folgende Aufgaben:

- Die präventive Zusammenstellung, Analyse und Bearbeitung von Informationen über sämtliche Aktivitäten, die eine Bedrohung für die Sicherheit des Grossherzogtums Luxemburg, für die Sicherheit von Staaten, mit denen es durch einen Vertrag für eine gemeinsame Verteidigung verbündet ist, oder von internationalen Organisationen, die ihren Sitz auf luxemburgischem Territorium haben oder dort ihre Funktionen ausüben, oder eine Bedrohung für Luxemburgs internationale Beziehungen oder dessen wissenschaftliches oder wirtschaftliches Potenzial darstellen oder darstellen könnten.
- Die Durchführung von Sicherheitsuntersuchungen, die entweder vom Gesetz vorgesehen sind oder sich aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung ableiten lassen.
- Die Sicherung geheimer Dokumente zu gewährleisten.
- Die Anwendung von nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften zu überwachen.

Der zweite Absatz von Artikel 2 präzisiert, dass es sich bei den oben erwähnten Bedrohungen um sämtliche individuellen oder kollektiven Aktivitäten im In- oder Ausland handelt, welche mit Spionage, der Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten des luxemburgischen Staates, mit Terrorismus, der Proliferation von unkonventionellen Waffensystemen und der damit verbundenen Technologien oder mit organisierter Kriminalität (sofern diese mit den oben erwähnten Sachverhalten in Verbindung steht) zu tun haben oder die die Integrität des Nationalterritoriums, der Souveränität oder der Unabhängigkeit des Staates, die Sicherheit der Institutionen, das reguläre Funktionieren des Rechtsstaates oder die Sicherheit der Bevölkerung gefährden könnten.

c) Kompetenzen

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der SRE dazu angehalten, mit den polizeilichen, richterlichen und administrativen nationalen Behörden sowie mit ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsorganisationen zusammenzuarbeiten. Demnach kommuniziert der SRE im Rahmen seiner Mission gesammelte Informationen an die nationalen Behörden, von welchen er wiederum die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen erhält.

Ausserdem hat der SRE Zugriff auf das allgemeine Register natürlicher und juristischer Personen, die Namensdatenbank der allgemeinen Polizei, das Strafregister, die Ausländerda-

tenbank, die Datenbank des Sozialversicherungszentrums und die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdatenbank.

Das SRE-Gesetz geht auf den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln nicht ein, auch konnten keine weiteren Informationen dazu ausfindig gemacht werden.

d) Organisationsstruktur

Der SRE wird von einem Direktor, der von einem Stellvertretenden Direktor unterstützt wird, geleitet. Beide müssen über ein Universitätsdiplom eines mindestens vierjährigen Studiengangs verfügen. Dazu muss mindestens ein Direktionsmitglied des SRE einen juristischen Universitätsabschluss sowie juristische Berufserfahrung vorweisen können. Die Ernennung des Direktors und des Stellvertretenden Direktors erfolgt auf Vorschlag des Premierministers durch einen grossherzoglichen Erlass.

Über die Organisationsstruktur des SRE sowie über die verschiedenen Abteilungen konnten keine weiteren Informationen ausfindig gemacht werden.

e) Koordination

Ein Komitee, bestehend aus dem Premierminister und jenen Ministern, die für die auswärtigen Angelegenheiten, die Armee, die grossherzogliche Polizei und die Justiz verantwortlich sind, koordiniert die Aktivitäten des SRE und der Polizei. Für das Sekretariat des Komitees ist das Staatsministerium zuständig.

f) Aufsicht

Die Aktivitäten des SRE unterliegen der Aufsicht einer parlamentarischen Kontrollkommission, die aus den Präsidenten der im Abgeordnetenhaus vertretenen politischen Gruppen zusammengesetzt ist. Die Zahl der Stimmen jedes Mitglieds richtet sich nach der Zahl der Parlamentsabgeordneten, die es repräsentiert. Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und die Beratungen sind geheim.

Der SRE-Direktor informiert die Kommission über die generellen Aktivitäten seines Dienstes, einschliesslich der Beziehungen zu ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten. Die Kommission hat ihrerseits die Möglichkeit, spezifische Dossiers zu kontrollieren. Zu diesem Zweck erhält sie Einsicht in alle Informationen und Dokumente, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Davon ausgeschlossen sind Informationen und Dokumente, welche die Identität einer Quelle aufdecken oder die persönlichen Rechte eines Dritten verletzen könnten. Die Kommission kann auch die für die spezifischen Dossiers verantwortlichen SRE-Agenten anhören und die Hilfe von Experten anfordern. Nach jeder Kontrolle erstellt die Kommission einen vertraulichen Schlussbericht, der Beobachtungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen beinhaltet. Dieser Bericht geht sodann an den Premierminister, den Direktor des Nachrichtendienstes und an jene Abgeordneten, die Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission sind. Ferner können der Premierminister und die Kommission voneinander eine Einschätzung zum Funktionieren und zu den Aktivitäten des Nachrichtendienstes einholen, weiter wird die Kommission alle sechs Monate über die vom Premierminister auf Anfrage des Nachrichtendienstes befohlenen Überwachungsmaßnahmen informiert. Schliesslich unterbreitet die Kommission dem Abgeordnetenhaus einen Jahresbericht.

g) Datenschutz

Das SRE-Gesetz beinhaltet keine spezifischen Artikel zum Datenschutz. In Artikel 4 zum Informationszugang wird jedoch vermerkt, dass der Umgang mit durch den Nachrichtendienst gesammelten Informationen dem Gesetz zum Schutz von Personen gegenüber der Handhabung personenbezogener Daten vom 2. August 2002 unterliegt. Ausserdem wird vermerkt, dass der Zugang zu den in c) erwähnten Datenbanken von einer Kontrollbehörde, welcher der

Generalstaatsanwalt oder sein Stellvertreter vorsteht und in der zwei Mitglieder der Nationalen Kommission für den Datenschutz sitzen, überprüft wird. Ansonsten unterliegt der SRE den gängigen luxemburgischen Auflagen zum Datenschutz, die im Umgang mit personenbezogenen Daten im Interesse der nationalen Sicherheit gewisse Ausnahmen erlauben. Im Datenschutzgesetz findet der Nachrichtendienst jedoch keine gesonderte Erwähnung.

h) Budget und Grösse

Über das Budget und die Grösse des SRE konnten keine Informationen ausfindig gemacht werden.

Primärquellen

«Loi du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel», *Mémorial, Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*, Recueil de Législation, No. 91, 13 août 2002, S. 1835-1854.

«Loi du 15 juin 2004 portant organisation du Service de Renseignement de l'Etat», *Mémorial, Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*, Recueil de Législation, N° 113 12 juillet 2004, S. 1738-1745.

«Loi du 15 juin 2004 relative à la classification des pièces et aux habilitations de sécurité», *Mémorial, Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*, Recueil de Législation, N° 113 12 juillet 2004, S. 1745-1750.

Amtliche Quellen

Commission de contrôle parlementaire du Service de Renseignement de l'Etat, «Le rôle du service de renseignement dans le cadre des enquêtes relatives à l'affaire des attentats à l'explosif des années 1984 à 1986», 7 juillet 2008, *Informations et actualités du gouvernement luxembourgeois*,
http://www.gouvernement.lu/salle_presse/actualite/2008/07-juillet/10-chd_commission/bomm.pdf.

Commission de contrôle parlementaire du Service de Renseignement de l'Etat, «Les activités du réseau «Stay behind» luxembourgeois», 7 juillet 2008, *Informations et actualités du gouvernement luxembourgeois*,
http://www.gouvernement.lu/salle_presse/actualite/2008/07-juillet/10-chd_commission/STBH.pdf.

3.1.4. Slowenien

Slovenska Obveščevalno Varnostna Agencija (SOVA)
(Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur (SOVA) ist der zentrale Nachrichten- und Sicherheitsdienst Sloweniens, der neben dem Nachrichten- und Sicherheitsdienst des Ver-

teidigungsministeriums besteht. Die Agentur ging aus dem Sicherheitsnachrichtendienst, der nach der Unabhängigkeit Sloweniens gegründet wurde, hervor. Zum Schutz nationaler Interessen in den Bereichen Sicherheit, Politik und Wirtschaft versorgt die SOVA die Behörden mit Informationen über das Ausland und aus Bereichen, die nicht zu den Arbeitsbereichen der anderen Behörden gehören.

Die SOVA ist als selbstständige Regierungsbehörde der Regierung unterstellt und rapportiert an den Premierminister sowie – je nach Zuständigkeitsbereich – an den Präsidenten der Republik, den Vorsitzenden der Nationalversammlung und die jeweils zuständigen Minister, Ministerien und Behörden. Die Agentur kooperiert mit anderen Regierungsbehörden und -stellen, insbesondere mit denen, deren Hauptaufgabe es ist, für staatliche Sicherheit zu sorgen (bspw. der militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst oder die Polizei). Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur arbeitet ausserdem mit den Nachrichtendiensten anderer Länder zusammen. Die Aktivitäten der Agentur werden durch das 1999 verabschiedete Gesetz über die SOVA (*Slovene Intelligence and Security Act*, nachstehend SOVA-Gesetz), welches 2003 abgeändert wurde, geregelt. Die rechtliche Basis bildet jedoch die Verfassung der Republik Slowenien, insbesondere ihre Bestimmungen über den Schutz der demokratischen Ordnung. Im Weiteren regeln folgende gesetzliche Grundlagen den Tätigkeitsbereich der Agentur: das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste (*The Parliamentary Control of Intelligence and Security Services Act*), die Resolution über die Strategie der nationalen Sicherheit der Republik Slowenien (*Resolution on the National Security Strategy of the Republic of Slovenia*) und das Gesetz über geheimhaltungsbedürftige Informationen (*Classified Information Act*).

b) Aufgaben

Laut Artikel 2 des SOVA-Gesetzes hat die Agentur die Aufgabe, folgende Informationen zu beschaffen und auszuwerten: Informationen über das Ausland, welche für den Erhalt der Sicherheit sowie die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Staates relevant sind, und Informationen über Organisationen, Gruppen oder Personen, die durch ihre Aktivitäten im Ausland oder in Verbindung mit ausländischen Organisationen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die verfassungsmässige Ordnung darstellen oder darstellen könnten. Ausserdem soll die SOVA mit den entsprechenden Staatsbehörden und -diensten im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von Personen zusammenarbeiten und relevante Informationen zur Sicherheit von Personen, Positionen, Organisationen, Einrichtungen und Regionen liefern. Diese Aufgaben sind im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen und Schwerpunkten zu erfüllen, die von der Regierung aufgrund des Programms der nationalen Sicherheit, das in der Nationalversammlung verabschiedet wird, bestimmt werden.

Aus diesen vom SOVA-Gesetz definierten Aufgaben geht hervor, dass der Arbeitsbereich der Agentur sowohl eine nachrichtendienstliche als auch eine Abwehr- und Sicherheitskomponente umfasst.

c) Kompetenzen

Die SOVA darf von staatlichen Behörden Daten verlangen sowie personenbezogene und andere Informationen von Datenbanken sammeln. Der Agentur ist es auch erlaubt, Informationen durch folgende Vorgehensweisen zu beschaffen: verdeckte Operationen, Überwachung von internationalen Kommunikationssystemen, verdeckte Beschaffung von Dokumenten und Objekten sowie verdeckte Beobachtung und Überwachung an öffentlichen Orten mit technischen Hilfsmitteln. In bestimmten, streng regulierten Fällen darf die Agentur auch Briefe und andere Kommunikationsmittel abfangen. Dabei können Post- und Telekommunikationsanbieter zur Kooperation verpflichtet werden. Der Einsatz dieser nachrichtendienstlichen Mittel zur

Informationsbeschaffung muss jedoch auf gerichtlicher Ebene durch das jeweils zuständige Bezirksgericht genehmigt werden.

Die SOVA kann in Fällen, welche die nationale Sicherheit oder die verfassungsmässige Ordnung betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt eine temporäre Suspendierung der Aktivitäten der Polizei erreichen. Wenn nicht anders möglich, kann die Agentur von der Polizei personenbezogene Informationen verlangen. Ausserdem verfügt die SOVA über einen eigenen Sicherheitsdienst, welcher ihr Gelände und ihre Gebäude durch Personen und technische Hilfsmittel schützt.

Nach Gutdünken ihres Direktors kann die Agentur mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten anderer Länder zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Sämtliche hier erwähnten Befugnisse der Agentur unterliegen im SOVA-Gesetz ausgeführten Auflagen.

d) Organisationsstruktur

Die SOVA wird von einem Direktor geführt, der gegenüber der Regierung für die Arbeit der Agentur verantwortlich ist. Ihm untersteht ein stellvertretender Direktor, der ihn in der Leitung der Agentur unterstützt und bei Abwesenheit vertritt.

Über die Organisationsstruktur der SOVA sowie über die verschiedenen Abteilungen konnten weder auf der offiziellen Website noch in den einschlägigen Gesetzen nähere Informationen gefunden werden.

e) Koordination

Während die Nationalversammlung die strategischen Richtlinien der nationalen Sicherheitspolitik und demnach auch der SOVA vorgibt, ist der Rat für die nationale Sicherheit die eigentliche koordinierende Regierungsstelle. Dieser Rat ist verantwortlich für die Implementierung der nationalen Sicherheitspolitik und koordiniert die verschiedenen nationalen Sicherheitsinstrumente, darunter auch die Nachrichten- und Sicherheitsagentur. Die SOVA ist allerdings Teil ihrer eigenen Koordination. Sie leitet nicht nur das Sekretariat, ihr Direktor ist auch Mitglied des Rats für nationale Sicherheit.

f) Aufsicht

Die SOVA wird durch den Ombudsmann, die zuständige Kommission der Nationalversammlung, die Regierung, den Rechnungshof und die Haushaltsinspektion beaufsichtigt.

Der Ombudsmann ist dafür zuständig, dass die Behörden die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Staatsbürger respektieren. Wie sämtliche Behörden ist die SOVA verpflichtet, dem Ombudsmann alle Daten und Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen und ihm die Durchführung einer Untersuchung zu ermöglichen.

Die eigentliche demokratische Kontrolle der SOVA wird durch die zuständige Kommission der Nationalversammlung gemäss dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste ausgeübt. Einerseits beaufsichtigt die Kommission den gesetzesmässigen Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln zur Informationsbeschaffung durch die Einsicht in Unterlagen, die sich auf deren Einsatz beziehen, oder durch die Begutachtung von Geräten und Räumlichkeiten, die dabei von der Agentur verwendet werden. Andererseits berät die Kommission den Jahresbericht der SOVA und das Arbeitsprogramm der Agentur für das laufende Jahr. Die Regierung ist verpflichtet, der Kommission diese beiden Dokumente vorzulegen. Die Agentur ist hingegen verpflichtet, der Kommission alle vier Monate – bei Bedarf auch ausserhalb dieser Frist – über ihre allgemeinen Tätigkeiten zu berichten.

Die Regierung, welche durch die Agentur fortlaufend informiert wird, verfolgt die Aktivitäten und Arbeitsergebnisse der SOVA. Die Haushaltskommission des Finanzministeriums und der Rechnungshof beaufsichtigen schliesslich die Verwendung der Haushaltsmittel.

g) Datenschutz

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben ist es der SOVA erlaubt, personenbezogene Daten – im Einklang mit dem Gesetz über geheimhaltungsbedürftige Informationen und soweit im SOVA-Gesetz nicht anders festgehalten – zu sammeln, zu verarbeiten, zu speichern oder zu verbreiten. Die Agentur darf ausserdem personenbezogene Daten an die Nachrichten- und Sicherheitsdienste anderer Staaten weitergeben, solange diese im Voraus Garantien zum Datenschutz und zur Verwendung der Daten abgegeben haben. Die personenbezogenen Daten sollen nur bis zum Abschluss eines Falls behalten und verwendet werden. Danach sollen sie entweder gelöscht oder gesperrt werden.

Eine Person, über die Daten erhoben wurden, sollte darüber informiert werden und das Recht haben, die Daten einzusehen. Sollte dies der SOVA aber die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren oder verunmöglichen, so muss die Agentur weder den Betroffenen informieren noch ihm Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall kann der Betroffene auf Aufforderung des Direktors frühestens fünf Jahre nach der Datenerhebung informiert werden.

h) Budget und Grösse

Über das Budget und die Grösse der SOVA konnten keine Informationen ausfindig gemacht werden.

Primärquellen

Slovene Intelligence and Security Agency,
<http://sova.gov.si/en/index.html>.

«Resolution on the National Security Strategy of the Republic of Slovenia», *Official Gazette of the Republic of Slovenia*, No. 56, 2001,
<http://sova.gov.si/en/media/resolution.pdf>.

«The Parliamentary Control of Intelligence and Security Services Act», April 2003, *Official Gazette of the Republic of Slovenia*, No. 26, 2003,
<http://www.sova.gov.si/en/media/oversight.pdf>.

«Classified Information Act», *Official Gazette of the Republic of Slovenia*, No. 26, 2003,
http://www.sova.gov.si/de/media/classified_inform.pdf.

«Slovene Intelligence and Security Agency Act», Consolidated version (ZSOVA-UPB2), *Official Gazette of the Republic of Slovenia*, No. 81, 2006,
<http://sova.gov.si/en/media/zsova.angl.upb2.pdf>.

Sekundärliteratur

Ferš, Drago, «From Security and Intelligence Service to Slovene Intelligence and Security Agency», *National Security and the Future*, Vol. 1-2, No. 3, 2003, S. 61-80.

3.2. Fusionierte Nachrichtendienste: Vergleichende Evaluation und Analyse

In diesem Unterkapitel werden die fusionierten Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens analysiert und miteinander verglichen. Die Kriterien umfassen die Position in der Sicherheitsarchitektur, das Aufgabenprofil, die Kompetenzen, die Organisationsstruktur, die Koordination, die Aufsicht, den Datenschutz sowie das Budget und die Grösse.

3.2.1. Position in der Sicherheitsarchitektur

Die vier untersuchten Nachrichtendienste sind unterschiedlich in ihre nationale **Sicherheitsarchitektur** eingegliedert und gehören zu verschieden aufgebauten Nachrichtendienstsystemen.

Während der niederländische und der spanische Nachrichtendienst Ministerien **zugeordnet** sind, **unterstehen** der luxemburgische Dienst und die slowenische Agentur direkt dem Premierminister respektive der Regierung:

- Der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst der Niederlande untersteht dem Innenministerium.
- Das Nationale Informationszentrum Spaniens untersteht dem Verteidigungsministerium.
- Der Staatliche Nachrichtendienst Luxemburgs ist direkt dem Premierminister unterstellt.
- Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur ist als selbstständige Regierungsbehörde der Regierung unterstellt.

Alle vier Nachrichtendienste **beliefern** ihre Regierungen mit nachrichtendienstlichen Informationen. Neben den Entscheidungsträgern **informieren** der niederländische und der slowenische Nachrichtendienst auch Amtsträger und Behörden. Der spanische Nachrichtendienst konzentriert sich hauptsächlich auf gewisse Ministerien:

- Der niederländische Nachrichtendienst berät die Entscheidungs- sowie Amtsträger auf nationaler und lokaler Ebene.
- Der spanische Nachrichtendienst stellt dem Premierminister und dessen Regierung Informationen, Studien und Vorschläge zur Verfügung. Normalerweise werden die nachrichtendienstlichen Berichte dem Aussen-, dem Verteidigungs- und dem Innenministerium zugestellt.
- Der slowenische Nachrichtendienst rapportiert an den Premierminister sowie – je nach Zuständigkeitsbereich – an den Präsidenten der Republik, den Vorsitzenden der Nationalversammlung und die jeweils zuständigen Minister, Ministerien und Behörden.

Obwohl die hier untersuchten grösstenteils zivilen Nachrichtendienste sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig sind, kommen in den Niederlanden, in Spanien und in Slowenien **weitere Dienste** zum jeweiligen Nachrichtendienstsystem hinzu:

- Die Niederlande und Slowenien verfügen zusätzlich über einen militärischen Nachrichtendienst.
- In Spanien wird das Nationale Informationszentrum durch einen militärischen und durch weitere kleinere Nachrichten- und Informationsdienste ergänzt.
- In Luxemburg gibt es nur den Staatlichen Nachrichtendienst.

Alle vier untersuchten Nachrichtendienste arbeiten mit den **Polizeibehörden** ihres Landes und auf internationaler Ebene mit den **Nachrichten- und Sicherheitsdiensten anderer Staaten** zusammen. Die zivilen Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens und Sloweniens kooperieren zudem mit ihren **militärischen Pendants**:

- In den Niederlanden arbeitet der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst wenn immer möglich mit dem Militärischen Auskunfts- und Sicherheitsdienst zusammen. Auf nationaler Ebene kooperiert er ausserdem mit den regionalen Informationseinheiten der Polizei sowie mit den Polizeipräsidenten, dem Kommandanten der niederländischen Nationalpolizei und dem Generaldirektor des nationalen Steuerbüros des Finanzministeriums. Auf internationaler Ebene steht der Dienst zum Informationsaustausch mit ausgewählten Nachrichtendiensten in Kontakt.
- In Spanien leitet das Nationale Informationszentrum die spanische Nachrichtendienstgemeinschaft, es arbeitet demnach auch mit dem Informationszentrum der Streitkräfte und mit polizeilichen Informationsdienstleistungen zusammen.
- In Luxemburg kooperiert der Staatliche Nachrichtendienst mit den polizeilichen, richterlichen und administrativen nationalen Behörden sowie mit ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsorganisationen.
- Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur arbeitet insbesondere mit dem militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienst sowie mit der Polizei zusammen. Daneben kooperiert sie mit weiteren Regierungsbehörden und -stellen. Die Agentur kann auch mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten anderer Länder zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

3.2.2. Aufgaben

Die vier fusionierten Nachrichtendienste sind sowohl für den In- als auch für den Auslandsnachrichtendienst zuständig. Neben diesen beiden **Hauptaufgaben** haben einige dieser Dienste spezifische und eher **sekundäre Aufgaben**:

- Die Beschaffung von Informationen über das Ausland, die für die nationale Sicherheit oder die strategischen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen des Landes relevant sind.
- Das Vorgehen gegen Personen oder Gruppen, die eine Bedrohung für die verfassungsmässige Ordnung, das Land, die Bevölkerung etc. darstellen. Dies beinhaltet mehr oder weniger implizit den Verfassungsschutz, die Terrorismus- und Extremismusbekämpfung sowie die Spionageabwehr.
- Sicherheitsüberprüfungen.
- Den Geheimhaltungsschutz.
- Sicherheitsuntersuchungen.
- Den Sicherheitsschutz.
- Die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten anderer Länder und internationaler Organisationen.
- Fernmeldeaufklärung/SIGINT und Kryptologie.

Anhand der beiden Hauptaufgaben des In- und Auslandsnachrichtendienstes wird ersichtlich, dass die vier Nachrichtendienste nicht nur für die sicherheitspolitische, sondern auch für die **generelle Interessenwahrung** zuständig sind:

- In den Niederlanden berät der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst die Regierung bei der Festlegung ihrer aussenpolitischen Position und bei internationalen Verhandlungen.
- In Spanien schützt und fördert das Nationale Informationszentrum die politischen, wirtschaftlichen, industriellen, Handels- und strategischen Interessen Spaniens.
- In Luxemburg schützt der Staatliche Nachrichtendienst die internationalen Beziehungen sowie das wissenschaftliche und das wirtschaftliche Potenzial des Landes.
- Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur ist auch für die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Staates zuständig.

In Bezug auf die eher **sekundären Aufgaben** haben die Dienste jedoch **unterschiedliche Aufgabenprofile**:

- Der niederländische und der slowenische Nachrichtendienst sind für Sicherheitsüberprüfungen zuständig.
- Der spanische und der luxemburgische Nachrichtendienst sind für den Geheimhaltungsschutz verantwortlich.
- Das spanische Nationale Informationszentrum ist für die Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten anderer Länder und internationaler Organisationen, die Fernmeldeaufklärung/SIGINT und die Koordination von Kryptologie-Diensten zuständig.
- Der luxemburgische Nachrichtendienst führt Sicherheitsuntersuchungen durch.
- Der slowenische Nachrichtendienst ist für den Sicherheitsschutz von Personen, Positionen, Organisationen, Einrichtungen und Regionen verantwortlich.

Während das spanische Nachrichtendienstgesetz den Inlandsnachrichtendienst auf ausländische Akteure begrenzt, betreibt Luxemburg seine nachrichtendienstlichen Aktivitäten auch im Interesse von Alliierten und internationalen Organisationen:

- Die spanische Gesetzgebung präzisiert im Rahmen des Verfassungsschutzes, der Terrorismusbekämpfung und der Spionageabwehr, dass die agierenden Dienste, Gruppen oder Personen ausländisch sind.
- Für die luxemburgische Gesetzgebung agiert der Auslands- und Inlandsnachrichtendienst nicht nur im Interesse Luxemburgs, sondern auch im Interesse alliierter Staaten und internationaler Organisationen mit Sitz in Luxemburg.

3.2.3. Kompetenzen

Die Nachrichtendienstgesetze der hier untersuchten Staaten befassen sich alle mit den **Kompetenzen** der jeweiligen Dienste. Die Aktivitäten des slowenischen und des niederländischen Nachrichtendienstes sind relativ klar, im Falle von Spanien sind sie nur teilweise geregelt. Auf Luxemburg trifft dies nicht zu.

Während das luxemburgische Nachrichtendienstgesetz auf **nachrichtendienstliche Mittel** (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmassnahmen) nicht einmal eingeht, dürfen die anderen drei Dienste unter bestimmten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf solche Mittel zurückgreifen:

- Der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst der Niederlande darf Personen und Objekte mit oder ohne technische Hilfsmittel überwachen, Briefe und Warensendungen öffnen, in Computersysteme eindringen, Kommunikationen abhö-

ren, aufnehmen oder überwachen, sich an öffentliche Telekommunikationsnetzbetreiber wenden sowie geschlossene Räume und Objekte durchsuchen.

- Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur darf verdeckte Operationen durchführen, verdeckt Dokumente und Objekte beschaffen, mit technischen Hilfsmitteln verdeckt beobachten oder überwachen, internationale Kommunikationssysteme überwachen sowie Briefe und andere Kommunikationsmittel abfangen, wobei die Post- und Telekommunikationsanbieter zur Kooperation verpflichtet werden können.
- Die Überwachung und das Abhören sind in der spanischen Gesetzgebung nicht eindeutig geregelt, doch sie ergeben sich aus der Befugnis, Mittel einzusetzen, welche die Unverletzlichkeit des privaten Wohnraums oder die Vertraulichkeit des Datenverkehrs berühren.
- Das spanische Nachrichtendienstgesetz regelt jedoch klar, dass das Nationale Informationszentrum von den zuständigen Behörden die für seine Missionen notwendigen Identitäten, Immatrikulationen und Ausweise erhält.

Während die Verwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln in den Niederlanden durch eine Vielzahl von **Auflagen** im Nachrichtendienstgesetz geregelt wird, wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in Spanien und Slowenien **gerichtlich kontrolliert**:

- In Spanien kann das Nationale Informationszentrum auf Anfrage des Direktors an den zuständigen Richter des obersten Gerichtshofs die Erlaubnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhalten. Die Anfrage muss formell und schriftlich erfolgen und die notwendigen Massnahmen, deren Umstände, Ziele und Gründe spezifizieren. Der zuständige Richter muss innerhalb von 72 Stunden, in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden einen Entscheid fällen.
- In Slowenien ist der Vorsitzende des jeweils zuständigen Bezirksgerichts dafür zuständig, durch einen schriftlichen Beschluss den Einsatz von sogenannten nachrichtendienstlichen Mitteln zur Informationsbeschaffung zu genehmigen.

In den Niederlanden hat der Nachrichtendienst keine, in Spanien limitierte und in Slowenien relativ weitreichende **polizeiliche Befugnisse**:

- Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur kann in Fällen, welche die nationale Sicherheit oder die verfassungsmässige Ordnung betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt eine temporäre Suspendierung der Aktivitäten der Polizei erreichen.
- Den Agenten des Nationalen Informationszentrums in Spanien ist das Tragen von Waffen im Einklang mit den jeweiligen Bedürfnissen erlaubt. Abgesehen vom Sicherheitspersonal verfügt der spanische Nachrichtendienst jedoch über keine polizeilichen Befugnisse.
- Dem Allgemeinen Auskunfts- und Sicherheitsdienst der Niederlande ist es untersagt, Straftaten nachzugehen.

Das luxemburgische Nachrichtendienstgesetz geht auf die nachrichtendienstlichen Mittel nicht ein. Es regelt hingegen ausführlich die Befugnis des Dienstes, in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsorganisationen Informationen auszutauschen, sowie den Zugriff auf verschiedene Register und Datenbanken wie die Polizeidatenbank oder das Strafregister. Dies stellt jedoch keine Besonderheit dar, können sich die anderen Dienste zur Datengewinnung doch ebenfalls an andere inländische und ausländische Behörden wenden.

3.2.4. Organisationsstruktur

Während die **Organisationsstrukturen** des niederländischen Allgemeinen Auskunfts- und Sicherheitsdienstes und des spanischen Nationalen Informationszentrums offengelegt sind, scheint es zu den Strukturen des luxemburgischen und des slowenischen Nachrichtendienstes keine Quellen zu geben.

Es ist jedoch bekannt, dass der Staatliche Nachrichtendienst Luxemburgs und die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur wie der niederländische und der spanische Nachrichtendienst von einem **Direktorium**, das insbesondere in Spanien und Luxemburg einen hohen Stellenwert zu haben scheint, geführt werden:

- In den Niederlanden, in Luxemburg und in Slowenien wird der Direktor von einem Stellvertretenden Direktor unterstützt.
- In Spanien wird der Direktor von einem Generalsekretär sowie von einem Büro und einem Rechtsdienst unterstützt.
- Der spanische Direktor und sein Generalsekretär werden beide durch einen königlichen Erlass auf Vorschlag des Verteidigungsministers eingesetzt.
- In Luxemburg werden der Direktor und sein Stellvertreter auf Vorschlag des Premierministers durch einen grossherzoglichen Erlass ernannt.

Während der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst der Niederlande eine mehr oder weniger in sich geschlossene Organisation darstellt, schliesst die **Organisationsstruktur** des Nationalen Informationszentrums Spaniens noch weitere Dienste ein:

- Dem Direktor des niederländischen Nachrichtendienstes unterstehen elf mit spezifischen Aufgaben betraute Einheiten. Darunter befinden sich jene für den In- und jene für den Auslandsnachrichtendienst. Mit Ausnahme der Einheit für Sicherheitsüberprüfung haben die übrigen Einheiten entweder Unterstützungs- oder Koordinationsaufgaben.
- In Spanien unterstehen dem Generalsekretär neben dem Sicherheitsdienst die drei Technischen Direktionen (für nachrichtendienstliche Angelegenheiten, nachrichtendienstliche Unterstützung und Ressourcen). Dabei kommen der Direktion für nachrichtendienstliche Angelegenheiten die eigentlichen nachrichtendienstlichen Aufgaben zu. Die anderen Direktionen agieren unterstützend.
- Nicht nur unterstehen dem spanischen Nachrichtendienst direkt drei weitere spezialisierte nachrichtendienstliche Organisationen, der Dienst ist auch für die Koordination von verschiedenen nationalen und regionalen Informationsdiensten zuständig.

3.2.5. Koordination

Die nachrichtendienstlichen Aktivitäten werden in allen vier Staaten auf einer hohen Ebene koordiniert. Während sich die **Koordination** in den Niederlanden über mehrere Stufen hinweg bis auf ministerielle Ebene erstreckt, findet die Koordination in Spanien, Luxemburg und Slowenien erst ab ministerieller Ebene statt:

- In den Niederlanden wird die nachrichtendienstliche Koordination sehr differenziert und umfassend durchgeführt: Es gibt einen Koordinator, der für den zivilen und den militärischen Nachrichtendienst zuständig ist, den Nationalen Sicherheitsrat für die nachrichtendienstliche Politik auf ministerieller Ebene, das Ge-

meinsame Komitee für Terrorismusbekämpfung und das Niederländische Komitee für Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

- In Spanien und Luxemburg findet die Koordination nur auf ministerieller Ebene statt. In Spanien gibt es die Delegiertenkommission der Regierung für nachrichtendienstliche Angelegenheiten, in Luxemburg ein aus Regierungsmitgliedern besetztes, aber anscheinend unbenanntes Komitee.
- In Slowenien existiert kein eigens für die Nachrichtendienste geschaffenes Koordinationsorgan, vielmehr befasst sich der aus Regierungsmitgliedern zusammengesetzte Nationale Sicherheitsrat zugleich mit den Nachrichtendiensten und den anderen Sicherheitsinstrumenten.

3.2.6. Aufsicht

Die Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens unterliegen alle einer oder mehreren der folgenden **Kontrollinstanzen**: parlamentarische Kontrolle, Ombudsmann, gerichtliche Kontrolle.

Bei allen fusionierten Nachrichtendiensten findet eine **Kontrolle auf parlamentarischer Ebene** statt. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der parlamentarischen respektive demokratischen Kontrolle können jedoch von Land zu Land unterschiedlich sein:

- In den Niederlanden kontrolliert das Parlamentarische Aufsichtskomitee für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, ob der zivile und der militärische Nachrichtendienst ihre Pflichten im Einklang mit dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz erfüllt haben. Alle am nachrichtendienstlichen Prozess beteiligten Personen sind zur Kooperation verpflichtet; das Komitee darf zudem Zeugen und Experten befragen, hat Zugang zu allen Informationen und kann Untersuchungen einleiten.
- In Spanien prüft das Parlamentarische Komitee für die Beaufsichtigung geheimer Fonds die von der Regierung vorgegebenen Ziele und den vom Direktor des Nationalen Informationszentrums erstellten Jahresbericht. Das Komitee hat jedoch nur insofern Zugang zu Informationen, als diese keine Quellen oder Ressourcen preisgeben oder von ausländischen Nachrichtendiensten oder Internationalen Organisationen stammen.
- In Luxemburg wird die parlamentarische Kontrollkommission durch den Direktor über die Aktivitäten des Staatlichen Nachrichtendienstes informiert; sie hat weiter die Möglichkeit, spezifische Dossiers zu kontrollieren. Die Kommission erhält Einsicht in alle Dokumente, solange diese nicht die Identität einer Quelle aufdecken oder die persönlichen Rechte eines Dritten verletzen. Auch kann die Kommission Expertenhilfe anfordern.
- In Slowenien beaufsichtigt die Kommission der Nationalversammlung gemäss dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste den gesetzesmässigen Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln. Sie erhält Einsicht in Unterlagen und kann verwendete Geräte und Räumlichkeiten begutachten. Die Kommission berät auch über den Jahresbericht und das Arbeitsprogramm der Agentur.

In den Niederlanden und in Slowenien werden die nachrichtendienstlichen Aktivitäten zusätzlich von einem **Ombudsmann** kontrolliert:

- Der niederländische Nationale Ombudsmann ist für Beschwerden aus der Bevölkerung über das Verhalten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig.

Jede Person hat das Recht, beim Ombudsmann eine Beschwerde einzureichen gegen Handlungen der relevanten Minister, der Direktoren der Nachrichtendienste, des Koordinators oder der Personen, die für die Dienste und den Koordinator arbeiten. Der Ombudsmann entscheidet über die Beschwerde und informiert darauf den relevanten Minister. Zugleich kann der Ombudsmann Empfehlungen abgeben. Der Minister übermittelt diese Empfehlungen und die Schlüsse, die er daraus zieht, anschliessend dem niederländischen Parlament.

- Der slowenische Ombudsmann kontrolliert, ob die Nachrichtendienste die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Staatsbürger respektieren. Die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur ist verpflichtet, alle dafür notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und dem Ombudsmann die Durchführung einer Untersuchung zu ermöglichen.

Wie bereits unter 3.2.3. erwähnt, unterliegt der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln in Spanien und Slowenien der **gerichtlichen Kontrolle**.

3.2.7. Datenschutz

Während die Nachrichtendienstgesetze der Niederlande und Sloweniens auf Fragen des **Datenschutzes** eingehen, ist dies in Spanien gar nicht und in Luxemburg nur marginal der Fall.

In den Niederlanden und in Slowenien sind der Umgang der Nachrichtendienste mit **personenbezogenen Daten** und die Rechte der betroffenen Personen in den Nachrichtendienstgesetzen geregelt:

- Der niederländische Nachrichtendienst darf persönliche Daten einer Person nur dann verwenden oder bearbeiten, wenn ein ernsthafter Verdacht besteht, dass diese Person eine Gefahr für die demokratische Gesetzesordnung, die Sicherheit oder andere lebenswichtige Interessen des Landes darstellt, wenn die Person ihr Einverständnis zu einer Sicherheitsüberprüfung gegeben hat, wenn dies im Rahmen von Nachforschungen über andere Länder erforderlich ist, wenn die Informationen von einem anderen Nachrichtendienst beschafft wurden, wenn die Daten für den Dienst notwendig sind, damit er seine Pflichten erfüllen kann, wenn die Person beim Dienst angestellt ist oder war oder wenn die Daten zur Erstellung von Risikoanalysen notwendig sind. Die relevanten Regierungsstellen, ausländische und internationale Nachrichtendienstorganisationen dürfen von den verarbeiteten Informationen in Kenntnis gesetzt werden. Wenn personenbezogene Daten für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, keine Bedeutung mehr haben, muss der Allgemeine Auskunfts- und Sicherheitsdienst sie entfernen. Auch Informationen, die sich als falsch erweisen oder unrechtmässig verarbeitet wurden, werden korrigiert oder entfernt. Eine Person, über die personenbezogene Daten erhoben wurden, hat das Recht auf Akteneinsicht.
- Der slowenische Nachrichtendienst darf bei der Ausführung seiner Aufgaben personenbezogene Daten sammeln, verarbeiten, speichern und verbreiten. Ausserdem darf er diese Informationen unter bestimmten Voraussetzungen an die Nachrichtendienste anderer Staaten weitergeben. Die personenbezogenen Daten sollen nur bis zum Abschluss eines Falls behalten und verwendet werden. Danach sind sie entweder zu löschen oder zu sperren. Eine Person, über die personenbezogene Daten erhoben wurden, hat das Recht auf Akteneinsicht. Sollte dies den Nachrichtendienst jedoch in seiner Arbeit behindern, so ist er nicht verpflichtet, der betroffenen Person Einsicht zu gewähren.

Die Nachrichtendienstgesetze Spaniens und Luxemburgs gehen gar nicht oder nur begrenzt auf Fragen des **Datenschutzes** ein:

- In Spanien scheint es keine spezifische Regelung zum Datenschutz in Bezug auf die Nachrichtendienste zu geben. Weder erwähnen die Gesetzestexte, die sich mit dem Nationalen Informationszentrum befassen, Fragen des Datenschutzes, noch verweisen sie auf ein nationales Datenschutzgesetz, an das sich der spanische Nachrichtendienst halten müsste.
- Gemäss dem luxemburgischen Nachrichtendienstgesetz unterliegt der Staatliche Nachrichtendienst den gängigen Auflagen zum Datenschutz, die im Umgang mit personenbezogenen Daten im Interesse der nationalen Sicherheit gewisse Ausnahmen erlauben. Im Datenschutzgesetz findet der Nachrichtendienst jedoch keine gesonderte Erwähnung. Allerdings wird der Zugang zu Datenbanken und Registern mit personenbezogenen Informationen von einer Kontrollbehörde überwacht.

3.2.8. Budget und Grösse

Ein Vergleich zwischen den vier untersuchten Nachrichtendiensten in Bezug auf deren **Budget** und **Grösse** ist schwierig, da sich einerseits die vorhandenen Angaben zum niederländischen und zum spanischen Nachrichtendienst nicht auf zuverlässige bzw. aktuelle Quellen stützen und sich andererseits keine Informationen zum luxemburgischen und zum slowenischen Nachrichtendienst finden lassen konnten. Dennoch kann man folgende Aussagen machen:

- Mit ungefähr 2000 Mitarbeitern ist der spanische fast doppelt so gross wie der niederländische Nachrichtendienst. Dieser Grössenunterschied widerspiegelt sich auch im finanziellen Bereich – die Spanier können verglichen mit den Niederländern auf ein mehr als doppelt so grosses Budget zurückgreifen.
- Wenn man die Grösse des niederländischen und des spanischen Nachrichtendienstes im Verhältnis zur Bevölkerung und Grösse des jeweiligen Landes betrachtet, kann man davon ausgehen, dass der slowenische und insbesondere der luxemburgische Nachrichtendienst um einiges kleiner sind und über bedeutend niedrigere Budgets verfügen.
- Mit ungefähr 40 Prozent Mitarbeitern aus dem Streitkräftebereich scheint das Nationale Informationszentrum Spaniens ein relativ stark militarisierter Nachrichtendienst zu sein.

3.3. Getrennte Nachrichtendienste: Länderstudien

In diesem Unterkapitel werden die Nachrichtendienstsysteme Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs vorgestellt. Diese Systeme und die darin enthaltenen grösstenteils zivilen getrennten In- und Auslandsnachrichtendienste sind für die Schweiz von besonderem Interesse: Deutschland und Frankreich sind bedeutende Nachbarn und haben eine ähnliche Rechtstradition wie die Schweiz; Belgien und Österreich sind in Bezug auf die Schweiz Länder von vergleichbarer Grösse. Nachfolgend werden anhand der gleichen Kriterien wie bei den fusionierten Nachrichtendiensten die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte Belgiens, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst Deutschlands, die Zentralkommando des Inlandsnachrichtendienstes und die Generaldirektion der äusseren Sicherheit Frankreichs sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und das Heeresnachrichtenamt Österreichs vorgestellt.

3.3.1. Belgien

3.3.1.1. Veiligheid van de Staat / Sûreté de l'Etat (SE) (Staatssicherheit)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Die *Veiligheid van de Staat / Sûreté de l'Etat* (SE) (Staatssicherheit) ist Belgiens ziviler Nachrichtendienst, sie besteht neben dem *Algemene Dienst inlichting en veiligheid van de Krijgsmacht / Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées* (SGRS) (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte), dem militärischen Nachrichtendienst. Auch wenn die Staatssicherheit ihren Schwerpunkt auf den Inlandsnachrichtendienst legt und sich der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte auf das Ausland konzentriert, sind beide Dienste sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig. Der Unterschied liegt darin, dass der eine Dienst zivil, der andere militärisch ausgerichtet ist. Neben diesen zwei Diensten beschäftigen sich in Belgien auch der Zolldienst und die Polizei mit nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Sie sind jedoch keine eigentlichen Nachrichtendienste und unterstehen auch nicht den entsprechenden Gesetzen. Zusätzlich gibt es das *Coördinatieorgaan voor de dreigingsanalyse / Organe de coordination pour l'analyse de la menace* (OCAM) (Organ für die Koordinierung der Bedrohungsanalyse), welches 2006 ins Leben gerufen wurde, um die Koordination der Terrorbekämpfungsmassnahmen zu verbessern. Im Rahmen ihrer Aktivitäten sind die belgischen Nachrichten- und Sicherheitsdienste dazu angehalten, miteinander sowie mit ausländischen Diensten zu kooperieren. Ausserdem können die belgischen Nachrichtendienste die Justiz- und Administrativbehörden unterstützen.

Seit 1830 war das Ministerium respektive der Dienst für öffentliche Sicherheit für den zivilen Nachrichtendienst zuständig. 1929 wurde die Staatssicherheit als Direktion innerhalb dieses Dienstes ins Leben gerufen. Erst seit dem 30. November 1998 verfügt die Staatssicherheit mit dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz aber über eine formelle gesetzliche Grundlage. Obwohl der SE generell dem Justizminister untersteht, ist in Fragen der öffentlichen Sicherheit und des Personenschutzes auch der Innenminister für den Dienst zuständig.

b) Aufgaben

Gemäss dem belgischen Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz hat die Staatssicherheit folgende Aufgaben:

- Die Suche, Analyse und Bearbeitung von Informationen über jegliche Aktivitäten, welche die innere Sicherheit des Staates oder das Weiterbestehen der demo-

kratischen oder verfassungsmässigen Ordnung, die äussere Sicherheit des Staates oder die internationalen Beziehungen, das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial oder alle anderen fundamentalen Interessen des Landes bedrohen oder bedrohen könnten. Gemäss dem Gesetz handelt es sich bei diesen Aktivitäten um Spionage, Terrorismus, Extremismus, Proliferation von Massenvernichtungswaffen, schädliche sektiererische Organisationen, kriminelle Organisationen und Einmischung.

- Die Sicherheitsüberprüfung.
- Den Personenschutz.
- Die Ausführung aller anderen Aufgaben, welche dem Dienst per Gesetz anvertraut werden.

c) Kompetenzen

Die Befugnisse der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte, welche das Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz seit 1998 regelte, wurden durch das Gesetz über die Methoden zum Sammeln von Informationen durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste vom 4. Februar 2010 erweitert. Gemäss dem Gesetz von 1998 dürfen der zivile und der militärische Nachrichtendienst personenbezogene Informationen suchen, sammeln, erhalten und bearbeiten, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, auf Justizbehörden, Funktionäre und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie auf jegliche Personen und Organisationen aus dem privaten Sektor zur Informationsgewinnung zurückgreifen, in öffentlich zugängliche Orte und Räume eindringen und Hotels und andere Wohnunterkünfte besuchen sowie menschliche Quellen verwenden.

Diese relativ bescheidenen Kompetenzen wurden durch das Gesetz vom 4. Februar 2010 deutlich erweitert. Neben den obengenannten Methoden zur Informationsgewinnung dürfen die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte unter gewissen Bedingungen und Umständen nun auch sogenannte spezifische und aussergewöhnliche Methoden anwenden:

- Die spezifischen Methoden zur Informationsgewinnung sind:
 - Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln in öffentlich zugänglichen öffentlichen oder privaten Räumen oder die Beobachtung, mit oder ohne technische Hilfsmittel, von privaten Räumen, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
 - Die Kontrolle mit technischen Hilfsmitteln von öffentlichen Räumen, öffentlich zugänglichen Privaträumen oder geschlossenen Objekten, die sich in diesen Räumen befinden.
 - Die Identifizierung des Absenders oder des Empfängers einer Postsendung oder des Inhabers eines Postfachs.
 - Die Identifizierung des Abonnenten oder des üblichen Benutzers eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels.
 - Das Orten der Anrufrdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln oder die Lokalisierung des Ursprungs oder des Ziels von elektronischer Kommunikation.

- Die aussergewöhnlichen Methoden zur Informationsgewinnung sind:
 - Die Beobachtung, mit oder ohne technische Hilfsmittel, in nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen, in Wohnungen oder Häusern oder in einem Lokal, das für professionelle Zwecke oder als Wohnsitz von einem Anwalt, einem Arzt oder einem Journalisten verwendet wird.
 - Die Kontrolle, mit oder ohne technische Hilfsmittel, von nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen, Wohnungen oder Häusern oder einem Lokal, das für professionelle Zwecke oder als Wohnsitz von einem Anwalt, einem Arzt oder einem Journalisten verwendet wird.
 - Die Erschaffung oder die Verwendung einer juristischen Person zur Unterstützung von operationalen Aktivitäten oder die Verwendung von Nachrichtendienstagenten unter dem Deckmantel einer fiktiven Identität oder Eigenschaft.
 - Das Öffnen oder die Kenntnisnahme von Post.
 - Das Sammeln von Daten über Bankkonten oder Banktransaktionen.
 - Das Eindringen in ein Informatiksystem, mit oder ohne technische Hilfsmittel, gefälschte Zeichen, gefälschte Passwörter oder gefälschte Eigenschaften.
 - Das Abhören, die Kenntnisnahme oder die Aufnahme von Kommunikationen.

Die spezifischen Methoden dürfen nur dann angewendet werden, wenn es die gewöhnlichen Methoden zur Informationsgewinnung nicht ermöglichen, die zur Erfüllung der nachrichtendienstlichen Aufgaben notwendigen Informationen zu sammeln. Ausserdem muss die spezifische Methode in Bezug auf die Schwere der potenziellen Bedrohung, im Rahmen deren sie angewendet wird, ausgewählt werden. Die spezifischen Methoden dürfen jedoch erst dann angewendet werden, wenn die für die Überwachung und teilweise auch für die Bewilligung der spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden geschaffene Administrativkommission¹⁴ darüber vom Direktor des jeweiligen Nachrichtendienstes in Kenntnis gesetzt wurde. Für die Anwendung spezifischer Methoden gegenüber Anwälten, Ärzten und Journalisten ist eine Bewilligung der Kommission notwendig.

Die aussergewöhnlichen Methoden dürfen nur dann angewendet werden, wenn es die gewöhnlichen und spezifischen Methoden zur Informationsgewinnung nicht erlauben, die zur Erfüllung der nachrichtendienstlichen Aufgaben notwendigen Informationen zu sammeln. Gleichzeitig können die Methoden vom zivilen und vom militärischen Nachrichtendienst nur unter bestimmten Umständen verwendet werden. Die Staatsicherheit darf sie nur dann anwenden, wenn schwerwiegende Bedrohungen für die innere Sicherheit des Staates, das Weiterbestehen der demokratischen oder verfassungsmässigen Ordnung, die äussere Sicherheit des Staates, die internationalen Beziehungen oder das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial bestehen oder wenn diese Gefahren im Zusammenhang mit Spionage, Terrorismus, der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, schädlichen sektiererischen Organisationen oder kriminellen Organisationen stehen. Der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte darf diese Methoden nur dann anwenden, wenn schwerwiegende Bedrohungen für die Integrität des nationalen Territoriums, die militärischen Verteidigungspläne, die Ausführung der Aufgaben der Streitkräfte, das für die Verteidigung relevante wissenschaftliche und wirtschaftliche Potenzial, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland, die militärische Sicherheit des Personals des Verteidigungsministeriums, der militärischen Einrichtungen (Waffen, Munition, Ausrüstung, Pläne, Schreiben, Dokumente, Informatiksysteme, Kommunikation und andere militärische Objekte) oder die Geheimhaltung bestehen. Bei

¹⁴ Im Unterkapitel «Aufsicht» (f) wird genauer auf diese Kommission eingegangen.

beiden Diensten muss die angewendete Methode in Bezug auf die Schwere der potenziellen Bedrohung, im Rahmen deren sie angewendet wird, ausgewählt werden. Schliesslich setzt die Verwendung von aussergewöhnlichen Methoden die Bewilligung der dafür zuständigen Administrativkommission voraus.

d) Organisationsstruktur

Die Staatssicherheit wird von einer Generaldirektion geleitet, die aus einem Generalverwalter und dessen Stellvertreter besteht. Diese beiden Personen müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören und werden vom König ernannt. Dem Generalverwalter und seinem Stellvertreter stehen eine Unterstützungs- sowie eine Informations- und Kommunikationsstelle zur Seite. Der Generaldirektion unterstehen der Dienst für Operationen (Personenschutz, Nachrichtendienst und Sicherheit), der Dienst für Analyse (Nachrichtendienst und Sicherheit) und der Dienst für allgemeine Interessen, welcher unter anderem den rechtlichen Dienst sowie den Informatik- und den Ausbildungsdienst beinhaltet.¹⁵

e) Koordination

Beide offiziellen belgischen Nachrichtendienste – die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte – werden vom Ministeriellen Komitee für Nachrichtendienst und Sicherheit koordiniert und gesteuert. Dieser Ausschuss ist ein politisches Organ, das die nachrichtendienstliche Politik festlegt. Es berät in Bezug auf politische und legislative Initiativen im Bereich der Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Momentan gehören dem Komitee der Premierminister sowie der Vize-Premierminister und Minister der Finanzen und Staatsreformen, die Ministerin der sozialen Sicherheit und Gesundheit, der Aussenminister, die Ministerin der Arbeit und Chancengleichheit, der Justizminister, der Verteidigungsminister und der Innenminister an.

Das Kollegium für Nachrichtendienst und Sicherheit ist für die Überwachung der koordinierten Umsetzung der Entscheide des Ministeriellen Komitees für Nachrichtendienst und Sicherheit verantwortlich. Ausserdem koordiniert das Kollegium die Aktivitäten der Nachrichtendienste und derjenigen Dienste, welche die nachrichtendienstlichen Informationen verwenden. Das Kollegium wird von einem Vertreter des Premierministers präsiert und besteht daneben aus dem Generalverwalter der Staatssicherheit, dem Leiter des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte, dem höchsten Beamten der allgemeinen politischen Direktion des Aussenministeriums und dem Generalkommissar der Bundespolizei.

Eine weitere koordinierende Stelle ist das eingangs erwähnte Organ für die Koordinierung der Bedrohungsanalyse. Dieses Organ ist für strategische und punktuelle Einschätzungen zu terroristische und extremistische Bedrohungen zuständig. Seine Arbeit basiert hauptsächlich auf der Analyse von Informationen, die von folgenden Diensten stammen: von der Staatssicherheit, dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, der Lokal- und der Bundespolizei, der Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung des Finanzministeriums, dem Ausländerbüro des Innenministeriums, dem Mobilitäts- und Transportministerium und dem Aussenministerium (Aussenhandel und Entwicklungszusammenarbeit). Die Bedrohungseinschätzungen richten sich an jene Politik-, Verwaltungs- und Justizbehörden, die sich mit Fragen der Sicherheit befassen. Das Organ untersteht gleichzeitig dem Innen- und dem Justizminister.

f) Aufsicht

Für die Aufsicht der belgischen Nachrichtendienste ist in erster Linie der Ständige Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste (Ständiger N-Ausschuss (*Comité permanent R*)) zuständig. Dieses Kontrollorgan wurde per Gesetz vom 18. Juli 1993 gegründet und ist seit

¹⁵ Matthijs, Herman, «Intelligence Services in Belgium», *Intelligence and National Security*, Vol. 23, No. 4, 2008, S. 557-558.

Mai desselben Jahres funktionsfähig. Der Ständige N-Ausschuss kontrolliert die Aktivitäten und die Arbeitsweise der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte sowie des Organs für die Koordinierung der Bedrohungsanalyse und der verschiedenen Dienste, die dieses Koordinierungsorgan unterstützen. Die Kontrolle umfasst sowohl die Rechtmässigkeit und die Effizienz als auch die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Diensten.

Der Ständige N-Ausschuss setzt sich aus drei Ratsherren zusammen, wovon einer als Präsident fungiert, und verfügt über einen Kanzler, dessen Verwaltungspersonal sowie einen Ermittlungsdienst. Der Senat ernennt den Präsidenten und die Ratsherren sowie ihre Stellvertreter für eine erneuerbare Periode von sechs Jahren. Der Präsident, der entweder Richter oder Staatsanwalt sein muss, leitet die Versammlungen des Ausschusses und befasst sich mit der täglichen Verwaltung. Für die Durchführung seiner Kontrollermittlungen kann der Ständige N-Ausschuss auf seinen Ermittlungsdienst zurückgreifen. Dieser Dienst besteht aus sechs Mitgliedern, welche die Funktion eines Gerichtspolizeioffiziers und Hilfsstaatsanwalts des Königs haben.

Der Ständige N-Ausschuss übt seine Kontrolle mithilfe von Untersuchungen aus, entweder auf Eigeninitiative oder auf Anforderung des Senats, der Abgeordnetenkommission oder des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Behörde oder auf Antrag eines Bürgers oder eines Beamten, der eine Klage einreicht oder eine Anzeige erstattet. Der Ausschuss ist mit der Kontrolle *a posteriori* der spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden der Datenerfassung durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beauftragt,¹⁶ erstellt eine schriftliche Stellungnahme für die Justizbehörden über die Rechtmässigkeit der Art und Weise, mit der die in Straftakte eingeflossenen Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste eingeholt worden sind, hat den Gesuchen um Stellungnahmen seitens der Abgeordnetenkommission, des Senats oder eines zuständigen Ministers zu allen Gesetzesentwürfen, königlichen Erlassen, Rundschreiben oder zu allen anderen Dokumenten, die die politische Orientierung eines zuständigen Ministers bezüglich der Arbeitsweise der Nachrichtendienste oder des Organs für die Koordinierung der Bedrohungsanalyse ausdrücken, zu entsprechen, ist weiter zuständig für die Durchführung von Kontrollen von im Ausland vorgenommenen Kommunikationsüberwachungen, die der militärische Nachrichtendienst zu militärischen Zwecken abfangen, abhören oder aufzeichnen kann, kann damit beauftragt werden, Ermittlungen im Rahmen parlamentarischer Untersuchungen vorzunehmen, übernimmt den Vorsitz und die Kanzlei des Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen und führt im Auftrag der Justizbehörden Ermittlungen hinsichtlich Verbrechen und Straftaten durch, in deren Zusammenhang Angehörige der zu kontrollierenden Dienste verdächtigt werden.

Der Ständige N-Ausschuss hat zahlreiche Befugnisse: Er verfügt über komplette Akteneinsicht, kann die Angehörigen der Nachrichtendienstgemeinschaft vorladen und verpflichten, unter Eid auszusagen, kann überall alle nützlichen Feststellungen vornehmen, alle Gegenstände und Dokumente beschlagnahmen und die Mitarbeit von Fachleuten und Dolmetschern sowie Polizeibeistand anfordern.

Mit dem Gesetz vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Informationen durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste wurde eine weitere Kontrollinstanz ins Leben gerufen, eine Administrativkommission, die spezifisch mit der Überwachung der Anwendung der spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden vertraut ist. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern – einem Verwaltungsbeamten der Staatsanwaltschaft und zwei Richtern, wovon einer Untersuchungsrichter ist – und drei Stellvertretern, die auf Vorschlag des Justizministers und des Verteidigungsministers vom König ernannt werden. Der Untersuchungsrichter, der sowohl mit der niederländischen als auch mit der französischen Sprache ver-

¹⁶ Auf diese Funktion des Ständigen N-Ausschusses wird weiter unten noch genauer eingegangen.

traut sein muss, hat den Vorsitz. Die beiden anderen Mitglieder gehören je einer Sprachgruppe an. Die Kommission wird durch ein Sekretariat unterstützt.

Wie bereits erwähnt, kann eine spezifische nachrichtendienstliche Methode nur dann angewendet werden, wenn die Administrativkommission darüber informiert wurde. Spezifische Methoden gegenüber Anwälten, Ärzten oder Journalisten sowie aussergewöhnliche Methoden können hingegen nur dann angewendet werden, wenn die Administrativkommission sie bewilligt hat. Nur in Fällen höchster Dringlichkeit sind zeitlich beschränkte Ausnahmen bei der Anwendung aussergewöhnlicher Methoden möglich. Die Mitglieder der Kommission können jederzeit die Gesetzlichkeit, die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit der verwendeten spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Räumlichkeiten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und verfügen über komplette Akteneinsicht. Ausserdem können sie die Mitglieder der Nachrichtendienstgemeinschaft anhören.

Die Administrativkommission informiert aus eigenem Antrieb den Ständigen N-Ausschuss über ihre Entscheide und Aktivitäten in Bezug auf die nachrichtendienstlichen Methoden. Demnach ist der Ständige N-Ausschuss für die Kontrolle *a posteriori* der spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden der Datenerfassung durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig. Der Ausschuss entscheidet in letzter Instanz über die Gesetzlichkeit der Anwendung spezifischer und aussergewöhnlicher Methoden.

Neben diesen spezifisch für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste geschaffenen Kontrollinstanzen sind unter den weiteren allgemeinen staatlichen Aufsichtsbehörden der Bundesombudsmann und die Datenschutzkommission zu erwähnen. Der Bundesombudsmann kann aufgrund von Beschwerden von Einzelpersonen oder auf Aufforderung des Abgeordnetenhauses Untersuchungen über die Aktivitäten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste aufnehmen. Er kann jedoch nicht aus eigenem Antrieb handeln. Obwohl der Ombudsmann Mitglieder der Nachrichtendienstgemeinschaft anhören darf und Akteneinsicht hat, können die Dienste nicht verpflichtet werden, ihm geheime Informationen anzugeben. Schliesslich kann er aufgrund seiner Feststellungen Empfehlungen an die Politik abgeben.

Die Datenschutzkommission (*Commission de la protection de la vie privée*) prüft im Auftrag der belgischen Bürger, die kein Einsichtsrecht in ihre Akten haben, die von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten erstellten personenbezogenen Informationen. Die Möglichkeiten der Kommission sind limitiert: Sie kann lediglich Empfehlungen abgeben und den Antragssteller informieren, dass die Akte eingesehen wurde. Über den Inhalt der Akte muss sie Stillschweigen bewahren.¹⁷

g) Datenschutz

Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können personenbezogene Informationen und Daten, die für die Ausführung ihrer Aufgaben hilfreich sind, suchen, sammeln, erhalten, bearbeiten und aufbewahren. Die Dienste dürfen die personenbezogenen Informationen nur an die entsprechenden Minister, Verwaltungs- und Justizbehörden, Polizeidienste und an alle kompetenten Instanzen und Personen in Übereinstimmung mit den Zielen ihrer Aufgaben sowie an Instanzen und Personen, die Gegenstand einer Bedrohung sind, weitergeben.

Die personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Zweck, für den sie aufgenommen wurden, notwendig sind. Davon ausgenommen sind jene personenbezogenen Daten, die aus Sicht des Staatsarchivs von historischer Bedeutung sind. Die Zerstörung der personenbezogenen Daten erfolgt erst nach einer gewissen Frist, die sich auf die letzte Bearbeitung der Daten bezieht. Diese Frist und die Vorgehensweise in Bezug auf

¹⁷ Van Laethem, Wauter, «The Belgian Civil Intelligence Service: Roles, Powers, Organisation and Supervision», *EJIS*, Vol. 2, 2008, S. 24-26.

die Zerstörung der Daten werden vom König festgelegt, nachdem er die Meinung der Datenschutzkommission eingeholt hat.

Wie oben erwähnt, haben die Bürger in Belgien kein Einsichtsrecht in sie betreffende personenbezogene Akten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, sie müssen sich dazu an die Datenschutzkommission wenden.

h) Budget und Grösse

2008 verfügte die Staatssicherheit über ein Budget von 41,073 Euro; sie beschäftigte im gleichen Jahr ungefähr 750 Mitarbeiter.¹⁸

3.3.1.2. Algemene Dienst inlichting en veiligheid van de Krijgsmacht / Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées (SGRS) (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur (siehe auch 3.3.1.1. a))

Der *Algemene Dienst inlichting en veiligheid van de Krijgsmacht / Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées* (SGRS) (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte) ist der militärische Nachrichtendienst Belgiens. Er wurde während des Ersten Weltkriegs ins Leben gerufen. Analog zum zivilen Nachrichtendienst erhielt der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte erst mit dem Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz vom 30. November 1998 eine gesetzliche Grundlage. Danach ist der SGRS dem Verteidigungsminister unterstellt. Das gleiche Gesetz besagt auch, dass der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst neben dem Generalstabschef und den Operationsabteilungen des Generalstabs auch andere wichtige Staatsorgane – etwa die Garde des Königs, den Premierminister, den Verteidigungsminister oder den Aussenminister – mit strategischen Nachrichtendienstanalysen versorgen muss.

b) Aufgaben

Laut dem belgischen Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetz hat der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte folgende Aufgaben:

- Informationen über jegliche Aktivitäten, welche die Integrität des nationalen Territoriums, die militärischen Verteidigungspläne, die Ausführung der Aufgaben der Streitkräfte, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland oder alle anderen fundamentalen Interessen des Landes bedrohen oder bedrohen könnten, zu suchen, zu analysieren und zu bearbeiten sowie die zuständigen Minister unverzüglich darüber zu informieren und die Regierung auf Anfrage zur Aussen- und Verteidigungspolitik zu beraten.
- Auf den Erhalt der militärischen Sicherheit des Personals des Verteidigungsministeriums, der militärischen Einrichtungen, der Waffen, der Munition, der Ausrüstung, der Pläne, der Schreiben, der Dokumente, der Informatiksysteme, der Kommunikation und anderer militärischer Objekte zu achten.
- Den Geheimhaltungsschutz.
- Die Sicherheitsüberprüfung.

c) Kompetenzen

Siehe 3.3.1.1. c).

¹⁸ Matthijs, *op. cit.*, S. 558.

d) Organisationsstruktur

Der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte wird von einem General geleitet. Ihm unterstehen vier Abteilungen (Nachrichtendienst, Sicherheit, Nachrichtendienst für die Sicherheit und Unterstützung). Die Abteilung für Nachrichtendienst ist für den strategischen und den operationalen Nachrichtendienst verantwortlich und konzentriert sich zur Informationsgewinnung in erster Linie auf das Ausland. Die Abteilung für Sicherheit achtet auf die militärische Sicherheit des Personals des Verteidigungsministeriums, der militärischen Einrichtungen, der Waffen, der Munition, der Ausrüstung, der Pläne, der Schreiben, der Dokumente, der Informatiksysteme, der Kommunikation und anderer militärischer Objekte. Die Abteilung für Nachrichtendienst für die Sicherheit sammelt, analysiert und bearbeitet alle Informationen über Spionage, Sabotage, Terrorismus und Unterwanderung, welche die Ausführung der Aufgaben der Streitkräfte oder die Umsetzung der militärischen Verteidigungspläne bedroht oder bedrohen könnte. Die Tätigkeiten dieser Abteilung beschränken sich grösstenteils auf das Inland. Diese drei Abteilungen sowie die Direktion werden in ihrer Arbeit von der vierten Abteilung unterstützt.¹⁹

e) Koordination

Siehe 3.3.1.1. e).

f) Aufsicht

Siehe 3.3.1.1. f).

g) Datenschutz

Siehe 3.3.1.1. g).

h) Budget und Grösse

Der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte hat ungefähr 800 Mitarbeiter, wobei gewisse Mitarbeiter, trotz der militärischen Ausrichtung des Dienstes, Zivilisten sind. Anders als bei der Staatssicherheit wird das Budget des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes nicht im Budget des zuständigen Ministeriums aufgeführt und ist demnach nicht bekannt.²⁰

Primärquellen

«Arrêté royal du 21 juin 1996 portant création d'un Comité ministériel du renseignement et de la sécurité», *Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité*, <http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/koninklijk%20besluit%20ministerieel%20comit.pdf>.

«Arrêté royal du 21 juin 1996 portant création du Collège du renseignement et de la sécurité», *Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité*, <http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/koninklijk%20besluit%20college%20van%20inlichting.pdf?phpMyAdmin=97d9ae9d92818b6f252c014a4a05bdfb>.

«Arrêté royal du 28 novembre 2006 portant exécution de la loi du 10 juillet relative à l'analyse de la menace», *Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité*,

¹⁹ *Ibid.*, S. 563-565.

²⁰ *Ibid.*, S. 565-566.

<http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/koninklijk%20besluit%20van%2028%20november%202006.pdf?phpMyAdmin=97d9ae9d92818b6f252c014a4a05bdfb>.

Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité,
<http://www.comiteri.be/>.

«Loi du 10 juillet 2006 relative à l'analyse de la menace», *Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité,*
<http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/wet%20van%2010%20juli%202006.pdf?phpMyAdmin=97d9ae9d92818b6f252c014a4a05bdfb>.

«Loi du 4 février relative aux méthodes de recueil des données par les services de renseignement et de sécurité», *Moniteur belge*, 10.03.2010, S. 14916-14937.

«Loi organique du 18 juillet 1991 du contrôle des services de police et de renseignement et de l'organe de coordination pour l'analyse de la menace», *Comité permanent de contrôle des services de renseignements et de sécurité,*
<http://www.comiteri.be/images/pdf/wetgeving/wet%20van%2018%20juli%201991.pdf?phpMyAdmin=97d9ae9d92818b6f252c014a4a05bdfb>.

«Loi organique du 30 novembre 1998 des services de renseignement et de sécurité», *Moniteur belge*, 19.12.1998, S. 40312-40322.

Service général du renseignement et de la sécurité des Forces armées,
www.mil.be/is/.

Sûreté de l'Etat,
<http://suretedeletat.belgium.be/fr/>.

Sekundärliteratur

«A review committee acting as an jurisdictional body. The new role of the Belgian Committee within the framework of reviewing special intelligence methods», Paper presented at the workshop on principles and best practices on the legal and institutional frameworks for intelligence and intelligence oversight in counter-terrorism, Geneva, March 2010, and at the International Intelligence Review Agencies Conference, Sydney, March 2010,
<http://www.comiteri.be/images/pdf/engels/speech%202010%2003%2001%20bim.pdf>.

Matthijs, Herman, «Intelligence Services in Belgium», *Intelligence and National Security*, Vol. 23, No. 4, 2008, S. 552-576.

Van Laethem, Wauter, «L'organe de coordination pour l'analyse de la menace: une analyse ponctuelle», *Vigiles: Revue du droit de police*, No. 4, 2007, S. 109-127.

Van Laethem, Wauter, «The Belgian Civil Intelligence Service: Roles, Powers, Organisation and Supervision», *EJIS*, Vol. 2, 2008, S. 1-29.

3.3.2. Deutschland

3.3.2.1. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

In Zusammenarbeit mit den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV) fungiert das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Inlandsnachrichtendienst; es ist eine von drei Organisationen in Deutschland, die den gesetzlichen Status eines Nachrichtendienstes haben. Die anderen beiden sind der Bundesnachrichtendienst (BND) als zentraler Auslandsnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst (MAD), der bei den Streitkräften für die Spionage- und Extremismusabwehr zuständig ist. Daneben gehören zur *Intelligence Community* Deutschlands Organisationen und Institutionen wie das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr (MilNWBw), welches neben den Nachrichtenabteilungen der Truppen auch das Kommando Strategische Aufklärung (KSA) für militärischen Nachrichtendienst umfasst, das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das unter anderem Kryptologie entwickelt.

Das BfV wurde 1950 als Behörde des Innenministeriums gegründet und wurde bis 1955 von der Alliierten Hohen Kommission beaufsichtigt. Die Arbeit des BfV wird durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) geregelt. Die Mission des BfV umfasst den Schutz der Grundwerte der deutschen Gesellschaft und den Schutz des «Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder». (BVerfSchG § 1(1)). Die vom Verfassungsschutz gewonnenen Informationen dienen der Unterrichtung der Bundes- und Landesregierungen, die Aufklärungs- oder Verbotsmassnahmen einleiten können. Um geplante Straftaten zu verhindern oder die Strafverfolgung zu erleichtern, werden gewisse Erkenntnisse an die Polizei und an die Justiz übermittelt.

b) Aufgaben

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die Aufgabe, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten in Bezug auf Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Dazu kommen die Aufgaben der Spionagebekämpfung und der Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen aus Anlass des Geheim- und Sabotageschutzes. Auch wenn der Wirtschaftsschutz nicht direkt im Bundesverfassungsschutzgesetz erwähnt wird, hat er einen hohen Stellenwert und wird zusammen mit der Spionageabwehr, der Proliferationsabwehr sowie dem Geheim- und Spionageschutz als wichtige Aufgabe auf der Website des BfV genannt.

c) Kompetenzen

Das BfV verfügt über keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse, d. h., es darf niemanden festnehmen, keine Verhöre und Hausdurchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist es dem Verfassungsschutz jedoch gestattet, Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (bspw. der Einsatz von Vertrauensleuten oder Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere oder Tarnkennzeichen) anzuwenden bzw. einzusetzen. Ausserdem kann er bei Finanzinstituten, Post-, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen Informationen einholen. Sowohl die erstgenannten nachrichtendienstlichen Mittel als

auch das Abhören von Gesprächen und die Einsicht in Korrespondenzen unterliegen gesetzlichen Auflagen. Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz – G 10) bspw. lässt nur in wenigen Fällen, vor allem bei Terrorismus- und Spionageverdacht, das Abhören von Telefonaten zu. Schwerwiegende Massnahmen in diesem Bereich können ausserdem die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der sogenannten G-10-Kommission voraussetzen.²¹

Zusätzlich zu diesen Befugnissen hat das BfV Zugriff auf diverse vom Bund geführte Datenbanken, etwa auf das Ausländerzentralregister des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Asyl Daten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) oder das Fahrzeugregister.

Für die Beobachtung von Organisationen und Individuen sind generell konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten notwendig.

d) Organisationsstruktur

Der Verfassungsschutz ist föderal organisiert: Neben dem BfV mit Sitz in Köln und einer Dienststelle in Berlin gibt es in den einzelnen Bundesländern eigenständige Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV). Diese sind grundsätzlich für die operativen Tätigkeiten zuständig. Der BfV wird erst dann aktiv, wenn eine Angelegenheit mehrere Bundesländer betrifft oder einen anderweitigen Bundesbezug aufweist. Ausserdem ist das BfV für die Koordination der Landesämter zuständig, hat jedoch keine Weisungsgewalt über sie. Die LfV sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, werten diese aus und übermitteln sie dem BfV und den anderen Landesämtern, soweit diese die Informationen benötigen. Das BfV wiederum unterrichtet die LfV über Informationen, die für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

Dem BfV stehen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Ihnen unterstehen verschiedene einerseits administrative, andererseits thematische Einheiten:

- Abt. Z: Zentrale Dienste.
- Abt. IT: Informations- und Sondertechnik.
- Abt. 1: Grundsatz.
- Abt. 2: Deutscher Links- und Rechtsextremismus, -terrorismus.
- Abt. 3: Zentrale Fachunterstützung.
- Abt. 4: Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz.
- Abt. 5: Sicherheitsgefährdende/extremistische Bestrebungen von Ausländern und aus dem Ausland (ausser Islamismus).
- Abt. 6: Islamismus und islamistischer Terrorismus.

e) Koordination

Das BfV untersteht dem Bundesministerium des Innern. Obwohl die LfV ihren jeweiligen Landesregierungen unterstehen, kann die Bundesregierung bei einem Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung des Bundes den obersten Landesbehörden für die Zusammenarbeit zwischen den Landesämtern und dem Bundesamt Weisungen erteilen.

Der Chef des Bundeskanzleramts ist gleichzeitig der Beauftragte der Bundesregierung für die Nachrichtendienste. Als solcher koordiniert und intensiviert er die Zusammenarbeit unter den drei Nachrichtendiensten des Bundes (BfV, BND und MAD) und gegenüber anderen Ressorts und Behörden. Ausserdem wirkt der Beauftragte für Nachrichtendienste bei der parlamentarischen Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der drei Dienste mit, unterstützt

²¹ *Infra*, 3.3.2.1. f).

die Koordination und Vorbereitung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und sitzt dem Staatssekretärsausschuss für das geheime Nachrichtenwesen und Sicherheit vor.

f) Aufsicht

Die Kontrolle des Verfassungsschutzes sowie der anderen Nachrichtendienste des Bundes erfolgt sowohl auf Parlaments- als auch auf Verwaltungsebene. Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) besteht aus Bundestagsabgeordneten. Die Zahl der Mitglieder wird vor deren Wahl, welche jeweils zu Beginn der Legislaturperiode stattfindet, festgesetzt. Die Bundesregierung ist verpflichtet, das Gremium über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste zu unterrichten. Die Auskunft kann nur unter bestimmten Voraussetzungen – etwa aus zwingenden Gründen des Quellenschutzes – verweigert werden. Zur aktiven Kontrolle hat das Gremium das Recht auf Einsicht in Akten und Dateien der Nachrichtendienste, auf Anhörungen von Mitarbeitern der Nachrichtendienste, auf Besuche bei den Nachrichtendiensten und im Einzelfall auf Unterstützung durch Experten. Ausserdem besteht für die Angehörigen der Nachrichtendienste die Möglichkeit, sich in dienstlichen Angelegenheiten an das Gremium zu wenden. In der Mitte und am Ende einer Legislaturperiode ist das PKGr verpflichtet, dem Bundestagsplenum einen Bericht über seine Aktivitäten vorzulegen.

Neben dieser institutionalisierten parlamentarischen Kontrolle gibt es parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Diese können auf Antrag eines Viertels der Bundestagsabgeordneten eingesetzt werden, um ernsthafte Vorfälle aus dem nachrichtendienstlichen Bereich aufzuklären. Dieses Instrument ist anlassbezogen und übt insofern keine kontinuierliche Kontrollfunktion aus. Dennoch bestehen mit einer umfassenden Aktenvorlagepflicht aller öffentlichen Stellen und der Aussageverpflichtung für Regierungsvertreter und Mitarbeiter der Nachrichtendienste effektive Möglichkeiten zur Aufklärung.

Auch im Rahmen des Artikel-10-Gesetzes werden die Nachrichtendienste kontrolliert. Das PKGr und die G-10-Kommission ergänzen sich bei der Kontrolle von Post- und Telekommunikationsüberwachungen. Das PKGr wird spätestens in Abständen von sechs Monaten von den für die Nachrichtendienste verantwortlichen Ministerien über die Durchführung des Gesetzes informiert. Das Gremium nimmt auch an Entscheidungsfindungen zu Massnahmen im Bereich der sogenannten strategischen Überwachung teil. Ausserdem ist für spezielle Überwachungsaufgaben bei Gefahr für Leib oder Leben von Personen im Ausland – etwa bei Geiselnahmen – eine Zweidrittelmehrheit des PKGr notwendig. Daneben entscheidet die G-10-Kommission, welche aus vier vom PKGr für eine Legislaturperiode bestellten Mitgliedern besteht, über Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmassnahmen im Rahmen der Individual- und der strategischen Kontrolle. Demnach unterrichtet die Kommission das für den jeweiligen Nachrichtendienst verantwortliche Ministerium über beabsichtigte Massnahmen bei der strategischen Fernmeldeüberwachung. Die Kommission kann auch die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Post- oder Telekommunikationsüberwachung erlangten personenbezogenen Daten überprüfen, nicht zuletzt durch das Recht auf Auskunft, Unterlageneinsicht und Zutritt zu allen Diensträumen.

Als weitere Kontrollinstrumente gibt es ein Parlamentarisches Vertrauensgremium, das für die Kontrolle des Haushalts der Nachrichtendienste zuständig ist, den Bundesrechnungshof, der die Jahresrechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung prüft, und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), der sowohl beim BfV als auch beim BND die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften für den Datenschutz kontrolliert.

g) Datenschutz

Das BfV darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten vorlie-

gen. Es hat diese Daten jedoch zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, oder zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr notwendig sind. Bei der Bearbeitung von Einzelfällen und nach festgesetzten Fristen (spätestens nach fünf Jahren) überprüft das BfV, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Sollte das Bundesamt feststellen, dass gespeicherte Daten unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit der Daten von dem Betroffenen bestritten, so muss dies in der Akte vermerkt werden. Wenn personenbezogene Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigen und sie für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, so sind sie vom BfV zu sperren.

Sofern ein Betroffener auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegen kann, gibt ihm das BfV unentgeltlich Auskunft über die seine Person betreffenden Daten.

Schliesslich darf das BfV unter gewissen Umständen personenbezogene Daten an ausländische Behörden, an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen weitergeben.

h) Budget und Grösse

2009 erhielt das BfV aus dem Bundeshaushalt 158'101'808 Euro (2008: 155'238'306 Euro); es hatte im gleichen Jahr 2579 (2008: 2529) Beschäftigte.

3.3.2.2. Bundesnachrichtendienst (BND)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur (siehe auch 3.3.2.1. a))

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist der einzige und einheitliche Auslandsnachrichtendienst Deutschlands. Er ging 1956 aus der Organisation Gehlen hervor, welche seit 1946 im Auftrag der USA gegen die Sowjetunion spionierte hatte, und ist seither der Bundesregierung unterstellt. Nach dem Ausscheiden Gehlens 1968 wurde der BND reformiert; seit 1990 sind seine Aktivitäten durch das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) geregelt. Der BND hat die Pflicht, der Bundesregierung die für ihre Entscheidungsfindung notwendigen Informationen umfassend und zeitgerecht bereitzustellen.

b) Aufgaben

Gemäss dem BNDG sammelt der BND «zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus». Im Einklang mit dieser Aufgabe liefert der BND politische, wirtschaftliche, militärische und wissenschaftstechnologische Informationen über das Ausland.

c) Kompetenzen

Der BND erfüllt seinen Auftrag mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere mit sogenannter *Human Intelligence* (HUMINT) und mittels Fernmeldeaufklärung. Das BNDG regelt diese im oder auf das Ausland angewendeten nachrichtendienstlichen Mittel nicht, vielmehr regelt es die Aktivitäten des BND auf deutschem Staatsgebiet.

Der BND verfügt weder über polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse, noch darf er die Polizei um Massnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Er darf jedoch – im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz – die erforderlichen Informationen einschliesslich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, um seine «Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten» zu schützen, weiter «für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn

tätig sind oder tätig werden sollen», «für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge» und für die Beschaffung von Informationen «über Vorgänge im Ausland, die von aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist». (BNDG § 2).

Wenn es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (sowie unter klar definierten Auflagen des Verfassungsschutzgesetzes und des Artikel-10-Gesetzes), darf der BND bei Post- und Tele-diensteanbietern, Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten im Einzelfall Auskünfte über Daten einholen. Ausserdem – und auch nur wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist – darf der BND Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (bspw. der Einsatz von Vertrauensleuten oder Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere oder Tarnkennzeichen) anwenden bzw. einsetzen.

d) Organisationsstruktur

Der BND verfügt über einen Sitz in Pullach bei München und einen zweiten, nunmehr wichtigeren regierungsnahen Sitz in Berlin. Ihm stehen ein Präsident und drei Vizepräsidenten (Vertreter Präsident, militärische Angelegenheiten, zentrale Aufgaben und Modernisierung) vor. Diese werden durch das Controlling, den Leitungsstab, den Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen unterstützt.

Daneben ist der BND in folgende technische und themenspezifische Einheiten gegliedert:

- Die Abteilung Gesamtlage / Führungs- und Informationszentrum (GL) ist das Koordinations- und Steuerungsinstrument für die Produktionsprozesse und fungiert zudem als Informationsdrehscheibe. Ausserdem ist diese Abteilung das Verbindungselement zum Militärischen Nachrichtenwesen der Bundeswehr.
- Die Abteilung Unterstützende Fachdienste (UF) beschafft und bearbeitet teilweise offene Informationen und stellt diese den produzierenden Abteilungen (LA, LB, TE, TW) ereignisbezogen als Lagebeiträge sowie als Grundlagen zur Verfügung.
- Die Abteilung Einsatzgebiete/Auslandsbeziehungen (EA) ist für die Koordination und Steuerung der Aussenbeziehungen des BND verantwortlich.
- Die Abteilung Technische Aufklärung (TA) betreibt Informationsgewinnung mit technischen Mitteln (Fernmeldeaufklärung/SIGINT).
- In den Abteilungen Regionale Auswertung und Beschaffung A und B (LA und LB) werden aus sämtlichen Regionen der Welt Informationen ausgewertet und als Berichte und Analysen für die Bundesregierung, deren Ressorts und weitere Bedarfsträger aufbereitet.
- Die Abteilung Internationaler Terrorismus und Internationale Organisierte Kriminalität (TE) ist für die Aufklärung der grenzüberschreitenden Gefahren des internationalen Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität zuständig.
- Die Abteilung Proliferation, Waffenhandel, ABC-Waffen, Wehrtechnik (TW) ist für die Beschaffung und Auswertung jeglicher Informationen zum Thema Proliferation verantwortlich.
- Die Abteilung Eigensicherung (SI) ist für die Gewährleistung der Sicherheit des BND im Rahmen des Geheimschutzes und der Spionageabwehr zuständig.
- Die Abteilung Technische Unterstützung (TU) versorgt alle anderen Abteilungen mit technischen Dienstleistungen (bspw. Datenverarbeitung oder Telekommunikation).

- Die Abteilung Technische Entwicklung (TK) konzipiert und entwickelt für den BND spezielle technische Systeme in den Bereichen der Nachrichten- und Informationstechnik sowie der Softwareentwicklung und unterhält diese.
- Die Zentralabteilung (ZY) nimmt alle personal- und verwaltungsnahen Aufgaben wahr.
- Das Programm Gesamtumzug (UM) ist für die Umsetzung der Konzentration des BND am Dienstsitz der Regierung in Berlin zuständig.

e) Koordination

Der BND ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts und ist dem Chef des Bundeskanzleramts direkt unterstellt. Der Chef des Bundeskanzleramts ist der direkte Vorgesetzte des BND-Präsidenten.

Für die Koordination des BND und der anderen Nachrichtendienste durch den Beauftragten der Regierung für die Nachrichtendienste siehe 3.3.2.1. e).

f) Aufsicht

Siehe 3.3.2.1. f).

g) Datenschutz

Der BND darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit die Erfüllung seiner Aufgaben dies verlangt. Er hat die Daten jedoch zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, oder zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr notwendig sind. Bei der Bearbeitung von Einzelfällen und nach festgesetzten Fristen (spätestens nach zehn Jahren) überprüft der BND, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Sollte der BND feststellen, dass gespeicherte Daten unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit der Daten von dem Betroffenen bestritten, so muss dies in der Akte vermerkt werden. Sobald personenbezogene Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigen und sie für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie vom BND zu sperren.

Sofern ein Betroffener auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegen kann, gibt ihm der BND unentgeltlich Auskunft über die seine Person betreffenden Daten.

Schliesslich darf der BND unter gewissen Umständen personenbezogene Daten von anderen deutschen Behörden beziehen und an ausländische Behörden, an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen weitergeben.

h) Budget und Grösse

Der BND umfasst ungefähr 6000 Mitarbeiter und verfügt über ein auf 1 Milliarde Euro geschätztes Jahresbudget. Etwa 10 Prozent der Mitarbeiter sind Militärs, wobei vier Generäle Führungspositionen innehaben.²²

²² Daun, Anna, «Die deutschen Nachrichtendienste», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 60.

Primärquellen

Bundesamt für Verfassungsschutz,
<http://www.verfassungsschutz.de/>.

Bundesamt für Verfassungsschutz, *Verfassungsschutz – Was wir für Sie tun*,
http://www.verfassungsschutz.de/download/SHOW/broschuere_0803_was_wir_tun.pdf.

Bundesamt für Verfassungsschutz, *Verfassungsschutzbericht 2009*, Berlin: Bundesministerium des Innern, 2010,
http://www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/verfassungsschutzbericht/vsbericht_2009/.

Bundesnachrichtendienst,
<http://www.bnd.de>.

Bundesnachrichtendienst, *Information: Der BND heute*, Berlin: Bundesnachrichtendienst Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 2011,
http://www.bnd.de/nn_1365548/DE/downloads/pdf/BND__Info__Broschuere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BND_Info_Broschuere.pdf.

«Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)», *juris das Rechtsportal*,
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf.

«Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG)», *juris das Rechtsportal*,
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bndg/gesamt.pdf>.

«Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)», *juris das Rechtsportal*,
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/s_g/gesamt.pdf.

«Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)», *juris das Rechtsportal*,
<http://www.gesetze-im-internet.de/bverfschg/BJNR029700990.html>.

«Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)», *juris das Rechtsportal*,
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/g10_2001/gesamt.pdf.

«Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes», 29. Juli 2009, *Bundesgesetzblatt*, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 49, S. 2346-2349.

Sekundärliteratur

Brandt-Elsweier, Anni, «Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste», in Morisse-Schilbach, Melanie; Peine, Anke (Hrsg.), *Demokratische Aussenpolitik und Geheimdienste: Aspekte eines Widerspruchs in Deutschland, Grossbritannien, Israel, USA und Frankreich im Vergleich*, Berlin: Verlag Dr. Köster, 2008, S. 131-142.

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), *Bundesamt für Verfassungsschutz: 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit*, Köln etc.: Carl Heymanns Verlag, 2000.

Daun, Anna, «Die deutschen Nachrichtendienste», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 56-77.

Geiger, Hansjörg et al., «Deutschland», in Smidt, Wolbert K.; Poppe, Ulrike; Krieger, Wolfgang; Müller-Enbergs, Helmut (Hg.), *Geheimhaltung und Transparenz: Demokratische Kontrolle der Geheimdienste im internationalen Vergleich*, Berlin: LIT Verlag, 2007, S. 31-89.

Gujer, Eric, *Kampf an neuen Fronten: Wie sich der BND dem Terrorismus stellt*, Frankfurt und New York: Campus Verlag, 2006.

Harnisch, Sebastian, «Demokratie und Geheimdienste: Dilemmata ungezügelter Exekutivgewalt», in Morisse-Schilbach, Melanie; Peine, Anke (Hrsg.), *Demokratische Aussenpolitik und Geheimdienste: Aspekte eines Widerspruchs in Deutschland, Grossbritannien, Israel, USA und Frankreich im Vergleich*, Berlin: Verlag Dr. Köster, 2008, S. 95-129.

Krieger, Wolfgang, «German Intelligence History: A Field in Search of Scholars», *Intelligence and National Security*, Vol. 19, No. 2, 2004, S. 185-198.

Krieger, Wolfgang, «Der Bundesnachrichtendienst in der deutschen Öffentlichkeit seit 1990», *Journal of Intelligence, Propaganda and Security Studies*, Vol. 1, No. 1, 2007, S. 6-16.

Polgar, Tom, «The Intelligence Services of West Germany», *International Journal of Intelligence and Counterintelligence*, Vol. 1, No. 4, 1986, S. 79-96.

Schmidt-Ebenboom, Erich, «The Bundesnachrichtendienst, the Bundeswehr and Sigint in the Cold War», *Intelligence and National Security*, Vol. 16, No. 1, 2001, S. 129-176.

Singer, Jens Peter, «Nachrichtendienste zwischen innerer und äusserer Sicherheit», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 265-292.

Sorrells, Niels C., «Taps and Terrorism: A German Approach?», *Intelligence and National Security*, Vol. 23, No. 2, 2008, S. 176-197.

3.3.3. Frankreich

3.3.3.1. Direction centrale du renseignement intérieur (DCRI) (Zentraldirektion des Inlandsnachrichtendienstes)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Laut dem französischen Weissbuch von 2008 ermöglichen die Nachrichtendienste den höchsten Regierungsbehörden, der Diplomatie, den Streitkräften, dem inländischen Sicherheitsapparat und dem Zivilschutz Frankreichs, auf neue Situationen vorbereitet zu sein und eine eigenständige Einschätzungs-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu wahren.

In Frankreich besteht das Nachrichtendienstwesen aus verschiedenen komplementären Diensten. Zwei dieser Dienste ragen besonders heraus: die Zentraldirektion des Inlandsnach-

richtendienstes (*Direction centrale du renseignement intérieur*, DCRI), der Inlandsnachrichtendienst, und die Generaldirektion der äusseren Sicherheit (*Direction générale de la sécurité extérieure*, DGSE), der Auslandsnachrichtendienst. Gemäss dem Weissbuch gibt es daneben vier weitere Dienste. Zwei davon unterstützen das Verteidigungsministerium und die Streitkräfte: die Direktion für militärischen Nachrichtendienst (*Direction de renseignement militaire*, DRM) und die Direktion für den Schutz und die Sicherheit der Verteidigung (*Direction de la protection et de la sécurité de la défense*, DPSD). Zwei weitere Dienste befassen sich mit Zoll- und Finanzfragen: die Nationale Direktion für Zollinformation und -ermittlungen (*Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières*, DNRED) und der Dienst «Informationsverarbeitung und Aktion gegen illegale Finanzkreisläufe» (*Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins*), TRACFIN). Schliesslich gibt es zwei weitere für die innere Sicherheit bedeutende Dienste, die im Weissbuch nicht aufgeführt werden: den Zentraldienst für die Sicherheit von Informationssystemen (*Service central de la sécurité des systèmes d'informations*, SCSSI) und die Zentraldirektion der Kriminalpolizei (*Direction centrale de la police judiciaire*, DCPJ).²³

Die DCRI entspricht wie bereits erwähnt dem Inlandsnachrichtendienst Frankreichs, untersteht dem Innenministerium und wird vonseiten der Regierung als eine Art «französisches FBI» beschrieben.²⁴ Die Zentraldirektion ging 2008 im Rahmen einer Nachrichtendienstreform aus den zwei bisherigen Inlandsgeheimdiensten hervor – aus der 1907 kreierte Zentraldirektion der allgemeinen Informationen (*Direction centrale des renseignements généraux*, DCRG) und der 1944 ins Leben gerufenen Direktion für die Überwachung des Territoriums (*Direction de la surveillance du territoire*, DST). Das Dekret vom 27. Juni 2008 definiert die Aufgaben und die Organisation der DCRI. Gemäss dem ersten Artikel dieses Dekrets ist die Zentraldirektion des Inlandsnachrichtendienstes auf dem Territorium der Republik dafür zuständig, sämtliche Aktivitäten zu bekämpfen, welche die fundamentalen Interessen der Nation gefährden könnten. Ausserdem arbeitet sie zur Informationsgewinnung eng mit den Regierungen der Departemente und den Präfekturen der Nationalen Polizei zusammen.

Obwohl das Weissbuch von 2008 die Erarbeitung eines gesetzlichen Rahmens für die Aktivitäten der französischen Nachrichtendienste vorsieht, sind ihre Tätigkeiten zum heutigen Zeitpunkt gesetzlich kaum geregelt.

b) Aufgaben

Laut Artikel 1 des Dekrets vom 27. Juni 2008 hat die DCRI folgende Aufgaben:

- Von ausländischen Mächten und Organisationen angestiftete, eingeleitete oder unterstützte Aktivitäten, welche die Sicherheit des Landes bedrohen, zu verhindern und zu verfolgen.
- An der Verhinderung und Verfolgung von Terrorakten oder solchen Handlungen teilzunehmen, welche die Autorität des Staates, die Geheimhaltungspflicht der Landesverteidigung oder das wirtschaftliche Patrimonium des Landes gefährden.
- Zur Überwachung von Funk- und elektronischer Kommunikation, welche die Sicherheit des Staates gefährdet, sowie zum Kampf gegen Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie beizutragen.
- An der Überwachung von Personen, Gruppen, Organisationen und Gesellschaftsphänomenen teilzunehmen, welche durch ihren radikalen Charakter, ihre Einstellung oder ihre Wirkungsweise die nationale Sicherheit gefährden.

²³ Segell, Glen, «The French Intelligence Services», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 36.

²⁴ «Création le 1^{er} juillet de la nouvelle direction central du renseignement intérieur», *Portail du Gouvernement*, 26 juin 2008, <http://www.gouvernement.fr/gouvernement/creation-le-1er-juillet-de-la-nouvelle-direction-centrale-du-renseignement-interieur>.

c) Kompetenzen

Das Weissbuch hält fest, dass die französischen Nachrichtendienste ihre Informationen durch HUMINT und SIGINT gewinnen. Im Rahmen der Informationsgewinnung arbeitet die DCRI ausserdem eng mit den Regierungen der Departemente und den Präfekturen der Nationalen Polizei zusammen. Obwohl das Weissbuch einen gesetzlichen Rahmen für die Tätigkeiten der Nachrichtendienste vorsieht, scheinen die Kompetenzen der DCRI bisher gesetzlich noch nicht geregelt worden zu sein, da kein entsprechendes Gesetz ausfindig gemacht werden konnte.

d) Organisationsstruktur

Das Hauptquartier der Zentralkommission, welche von einem Direktor geleitet wird, befindet sich in Levallois-Perret, nordwestlich von Paris. Gemäss Glen Segell hat die DCRI die Organisationsstrukturen ihrer Vorgänger (DCRG und DST) übernommen.

Der von der DCRG übernommene Teil gliedert sich in vier Subdirektionen (die sich wiederum in Abteilungen gliedern). In die Subdirektion für Forschung; sie erfasst Informationen zur Terrorismusbekämpfung, was die Überwachung von Gruppen beinhaltet, die eine Bedrohung für Frankreich darstellen. In die Subdirektion für Analyse, welche für die Analyse und die Synthese von Informationen aus den Bereichen Soziales, Finanzen und Unternehmen zuständig ist, aber sich ebenso für urbane Gewalt interessiert. In die Subdirektion für Volksgruppen und Gegenbewegungen, die Gegenbewegungen und rassistische Gruppierungen überwacht. Und schliesslich in die Subdirektion für Ressourcen und Methoden, welche für das Personal, die Logistik, die Dokumentation, für Haushaltsangelegenheiten und die Ausbildung zuständig ist. Daneben gibt es dezentralisierte Verwaltungen, die in Regionen, Departemente etc. unterteilt sind.

Der von der DST übernommene Teil gliedert sich in fünf Subdirektionen: in Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung, Sicherheit und Schutz des Patrimoniums sowie in eine technische und eine allgemeine Verwaltung. Ausserdem gibt es ein Spezialbüro für internationale Beziehungen, regionale Direktionen in den Departementen und verschiedene Abteilungen in den französischen Überseegebieten.²⁵

e) Koordination

Laut dem Weissbuch von 2008 werden die französischen Geheimdienste einerseits durch den Nationalen Nachrichtendienststrat (*Conseil national de renseignement*, CNR) und andererseits durch den Nationalen Nachrichtendienstkoordinator (*Coordonnateur national du renseignement*) aufeinander abgestimmt.

Der Nationale Nachrichtendienststrat wird vom Präsidenten der Republik präsiert und besteht aus dem Premierminister, den Ministern für Inneres, Verteidigung, Äusseres, Wirtschaft und Finanzen – je nach Bedarf und Thema werden weitere Minister hinzugezogen –, dem Nationalen Nachrichtendienstkoordinator, den Direktoren der Nachrichtendienste und dem Generalsekretär für Verteidigung und nationale Sicherheit, der für das Ratssekretariat zuständig ist. Der CNR legt die Strategie und die Prioritäten der Nachrichtendienste fest, verabschiedet die Planung zu den Zielen und eingesetzten Mitteln und berät über den gesetzlichen Rahmen. Je nach Bedarf sitzt er auf Anfrage des Präsidenten der Republik in begrenzter Form (Begrenzter Nachrichtendienststrat / *Conseil restreint du renseignement*) zusammen.

Der Nationale Nachrichtendienstkoordinator untersteht dem Generalsekretär der Präsidentschaft der Republik und wird von einem kleinen Team unterstützt. Mithilfe des Generalsekretärs für Verteidigung und nationale Sicherheit bereitet er die Entscheidungen des CNR vor und verfolgt deren Ausführung. Dabei achtet er auf die Planung und Realisierung der Ziele und der nachrichtendienstlichen Mittel. Er präsiert auch die interministeriellen

²⁵ Segell, *op. cit.*, S. 45-46.

Orientierungskomitees im Rahmen der technischen Investitionen im nachrichtendienstlichen Bereich. Ausserdem fungiert er für die Nachrichtendienste als Anlaufstelle beim Präsidenten der Republik. Er präsidiert die periodischen Sitzungen der Direktoren der Nachrichtendienste, um deren Prioritäten und Forderungen einzuordnen. An diesen Sitzungen beteiligt sich auch das Kabinett des Premierministers.

Das Generalsekretariat für Verteidigung und nationale Sicherheit (*Secrétariat général de la défense et de la sécurité nationale*, SGDSN1) unterstützt den Koordinator und betreut Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, die den vom CNR beschlossenen Prioritäten entsprechen.

Schliesslich gibt es die Koordinationseinheit für Terrorismusbekämpfung (*Unité de coordination de lutte contre le terrorisme*, UCLAT), welche dem Generaldirektor der nationalen Polizei untersteht und für die Koordination der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Nachrichtendienste zuständig ist.

f) Aufsicht

Durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 wurde eine parlamentarische Delegation für die Nachrichtendienste ins Leben gerufen. Sie besteht aus vier Abgeordneten und vier Senatoren. Die Präsidenten der ständigen Kommissionen der Nationalversammlung und des Senats für innere Sicherheitsfragen und Verteidigung sind per Gesetz Mitglieder der Delegation. Die anderen Mitglieder werden von den Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats ernannt.

Die parlamentarische Delegation für die Nachrichtendienste hat den Auftrag, die Tätigkeiten und Mittel der Nachrichtendienste zu beaufsichtigen. Die für die Dienste zuständigen Minister stellen der Delegation Informationen über das Budget, die allgemeinen Tätigkeiten und die Organisation der ihnen unterstellten Nachrichtendienste zur Verfügung. Diese Informationen betreffen jedoch weder die operationalen Aktivitäten, die Regierungsanweisungen oder die entsprechende Finanzierung noch den Austausch mit ausländischen Diensten oder im nachrichtendienstlichen Bereich kompetenten internationalen Organisationen. Die Delegation kann den Premierminister, die Minister, den Generalsekretär für die Landesverteidigung und die Direktoren der Nachrichtendienste anhören. Von den für die Delegation zugänglichen Informationen sind jedoch jene ausgeschlossen, die die Anonymität, die Sicherheit oder das Leben einer Person gefährden könnten oder die für die Informationsgewinnung spezifische Operationsmethoden preisgeben würden. Gleichzeitig untersteht die Arbeit der parlamentarischen Delegation für die Nachrichtendienste der Geheimhaltungspflicht der Landesverteidigung. Die Delegation kann Empfehlungen und Beobachtungen durch die Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats an den Präsidenten der Republik richten und veröffentlicht die Bilanz ihrer Aktivitäten in einem Jahresbericht.

Neben der parlamentarischen Delegation für die Nachrichtendienste gibt es drei weitere Kontrollinstanzen: die *Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité* für die Überwachung des Abhörens von häuslicher Kommunikation, die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* für die Kontrolle des Datenschutzes sowie die *Commission de vérification des fonds spéciaux* für die Zuteilung von speziellen Geldmitteln für die Nachrichtendienste.

g) Datenschutz

Es scheinen spezifisch für die französischen Nachrichtendienste keine Datenschutzaufgaben festgelegt worden zu sein, da sich die entsprechenden Gesetze und offiziellen Informationen nicht damit befassen. Allerdings unterliegen die Dienste der Kontrolle der *Commission nationale de l'informatique et des libertés*. Einerseits kontrolliert die Kommission die Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch die Geheimdienste. Andererseits nimmt sie im Auftrag betroffener Bürger deren Recht auf Akteneinsicht wahr, das im Kontext der französischen Nachrichten-

dienste nur auf diese indirekte Weise realisiert werden kann. Die Kommission kann dabei verlangen, dass personenbezogene Informationen vervollständigt, korrigiert oder gelöscht werden.

h) Budget und Grösse

Die DCRI beschäftigt 4000 Funktionäre, wobei vonseiten der Regierung 3000 als «aktive» Polizisten bezeichnet werden.²⁶ Zum Budget konnten keine Quellen ausfindig gemacht werden.

3.3.3.2. Direction générale de la sécurité extérieure (DGSE) (Generaldirektion der äusseren Sicherheit)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur (siehe auch 3.3.3.1. a))

Die Generaldirektion der äusseren Sicherheit (*Direction générale de la sécurité extérieure*, DGSE) stellt den Auslandsnachrichtendienst Frankreichs dar und untersteht dem Verteidigungsministerium. Die DGSE wurde 1982 geschaffen und beerbte den Dienst für äussere Dokumentation und Spionageabwehr (*Service de documentation extérieure et de contre-espionnage*, SDECE), in welchem die Regierung 1946 die verschiedenen französischen Nachrichtendienste des Zweiten Weltkriegs zusammengefasst hatte.

Das Gründungsdekret vom 2. April 1982 definiert die Zuständigkeiten der Generaldirektion der äusseren Sicherheit. Die DGSE ist demnach im Auftrag der Regierung für den Nachrichtendienst und die Spionageabwehr im Ausland zuständig und hat keine Befugnis, auf französischem Territorium zu operieren. Dennoch arbeitet sie bei der Informationsgewinnung sowohl mit französischen als auch mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammen. Ausserdem kooperiert die DGSE im Rahmen geheimer Operationen mit Spezialeinheiten der französischen Streitkräfte.²⁷

b) Aufgaben

Laut Artikel 2 ist die DGSE dafür zuständig, für die Regierung und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen nach Informationen, die für die Sicherheit Frankreichs relevant sind, zu suchen und diese auszuwerten, zudem ausserhalb des nationalen Territoriums jene Spionageaktivitäten, die gegen französische Interessen gerichtet sind, im Sinne einer vorbeugenden Massnahme aufzudecken oder zu erschweren. Bei der Ausübung dieser Aufgaben hat die DGSE den Auftrag, die notwendigen Verbindungen zu anderen relevanten Diensten und Organisationen zu gewährleisten, jegliche von der Regierung anvertrauten Aktionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auszuführen und die gesammelten Informationen als Synthesen vorzulegen.

Dabei berücksichtigt die DGSE insbesondere die Terrorismusbekämpfung und den Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, welche sie als zwei wichtige globale sicherheits- und verteidigungspolitische Herausforderungen betrachtet. Ihr Interesse gilt allerdings auch dem militärischen und dem strategischen Nachrichtendienst.

c) Kompetenzen

Gemäss ihren eigenen Angaben gewinnt die DGSE ihre Informationen durch sämtliche nachrichtendienstliche Methoden: durch HUMINT, SIGINT, OSINT und operationale Mittel. Ausserdem kommt der Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten, sowohl mit französischen als auch mit ausländischen, bei der Informationsgewinnung eine immer grössere Bedeutung zu. Die DGSE führt auch geheime Operationen durch. Dabei verlässt sie sich auf paramilitärische Agenten, die hauptsächlich aus Spezialeinheiten der französischen Streit-

²⁶ «Création le 1^{er} juillet de la nouvelle direction central du renseignement intérieur», *Portail du Gouvernement*, 26 juin 2008, <http://www.gouvernement.fr/gouvernement/creation-le-1er-juillet-de-la-nouvelle-direction-centrale-du-renseignement-interieur>.

²⁷ *Infra*, 3.3.3.2. c).

kräfte stammen.²⁸ Diese Methoden und die damit einhergehenden Kompetenzen scheinen jedoch wie im Fall der DCRI gesetzlich nicht geregelt worden zu sein. Es konnte jedenfalls kein entsprechendes Gesetz ausfindig gemacht werden. Im Fall der DGSE erstaunt dies allerdings nicht, da sie gemäss Gesetz nicht auf französischem Territorium operieren darf.

d) Organisationsstruktur

Das Hauptquartier der DGSE befindet sich in Paris. Der Nachrichtendienst ist nach dem Erlass des 4. Dezembers 2002 organisiert. Die Generaldirektion der äusseren Sicherheit wird von einem Generaldirektor geleitet, der von einem Kabinettsdirektor unterstützt und bei Absenz oder Verhinderung von diesem vertreten wird. Der Generaldirektor verfügt über ein Kabinett, welches ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt, über einen allgemeinen Inspektionsdienst, der alle Strukturen der Generaldirektion evaluiert und berät, und über einen Sicherheitsdienst, der für die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen sowie für den Schutz der Vertraulichkeit der Strukturen, Mittel und Missionen verantwortlich ist.

Neben den dem Generaldirektor untergeordneten Stellen besteht die DGSE aus fünf Direktionen (Verwaltung, Operationen, Nachrichtendienst, Strategie und Technik). Die Direktion für Verwaltung ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben aller Direktionen und Dienste zuständig. Die Direktion für Operationen beteiligt sich an der Suche nach Informationen und hat den Auftrag, jegliche von der Regierung anvertrauten Operationen im Rahmen der Zuständigkeiten des DGSE durchzuführen. Die Direktion für Nachrichtendienst ist dafür verantwortlich, sämtliche Informationen, die für die Sicherheit Frankreichs relevant sind, zu suchen und auszuwerten, ausserhalb des nationalen Territoriums jene Spionageaktivitäten, die gegen französische Interessen gerichtet sind, im Sinne einer vorbeugenden Massnahme aufzudecken oder zu erschweren, die notwendigen Verbindungen zu anderen relevanten Diensten oder Organisationen zu gewährleisten und die gesammelten Informationen als Synthesen vorzulegen. Die Direktion für Strategie ist für die Vermittlung und die Weiterverfolgung der von den offiziellen Gesprächspartnern des DGSE vorgegebenen Richtlinien sowie für die Förderung und die Evaluation der nachrichtendienstlichen Produktion zuständig. Die Direktion für Technik hat schliesslich den Auftrag, Informationen technischen Ursprungs zu sammeln und auszuwerten und die Zielsetzungen der DGSE im technischen Bereich vorzuschlagen und umzusetzen.

e) Koordination

Siehe 3.3.3.1. e).

f) Aufsicht

Siehe 3.3.3.1. f).

g) Datenschutz

Siehe 3.3.3.1. g).

h) Budget und Grösse

2008 beschäftigte die DGSE 4100 Agenten. Der Anteil der Zivilisten betrug 70 Prozent, der Anteil der Militärs 30 Prozent. Der Frauenanteil umfasste 25 Prozent. Ausserdem verfügt die Generaldirektion über eine unbekannte Anzahl von Spionen, auf die als «ehrenhafte Korrespondenten» verwiesen wird. Das Gesamtbudget betrug 2008 450 Millionen Euro. Dazu kamen weitere, vom Premierminister zur Verfügung gestellte 36 Millionen Euro als Spezialfonds.²⁹

²⁸ Segell, *op. cit.*, S. 38-40.

²⁹ «Des héros très discrets: L'univers de la DGSE», *Armées d'aujourd'hui*, janvier 2003, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/l-univers-de-la-dgse-armees-d-aujourd-hui-janvier-2003>; Segell, *op. cit.*, S. 37-38.

Primärquellen

«Arrêté du 4 décembre 2002 portant organisation de la direction générale de la sécurité extérieure», *DGSE*, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/arrete-n-285-du-7-decembre-2002>.

«Chapitre 8: Connaître et anticiper», in *Défense et sécurité nationale: Le Livre blanc*, Paris: Odile Jacob; La Documentation française, 2008,
<http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/le-livre-blanc-de-la-defense>.

Commission nationale de l'informatique et des libertés,
<http://www.cnil.fr/>.

«Création le 1^{er} juillet de la nouvelle direction centrale du renseignement intérieur», *Portail du Gouvernement*, 26 juin 2008,
<http://www.gouvernement.fr/gouvernement/creation-le-1er-juillet-de-la-nouvelle-direction-centrale-du-renseignement-interieur>.

«Décret n°82-306 du 2 avril 1982 portant création et fixant les attributions de la direction générale de la sécurité extérieure. Version consolidée au 28 novembre 2008», *DGSE*, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/decret-82-306-du-2-avril-1982>.

«Décret n° 2008-609 du 27 juin 2008 relatif aux missions et à l'organisation de la direction central du renseignement intérieur, Version consolidée au 1 juillet 2008», *légifrance*,
<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000019078545>.

Direction centrale du renseignement intérieur,
http://www.interieur.gouv.fr/sections/a_1_interieur/la_police_nationale/organisation/dcricri.

Direction générale de la sécurité extérieure,
<http://www.defense.gouv.fr/dgse>.

«Loi n°2007-1443 du 9 octobre 2007 portant création d'une délégation parlementaire au renseignement», *légifrance*,
http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=808992DC5780ADEEDBE78AE03E22A3CE.tpdjo16v_1?cidTexte=JORFTEXT000000252177&categorieLien=id.

Sekundärliteratur

Clair, Jean-François; Dahan, Paul, «La Direction centrale du renseignement intérieur, un nouveau pôle de renseignement intérieur: un FBI à la française: pour quoi faire?», *Annuaire Français de Relations Internationales*, Vol. X, 2009, S. 1-13.

Corbin de Mangoux, Erard, «Les nouveaux défis du renseignement extérieur», *Les cahiers de Mars*, décembre 2008,
<http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/les-nouveaux-defis-du-renseignement-exterieur-les-cahiers-de-mars-dec-2008>.

Denécé, Eric, «La lente mise en place d'une commission parlementaire du suivi du renseignement en France», in Denécé, Eric (dir.), *Renseignement, médias et démocratie*, Centre Français de Recherche sur le Renseignement (CF2R), Paris: Ellipses, 2009, S. 231-241.

Denécé, Eric; Arboit, Gérald, *Les études sur le renseignement en France*, Rapport de Recherche n° 8, Paris: Centre Français de Recherche sur le Renseignement, Novembre 2009, <http://www.cf2r.org/images/stories/RR/rr8-etudes-sur-le-renseignement-en-france.pdf>.

Denécé, Eric; Arboit, Gérald, «Intelligence Studies in France», *International Journal of Intelligence and Counterintelligence*, Vol. 23, No. 4, 2010, S. 725-747.

«Des héros très discrets: L'univers de la DGSE», *Armées d'aujourd'hui*, janvier 2003, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/l-univers-de-la-dgse-armees-d-aujourd-hui-janvier-2003>.

Hayez, Philippe, «Renseignement: The New French Intelligence Policy», *International Journal of Intelligence and Counterintelligence*, Vol. 23, No. 3, 2010, S. 474-486.

Laurent, Sébastien (dir.), *Politiques du renseignement*, Pessac: Presses Universitaires de Bordeaux, 2009.

«Le renseignement face aux nouvelles menaces: Entretien avec Erard Corbin de Mangoux», *Politique Internationale*, Printemps 2010, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/le-renseignement-face-aux-nouvelles-menaces-politique-internationale-printemps-2010>.

«Les mutations du renseignement extérieur français: Entretien avec Erard Corbin de Mangoux», *Questions Internationales*, Janvier-février 2009, <http://www.defense.gouv.fr/dgse/tout-le-site/les-mutations-du-renseignement-exterieur-francais-questions-internationales-jan-fev-2009>.

Merveilleux du Vignaux, Sophie, «La politique d'ouverture de la DGSE», in Denécé, Eric (dir.), *Renseignement, médias et démocratie*, Centre Français de Recherche sur le Renseignement (CF2R), Paris: Ellipses, 2009, S. 115-129.

Pennetier, Jean-Marc, «The Springtime of French Intelligence», *Intelligence and National Security*, Vol. 11, No. 4, 1996, S. 780-798.

Segell, Glen, «The French Intelligence Services», in Jäger, Thomas; Daun, Anna (Hg.), *Geheimdienste in Europa: Transformation, Kooperation und Kontrolle*, Wiesbaden: VS Verlag, 2009, S. 35-55.

3.3.4. Österreich

3.3.4.1. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ist der Inlandsnachrichtendienst Österreichs; neben dem Heeresnachrichtenamt (HNaA) und dem Abwehramt ist der Dienst einer von drei österreichischen Nachrichtendiensten. Das HNaA ist der stra-

tegische Auslandsnachrichtendienst, das Abwehramt ein militärischer Nachrichtendienst für den Eigenschutz der Bundeswehr, der für Sicherheitsangelegenheiten hinsichtlich der Spionage-, Sabotage- und Subversionsabwehr, des Geheimschutzes und der elektronischen Abwehr- und Absicherungsmassnahmen zuständig ist. Das BVT und das HNaA streben hauptsächlich auf informeller Ebene eine verstärkte Zusammenarbeit an.

Das BVT ging 2002 aus der Zusammenführung des Staatspolizeilichen Dienstes, welcher 1945 als Staatspolizeiliches Büro gegründet worden war, mit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EPT) und der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (EDOK) hervor. Gemäss seinem Leitbild ist das BVT für den Schutz der Bevölkerung, der verfassungsmässigen Ordnung, der Institutionen und Einrichtungen des Staats- und Gemeinwesens und für den Schutz vor weltanschaulich und politisch motivierter Kriminalität zuständig. Das Bundesamt ist Teil der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres und gehört zur internen Organisation der Sicherheitspolizei. Es wird unterstützt von neun Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT), welche sich in den Hauptstädten der Bundesländer befinden. Die Tätigkeiten des BVT werden von der österreichischen Bundesverfassung abgeleitet und basieren auf speziellen Gesetzen wie dem Sicherheitspolizeigesetz und – sofern es im Dienst der Strafjustiz tätig wird – auch auf der Strafprozessordnung. Die Kompetenzen des BVT sind grundsätzlich auf das Inland beschränkt. Es hat jedoch den Auftrag, mit ausländischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten.

b) Aufgaben

Das BVT ist in erster Linie für die Informationsbeschaffung, Ermittlung und Analyse in den Fachbereichen Terrorismus, Extremismus, Spionageabwehr, illegaler Waffenhandel und Proliferation zuständig. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Ausländerextremismus und der Terrorismusfinanzierung bildet den strategischen Schwerpunkt der Tätigkeiten des BVT. Ausserdem fallen folgende Aufgaben in den Bereich des Bundesamts: Personen- und Objektschutz für Organwalter verfassungsmässiger Einrichtungen, der Schutz von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtsobjekte, der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie Sicherheitsüberprüfungen.

c) Kompetenzen

Das BVT gewinnt seine Informationen durch die Auswertung offener, allgemein zugänglicher Informationsquellen (OSINT) und nicht offener Quellen (bspw. Berichte ressortinterner Dienststellen, internationale Informationsnetze, Vertrauenspersonen, verdeckte Ermittler oder Observationskräfte).

Im Rahmen der Informationsgewinnung durch nicht offene Quellen hat das BVT spezielle Befugnisse im Rahmen der sogenannten erweiterten Gefahrenforschung. Die Beobachtung von Gruppierungen ist bereits dann erlaubt, wenn aufgrund des Umfelds und der Entwicklung mit einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und mit damit verbundener Kriminalität, insbesondere mit religiös oder weltanschaulich motivierter Gewalt, zu rechnen ist. Der verdeckte Einsatz von Erkennungsgeräten für Kraftfahrzeugkennzeichen und der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sind an Kriminalitätsbrennpunkten zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten und die Übermittlung privater Bild- und Tonaufzeichnungen an Sicherheitsbehörden zulässig. Weiter sind verdeckte Ermittlungen (Observationen und der Einsatz verdeckter Ermittler) erlaubt. Die Verwendung dieser speziellen Befugnisse setzt jedoch je nach Eingriffsintensität die Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres bzw. die vorgängige Ermächtigung durch diesen voraus.³⁰

³⁰ *Infra*, 3.3.4.1. f).

d) Organisationsstruktur

Das BVT hat seinen Sitz in Wien und wird von in den Bundesländerhauptstädten ansässigen LVT unterstützt. Der Nachrichtendienst wird von einem Direktor geleitet. Ihm unterstehen einerseits die Abteilungen für internationale Beziehungen und Informationsmanagement, andererseits die (von 1 bis 3 nummerierten) Abteilungen für Administration und Logistik, für Informationsbeschaffung und Analyse sowie für Personen- und Objektschutz.

Abteilung 2 (Informationsbeschaffung, Ermittlung und Analyse), die nahezu alle Kernaufgaben wahrnimmt, gliedert sich in fünf Fachbereiche: in den Fachbereich Terrorismus für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Ausländerextremismus und der Terrorismusfinanzierung; in den Fachbereich Extremismus für die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische Gruppierungen und Phänomene, deren Strukturen und Vorhaben; in den Fachbereich Spionageabwehr, illegaler Waffenhandel und Proliferation für die Informationsgewinnung in diesen Aufgabenbereichen in offener oder verdeckter Weise im Vorfeld strafbarer Handlungen; in den Fachbereich strategische Analyse und OSINT; und in den Fachbereich operative und technische Unterstützung.

e) Koordination

Das BVT ist unmittelbar dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unterstellt. Dieser scheint jedoch keine koordinierende Funktion zu haben. Der Nationale Sicherheitsrat, der sich aus Regierungsvertretern (Bundeskanzler, Vizekanzler sowie Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Inneres und für Justiz) und Vertretern des Hauptausschusses des Nationalrats sowie aus weiteren beratenden Mitgliedern zusammensetzt, ist insofern für die Ausrichtung der österreichischen Nachrichtendienste zuständig, als er über grundsätzliche Angelegenheiten der Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik berät. Eine eigentliche koordinierende Funktion für die Nachrichtendienste hat er jedoch nicht.

Für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem BVT und dem Heeresnachrichtenamt schloss das Bundesministerium für Inneres mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung für das Jahr 2006 ein Ressortabkommen. In der Folge fand ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Nach Auslaufen des Abkommens wurde der Austausch auf informeller Ebene weitergeführt. Eine formelle Koordination der Nachrichtendienste scheint es in Österreich nicht zu geben.

f) Aufsicht

Gemäss der österreichischen Rechtsordnung wird das BVT auf zwei gesetzlichen Ebenen kontrolliert. Auf der verfassungsgesetzlichen Ebene erfolgt die Kontrolle im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts sowie des Ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Massnahmen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, der aus Abgeordneten der fünf wichtigsten Parteien (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne, BZÖ) im Verhältnis zu ihrem Gewicht im Nationalrat zusammengesetzt ist. Der Unterausschuss ist mit der Überprüfung der gesetzmässigen Aufgabenerfüllung im Rahmen von Massnahmen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen betraut. Er ist befugt, vom Bundesminister für Inneres Auskünfte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu erhalten. Auf der gleichen Ebene gibt es zwei weitere, eher administrative Kontrollinstanzen: den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft.

Auf einfachgesetzlicher Ebene wird das BVT durch den Menschenrechtsbeirat, die Datenschutzkommission im Rahmen des Datenschutzgesetzes und vor allem durch den Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres kontrolliert. Im Rahmen der speziellen Befugnisse des BVT reicht dessen Einbindung je nach Eingriffsintensität von der blossen Kenntnisnahme bis zur vorherigen Ermächtigung zu Massnahmen. Der Rechtsschutzbeauf-

tragte hat dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über seine Aufgabenerfüllung abzugeben, der dem Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Massnahmen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen zugänglich zu machen ist. Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten können nur mit qualifizierter verfassungsrechtlicher Mehrheit im Nationalrat eingeschränkt werden.

Der Menschenrechtsbeirat berät den Bundesminister für Inneres bei Fragen der Wahrung der Menschenrechte. Dem Rat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an. Der Vorsitzende und dessen Vertreter werden durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen. Diese und die anderen Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie jener Personen auszuwählen, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden schliesslich mit deren Zustimmung vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive – das heisst auch das BVT – und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive im Rahmen einer Delegation oder Kommission zu besuchen. Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen, der Bundesminister stellt dem Rat zudem die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Datenschutzkommission fungiert als Kontrollorgan im Rahmen des Datenschutzgesetzes für den Rechtsschutz einer natürlichen Person im Fall des Verdachts von Verstössen gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Die Mitglieder müssen rechtskundig sein, ein Mitglied muss zudem dem Richterstand angehören. Die Datenschutzkommission befindet über Beschwerden wegen Verdachts der Verletzung der Rechte auf Auskunft, Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung. Dabei muss der Betroffene seine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs – in diesem Fall gegen das BVT oder das Heeresnachrichtenamt³¹ – richten. Die Entscheide der Kommission sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit und werden unter Beachtung der Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit veröffentlicht.

g) Datenschutz

Das BVT darf personenbezogene Daten ermitteln und verwenden, soweit diese zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dabei ist das BVT auch berechtigt, personenbezogene Daten von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste oder von sonstigen Diensteanbietern zu verlangen. Die österreichischen Sicherheitsbehörden haben bei der Verwendung (Verarbeitung und Übermittlung) personenbezogener Daten die Verhältnismässigkeit zu beachten. Bei der Verwendung sensibler und strafrechtlich relevanter Daten haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.

Wenn das BVT feststellt, dass unrichtige oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Daten aufbewahrt werden, sind diese richtigzustellen oder zu löschen. Personenbezogene Daten müssen auch dann gelöscht werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden. Das BVT und die anderen österreichischen Sicherheitsbehörden haben verarbeitete personenbezogene Daten, die sechs Jahre unverändert blieben, daraufhin zu überprüfen, ob sie richtigzustellen oder zu löschen sind.

Ein Betroffener hat das Recht, zu den über ihn ermittelten personenbezogenen Daten unentgeltlich und innerhalb von acht Wochen Auskunft zu erhalten. Das BVT muss jedoch keine Auskunft erteilen, wenn dies zum Schutz des Auskunftswerbers notwendig ist oder wenn

³¹ *Infra*, 3.3.4.2. f).

überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen (bspw. der Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen der Republik Österreich), der Auskunftserteilung entgegenstehen.

h) Budget und Grösse

Es konnten keine verlässlichen Quellen zum Budget und zur Grösse des BVT ausfindig gemacht werden.

3.3.4.2. Heeresnachrichtenamt (HNaA)

a) Position in der Sicherheitsarchitektur (siehe auch 3.3.4.1. a))

Das Heeresnachrichtenamt (HNaA) ist der strategische Auslandsnachrichtendienst der Republik Österreich. Das HNaA ging 1972 durch Ministerialbeschluss aus der Gruppe Heeresnachrichtenwesen hervor, welche seit der Wiedererlangung der vollen Souveränität im Jahr 1955 für das militärische Nachrichtenwesen (Auslandsaufklärung und Abwehr) im Bundesministerium für Landesverteidigung aufgebaut worden war. Seither existiert das Heeresnachrichtenamt als eine eigene, dem Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport) nachgeordnete Dienststelle, die direkt dem Generalstabschef untersteht. Die Aufgaben der Abwehr wurden 1985 aus dem Aufgabenbereich des HNaA herausgelöst und in das neu gebildete Abwehramt übertragen.

Das HNaA ist für die umfassende nachrichtendienstliche Beschaffung von Informationen über das Ausland zuständig. Diese Informationen decken das gesamte sicherheitspolitische Spektrum ab. Die gesammelten und analysierten Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage für die politische und militärische Ebene. Der gesetzliche Rahmen der militärischen Nachrichtendienste Österreichs und somit des Heeresnachrichtenamts wird im Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG) geregelt.

b) Aufgaben

Gemäss Paragraph 20 des Militärbefugnisgesetzes ist das Heeresnachrichtenamt implizit zuständig für die nachrichtendienstliche Aufklärung und somit für die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen in Bezug auf militärische und damit zusammenhängende sonstige Tatsachen, Vorgänge oder Vorhaben.

c) Kompetenzen

Laut dem Militärbefugnisgesetz hat das HNaA eine Vielzahl von Befugnissen. Es darf zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung Auskünfte bei Personen, bei Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie bei Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste einholen.

Ausserdem hat das HNaA zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung folgende weitere Befugnisse: Datenermittlung durch Beobachtung (Observation), wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung verhindert oder erheblich behindert würde; verdeckte Ermittlung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere im Interesse der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und ansonsten die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert würde; und Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere im Interesse der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und ansonsten in grösserem Umfang die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert würde.

Vor einer Datenermittlung durch Observation, verdeckte Ermittlung oder Bild- und Ton-aufzeichnungsgeräte muss das HNaA jedoch den Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis setzen sowie den Bundesminister für Landesverteidigung verständigen.³² Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen werden. Wenn aber bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder für die Sicherheit von Menschen, eintreten würde, so kann die Ermittlung sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen und durchgeführt werden, sofern Letzterer diese nicht durch einen Einspruch beendet.

d) Organisationsstruktur

Das Heeresnachrichtenamt hat sein Hauptquartier in Wien und wird von einem Leiter im Generalsrang geführt. Zur weiteren Organisationsstruktur des HNaA konnten jedoch keine Quellen ausfindig gemacht werden.

e) Koordination

Das Heeresnachrichtenamt untersteht unmittelbar dem Generalstabschef. Dieser scheint jedoch keine koordinierende Funktion zu haben. Ansonsten ist die Koordination des HNaA analog zur Koordination des BVT organisiert.³³

f) Aufsicht

Auf verfassungsgesetzlicher Ebene wird das Heeresnachrichtenamt durch den Ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses zur Überprüfung von nachrichtendienstlichen Massnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung kontrolliert. Dieser Unterausschuss ist befugt, vom HNaA alle einschlägigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Im Sinne des Quellenschutzes ist er jedoch nicht befugt, Auskünfte oder Unterlagen – insbesondere über Quellen – zu verlangen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden könnte.³⁴

Auf einfachgesetzlicher Ebene wird das Heeresnachrichtenamt durch die Datenschutzkommission und vor allem durch den Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung (oder Abwehr) kontrolliert. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine zwei Stellvertreter sind – obwohl diese Stellen im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport verortet sind – unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrats sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen und mindestens fünf Jahre in einem Beruf, der einen Abschluss in Rechtswissenschaften voraussetzt, tätig gewesen sein. Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm sind zudem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen zur Identität von Personen oder zu Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden könnte. Es muss ihm ausserdem jederzeit möglich sein, die Durchführung der von ihm zu kontrollierenden Massnahmen zu

³² *Infra*, 3.3.4.2. f).

³³ *Supra*, 3.3.4.1. e).

³⁴ Schätz, Alfred, «Nachrichtendienste im Transformationsprozess? Eine sicherheitspolitische Kurzanalyse am Beispiel Österreichs», *Österreichische Militärische Zeitschrift*, Vol. XLV, Nr. 4, 2007, S. 397.

überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus überwacht der Rechtsschutzbeauftragte die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einmal jährlich erstattet er dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Bericht über seine Tätigkeiten. Der Bericht geht auch an den ständigen Unterausschuss des Nationalrats zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Massnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung. Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten können nur mit qualifizierter verfassungsrechtlicher Mehrheit im Nationalrat eingeschränkt werden.

Schliesslich ist wie im Fall des BVT³⁵ die Datenschutzkommission im Rahmen des Datenschutzgesetzes für den Rechtsschutz einer natürlichen Person im Fall des Verdachts auf Verstösse gegen das Grundrecht auf Datenschutz zuständig.

g) Datenschutz

Das Militärbefugnisgesetz sieht keine speziellen Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf das Heeresnachrichtenamt vor. Es verweist jedoch auf das Datenschutzgesetz. Demnach hat ein Betroffener das Recht, zu den über ihn ermittelten personenbezogenen Daten unentgeltlich und innerhalb von acht Wochen Auskunft zu erhalten. Das HNaA muss jedoch keine Auskunft erteilen, wenn dies zum Schutz des Auskunftswerbers notwendig ist oder wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen (bspw. die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder die Interessen der umfassenden Landesverteidigung), der Auskunftserteilung entgegenstehen.

h) Budget und Grösse

Gemäss einem Artikel von Siegfried Beer aus dem Jahr 2003 beschäftigte das Heeresnachrichtenamt zu dieser Zeit 300 bis 450 Mitarbeiter, zudem verfügte es damals über ein Jahresbudget von knapp weniger als 40 Millionen Euro.³⁶

Primärquellen

«Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000)», *Bundeskanzleramt*,
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>.

«Bundesgesetz über die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG)», *Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport*, 1. September 2009, http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/gesetze/mbg.pdf, S. 1-30.

Bundesministerium für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung,
http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/.

Bundesministerium für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, *Verfassungsschutzbericht 2010*, Wien: Bundesministerium für Inneres, 2010,
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/BVT_VSB_2010_20100401_Onlinefassung.pdf.

³⁵ *Supra*, 3.3.4.1. f).

³⁶ Beer, Siegfried, «Bound to Cooperate – Austria's Little-known Intelligence Community Since 1945», *The Journal of Intelligence History*, Vol. 3, No. 3, 2003, S. 25.

«Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Sicherheitspolizeigesetz, Fassung vom 23.02.2011», *Bundeskanzleramt*,
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792&ShowPrintPreview=True>.

«Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres: Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung», *Rechnungshof, Bund*, 2009/1, Band 1,
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2008/berichte/teilberichte/bund/bund_2009_01/Bund_2009_01_Band1_2.pdf.

Sekundärliteratur

Axmann, Ute, «Tradition, Kooperation, Innovation»: Das Heeres-Nachrichtenamt, der österreichische Auslandsnachrichtendienst, hat ein Leitbild entwickelt», *Öffentliche Sicherheit*, Nr. 7-8, 2005, S. 32-34.

Beer, Siegfried, «Bound to Cooperate – Austria's Little-known Intelligence Community Since 1945», *The Journal of Intelligence History*, Vol. 3, No. 3, 2003, S. 19-31.

Fuchs, Manfred, *Der österreichische Geheimdienst: Das zweitälteste Gewerbe der Welt*, Wien: Verlag Carl Ueberreuter, 1994.

Müller-Enberg, Helmut, *Austria's Secret and Intelligence Services*, Wien: SIAK, 2008.

Purkhart, Markus, Staatspolizei, *Heeresnachrichtenamt und Abwehramt: Die österreichischen Geheimdienste aus der Perspektive parlamentarischer Transparenz und Kontrolle – eine politikwissenschaftliche Analyse zur österreichischen Demokratie*, Diplomarbeit, Universität Wien, 1998.

Schätz, Alfred, «Nachrichtendienste im Transformationsprozess? Eine sicherheitspolitische Kurzanalyse am Beispiel Österreichs», *Österreichische Militärische Zeitschrift*, Vol. XLV, Nr. 4, 2007, S. 395-406.

Wegmüller, Hans, «Heeres-Nachrichtenamt: der strategische Ausland-Nachrichtendienst Österreichs», *Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ)*, Vol. 175, Nr. 9, 2009, S. 14-15.

Wetz, Andreas, «Spurensuche beim Verfassungsschutz», *Die Presse*, 28.11.2010.

3.4. Getrennte Nachrichtendienste: Vergleichende Evaluation und Analyse

In diesem Unterkapitel werden die getrennten In- und Auslandsnachrichtendienste Deutschlands, Frankreichs und Österreichs sowie der zivile und der militärische Nachrichtendienst Belgiens analysiert und miteinander verglichen. Die Kriterien umfassen die Position in der Sicherheitsarchitektur, das Aufgabenprofil, die Kompetenzen, die Organisationsstruktur, die Koordination, die Aufsicht, den Datenschutz sowie das Budget und die Grösse.

3.4.1. Position in der Sicherheitsarchitektur

Die Nachrichtendienste der hier untersuchten Staaten sind unterschiedlich in ihre nationale **Sicherheitsarchitektur** eingebunden und gehören zu verschieden aufgebauten Nachrichtendienstsystemen. Belgien unterscheidet sich dabei relativ stark von den Nachrichtendiensten Deutschlands, Frankreichs und Österreichs. Während sich die Dienste der anderen drei Staaten je in einen In- und einen Auslandsnachrichtendienst unterteilen lassen, ist in Belgien der eine Nachrichtendienst zivil, der andere militärisch ausgerichtet. Beide belgischen Dienste sind sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig, auch wenn die Staatssicherheit ihren Schwerpunkt auf den Inlandsnachrichtendienst legt und sich der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte auf das Ausland konzentriert.

In Belgien und in Frankreich sind beide Nachrichtendienste Ministerien **unterstellt**. In Deutschland ist der eine Dienst einem Ministerium, der andere direkt der Regierung untergeordnet. Österreich stellt einen Sonderfall dar, indem die Nachrichtendienste zwar Ministerien **zugeteilt** sind, aber nicht direkt den jeweiligen Ministern unterstehen:

- **Belgien:**
 - Der zivile Nachrichtendienst, die Staatssicherheit, untersteht generell dem Justizminister. In Fragen der öffentlichen Sicherheit und des Personenschutzes ist allerdings auch der Innenminister zuständig für den Dienst.
 - Der militärische Nachrichtendienst, der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, ist dem Verteidigungsminister unterstellt.
- **Deutschland:**
 - Der Inlandsnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, ist eine Behörde des Innenministeriums.
 - Der Auslandsnachrichtendienst, der Bundesnachrichtendienst, ist der Bundesregierung unterstellt.
- **Frankreich:**
 - Der Inlandsnachrichtendienst, die Zentralkommission für die Inlandsnachrichtendienste, untersteht dem Innenministerium.
 - Der Auslandsnachrichtendienst, die Generaldirektion der äusseren Sicherheit, untersteht dem Verteidigungsministerium.
- **Österreich:**
 - Der Inlandsnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, ist, als Teil der Sicherheitspolizei, der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres unterstellt.

- Der Auslandsnachrichtendienst, das Heeresnachrichtenamt, untersteht innerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport dem Generalstabschef.

Alle hier untersuchten Nachrichtendienste **beliefern** ihre Regierungen mit nachrichtendienstlichen Informationen. Der militärische Nachrichtendienst Belgiens beliefert zudem militärische Organe, der Inlandsnachrichtendienst Deutschlands die Regierungen der Bundesländer. Die französischen Nachrichtendienste **informieren** weitere aussen- und sicherheitspolitische Instanzen, und der grösstenteils militärische österreichische Auslandsnachrichtendienst ist auch für die militärische Ebene zuständig:

- Der militärische Nachrichtendienst Belgiens versorgt neben dem Generalstabschef und den Operationsabteilungen des Generalstabs weitere wichtige Staatsorgane – etwa die Garde des Königs, den Premierminister, den Verteidigungsminister oder den Aussenminister – mit strategischen Nachrichtendienstanalysen.
- Der deutsche Inlandsnachrichtendienst unterrichtet sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen.
- Die französischen Nachrichtendienste informieren die höchsten Regierungsbehörden, die Diplomatie, die Streitkräfte, den inländischen Sicherheitsapparat und den Zivilschutz.
- Der österreichische Auslandsnachrichtendienst richtet sich sowohl an die politische als auch an die militärische Ebene.

Obwohl die hier untersuchten In- und Auslandsnachrichtendienste die Pfeiler ihrer nationalen Nachrichtendienstsysteme darstellen, scheinen nur die belgischen Dienste eine nachrichtendienstliche Monopolstellung in ihrem Land zu haben. Während in Deutschland und Frankreich zusätzlich zu den jeweiligen In- und Auslandsnachrichtendiensten einige **weitere nachrichtendienstliche Organisationen** existieren, gibt es in Österreich nur einen zusätzlichen Dienst neben dem In- und dem Auslandsnachrichtendienst:

- In Belgien beschäftigen sich neben der Staatssicherheit und dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte auch der Zolldienst und die Polizei mit nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Sie sind jedoch keine eigentlichen Nachrichtendienste und unterstehen auch nicht den entsprechenden Gesetzen.
- In Deutschland hat neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst auch der Militärische Abschirmdienst, der für Spionage- und Extremismusabwehr in den Streitkräften zuständig ist, den gesetzlichen Status eines Nachrichtendienstes. Daneben gehören weitere spezialisierte Organisationen und Institutionen (bspw. das Militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr oder das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum) zur deutschen *Intelligence Community*.
- Laut dem französischen Weissbuch gibt es neben der Zentralkommando des Inlandsnachrichtendienstes und der Generaldirektion der äusseren Sicherheit vier weitere Dienste. Zwei unterstützen das Verteidigungsministerium und die Streitkräfte, zwei befassen sich mit Zoll- und Finanzfragen. Dazu kommen zwei im Weissbuch nicht aufgeführte Dienste für Fragen der inneren Sicherheit.
- In Österreich gibt es neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusabwehr und dem Heeresnachrichtenamt das Abwehramt, welches als militärischer Nachrichtendienst für den Eigenschutz der Armee zuständig ist.

Die untersuchten Nachrichtendienste kooperieren im Rahmen ihrer nationalen Nachrichtendienstgemeinschaft (mit **Regierungs-, Justiz- oder Polizeibehörden**) bzw. mit **ausländischen Nachrichtendiensten**:

- In Belgien sind die Nachrichtendienste dazu angehalten, sowohl miteinander als auch mit ausländischen Diensten zu kooperieren. Ausserdem können sie die Justiz- und Administrativbehörden unterstützen.
- In Deutschland übermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz gewisse Erkenntnisse an die Polizei und an die Justiz, um geplante Straftaten zu verhindern oder die Strafverfolgung zu erleichtern.
- In Frankreich arbeitet die Zentralkommission des Inlandsnachrichtendienstes eng mit den Regierungen der Departemente und Präfekturen der Nationalen Polizei zusammen. Die Generaldirektion der äusseren Sicherheit arbeitet bei der Informationsgewinnung sowohl mit französischen als auch mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammen. Ausserdem kooperiert sie im Rahmen geheimer Operationen mit Spezialeinheiten der französischen Streitkräfte.
- In Österreich streben der In- und der Auslandsnachrichtendienst auf hauptsächlich informeller Ebene eine verbesserte Zusammenarbeit an. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat ausserdem den Auftrag, mit ausländischen Sicherheitsbehörden zu kooperieren.

3.4.2. Aufgaben

Da es sich bei allen untersuchten Nachrichtendiensten – ausser bei den belgischen – um Organisationen handelt, die entweder auf den In- oder auf den Auslandsnachrichtendienst spezialisiert sind, ist ihr **Aufgabenprofil** entsprechend entweder auf das In- oder auf das Ausland ausgerichtet. Je nach Gesetzes- und Quellenlage zu den einzelnen Diensten sind die Aufgaben mehr oder weniger umfassend ausgeführt. Das Aufgabenprofil der Inlandsnachrichtendienste ist dabei jeweils ausführlicher beschrieben.

Wie oben erwähnt, lassen sich die belgischen Nachrichtendienste nicht in einen In- und einen Auslandsnachrichtendienst, dafür aber in einen zivilen und einen militärischen Nachrichtendienst unterteilen. Trotz ihrer Schwerpunkte verfügen beide Dienste über ein **Aufgabenprofil**, das sich sowohl auf das In- als auch auf das Ausland bezieht. Und da sich die Aufgaben der belgischen Nachrichtendienste grösstenteils mit den kumulierten Aufgabenprofilen der In- und der Auslandsnachrichtendienste der drei anderen Staaten decken, wird davon abgesehen, gesondert auf Belgien einzugehen.

Die **inlandsnachrichtendienstlichen Aufgaben** der untersuchten Dienste verhalten sich inhaltlich sehr ähnlich zueinander und umfassen hauptsächlich Aufgaben, die auf den Schutz der verfassungsmässigen Ordnung, der Bevölkerung und des Landes zielen. Neben diesen **Hauptaufgaben** haben sämtliche Dienste spezifische und eher **sekundäre Aufgaben**:

- Verfassungsschutz und Schutz der demokratischen Ordnung.
- Informationsbeschaffung, Ermittlung und Analyse in den Bereichen:
 - Terrorismus.
 - Extremismus.
 - Organisiertes Verbrechen.
 - Internationaler Waffenhandel.
 - Proliferation von Massenvernichtungswaffen.
- Spionageabwehr.

- Geheimhaltungsschutz.
- Sicherheitsüberprüfung.
- Personenschutz und andere Sicherheitsaufträge.
- Kampf gegen die Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

In Bezug auf die eher **sekundären Aufgaben**, welche traditionell nicht unbedingt zu den Hauptaufgaben eines Inlandsnachrichtendienstes gehören, **unterscheiden sich die Aufgabenprofile** der untersuchten Dienste:

- Der deutsche und der österreichische Inlandsnachrichtendienst sowie die belgischen Nachrichtendienste sind für Sicherheitsüberprüfungen zuständig.
- Die belgische Staatssicherheit und das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind für den Personenschutz und andere Sicherheitsaufträge verantwortlich.
- Beim deutschen und beim französischen Inlandsnachrichtendienst sowie beim militärischen Nachrichtendienst Belgiens zählt der Geheimhaltungsschutz zum Aufgabenprofil.
- Die Zentralkommission des Inlandsnachrichtendienstes Frankreichs ist auch für den Kampf gegen die Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie verantwortlich.

Während das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz klar zwischen verschiedenen extremistischen Gefahren unterscheidet – nicht bezüglich des Aufgabenprofils, aber bezüglich der Organisationsstruktur –, ordnet das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung seine Prioritäten in den Bereichen Terrorismus und Ausländerextremismus:

- Der deutsche Inlandsnachrichtendienst unterscheidet zwischen der Bekämpfung des Links- und Rechtsextremismus, des islamischen Terrorismus und sicherheitsgefährdenden respektive extremistischen Bestrebungen von Ausländern oder aus dem Ausland.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des österreichischen Inlandsnachrichtendienstes liegt auf der Bekämpfung des Terrorismus, des Ausländerextremismus und der Terrorismusfinanzierung.

Alle untersuchten Dienste, die sich mit **auslandsnachrichtendienstlichen Aufgaben** befassen, sind grundsätzlich dafür zuständig, Informationen über das Ausland im Interesse der nationalen Sicherheit oder nationaler politischer Interessen zu beschaffen und auszuwerten. Neben diesen strategischen erfüllt der französische Auslandsnachrichtendienst Aufgaben, die eindeutig über die nachrichtendienstliche Ermittlung hinausgehen. Er ist zusätzlich für die Spionageabwehr ausserhalb des nationalen Territoriums und für jegliche von der Regierung anvertrauten Aktionen zuständig. Bei der zweiten zusätzlichen Aufgabe handelt es sich vermutlich um geheime Operationen im Ausland.

Die österreichische Gesetzgebung macht weitere Ausführungen zu den Zielen des Auslandsnachrichtendienstes; die französische Generaldirektion der äusseren Sicherheit nennt ihre **Schwerpunkte**:

- Das österreichische Heeresnachrichtenamt ist auch für die Beschaffung von Informationen über internationale Organisationen und sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen zuständig.

- Der französische Auslandsnachrichtendienst berücksichtigt insbesondere die Terrorismusbekämpfung und den Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen.

Wie bei den fusionierten Nachrichtendiensten sind die getrennten Dienste – mit Ausnahme derjenigen Österreichs – nicht nur für die sicherheitspolitische, sondern auch für die **generelle Interessenwahrung** zuständig:

- In Belgien befasst sich die Staatssicherheit auch mit Bedrohungen für die internationalen Beziehungen sowie für das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial des Landes.
- Obwohl in Deutschland der Wirtschaftsschutz nicht im Bundesverfassungsschutzgesetz erwähnt ist, wird er auf der Website des Inlandsnachrichtendienstes zusammen mit der Spionageabwehr, der Proliferationsabwehr sowie dem Geheim- und Spionageschutz als wichtige Aufgabe genannt. Gleichzeitig ist der Bundesnachrichtendienst dafür zuständig, neben militärischen auch politische, wirtschaftliche und wissenschaftstechnologische Informationen über das Ausland zu beschaffen.
- In Frankreich ist die Zentralkommission des Inlandsnachrichtendienstes auch für den Schutz des wirtschaftlichen Patrimoniums des Landes zuständig.

3.4.3. Kompetenzen

Die vier untersuchten Staaten handhaben die Regelung der **Kompetenzen** ihrer In- und Auslandsnachrichtendienste unterschiedlich. Während die Kompetenzen der französischen Dienste gesetzlich nicht geregelt sind, verfügen Belgien, Deutschland und Österreich über ausführliche gesetzliche Bestimmungen zu den Befugnissen ihrer Nachrichtendienste. Die Gesetzgebung zum deutschen Auslandsnachrichtendienst bezieht sich jedoch nur auf das Inland.

Es ist allen hier untersuchten Nachrichtendiensten unter gewissen Umständen erlaubt, **nachrichtendienstliche Mittel** (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmaßnahmen) einzusetzen. Es besteht eine klare gesetzliche Regelung für die Nachrichtendienste Belgiens, Deutschlands und Österreichs:

Belgien:

- Den belgischen Nachrichtendiensten sind je nach Umständen spezifische bzw. aussergewöhnliche Methoden erlaubt:
 - Die spezifischen Methoden umfassen die Beobachtung in öffentlichen und privaten Räumen, die Kontrolle von öffentlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Privaträumen sowie von sich darin befindlichen geschlossenen Objekten, die Identifizierung des Absenders oder des Empfängers einer Postsendung oder des Inhabers eines Postfachs, die Identifizierung des Abonnenten oder des üblichen Benutzers eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels, das Orten der Anrufrufen von elektronischen Kommunikationsmitteln und die Lokalisierung des Ursprungs oder des Ziels von elektronischer Kommunikation.
 - Die aussergewöhnlichen Methoden umfassen die Beobachtung und die Kontrolle von nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen, die Erschaffung und die Verwendung einer juristischen Person zur Unterstützung von operationalen Aktivitäten und die Verwendung von Nachrichtendienstagenten, das Öffnen und die Kenntnisnahme von Post, das Sammeln von Daten über Bankkonten

und Banktransaktionen, das Eindringen in ein Informatiksystem und das Abhören und die Aufnahme von Kommunikation.

Deutschland:

- Dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind folgende Methoden erlaubt: der Einsatz von Vertrauensleuten oder Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, die Verwendung von Tarnpapieren oder Tarnkennzeichen, das Einholen von Informationen bei Finanzinstituten, Post-, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen.
- Während beim Bundesnachrichtendienst der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Ausland gesetzlich nicht geregelt ist, sind dem Dienst im Inland mehrheitlich die gleichen nachrichtendienstlichen Mittel wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz gestattet.

Österreich:

- Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind folgende Methoden erlaubt: der Einsatz von Vertrauenspersonen, Observationen, verdeckte Ermittlungen, der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie der verdeckte Einsatz von Erkennungsgeräten für Kraftfahrzeugkennzeichen.
- Das Heeresnachrichtenamt darf mehrheitlich die gleichen nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist in diesen drei Staaten durch eine Vielzahl von **Auflagen** geregelt. Je nach nachrichtendienstlicher Methode ist jedoch auch die Kenntnisnahme durch die bzw. die Zustimmung der **Administrativkommission** (in Belgien), des **Parlamentarischen Kontrollgremiums** oder der **G-10-Kommission** (in Deutschland) oder der **Rechtsschutzbeauftragten** (in Österreich) erforderlich:

- In Belgien dürfen die spezifischen Methoden erst dann angewendet werden, wenn die für die Überwachung und teilweise auch Bewilligung der spezifischen und aussergewöhnlichen Methoden geschaffene Administrativkommission darüber vom Direktor des jeweiligen Nachrichtendienstes in Kenntnis gesetzt wurde. Für die Anwendung spezifischer Methoden gegenüber Anwälten, Ärzten oder Journalisten ist eine Bewilligung der Kommission notwendig. Die Verwendung von aussergewöhnlichen Methoden setzt jedoch grundsätzlich die Bewilligung der dafür zuständigen Administrativkommission voraus.
- Bei der Post- und Telekommunikationsüberwachung unterliegen die deutschen Nachrichtendienste dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, somit können schwerwiegende Massnahmen in diesem Bereich die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder der G-10-Kommission voraussetzen.
- Das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung muss für die Verwendung der speziellen Befugnisse je nach Eingriffsintensität den Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres verständigen oder seine vorgängige Ermächtigung einholen. Das Heeresnachrichtenamt muss vor einer Datenermittlung durch Observation, verdeckte Ermittlung oder Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte den Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung verständigen. Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen werden. Wenn aber bei weiterem Zuwarten ein

nicht wieder gutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder für die Sicherheit von Menschen, eintreten würde, so kann die Ermittlung sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen und durchgeführt werden, sofern Letzterer sie nicht durch einen Einspruch beendet.

Während die Nachrichtendienste Belgiens keine **polizeilichen Befugnisse** zu haben scheinen und Deutschlands Dienste eindeutig keine haben, ist der österreichische Inlandsnachrichtendienst ein Polizeidienst:

- Die belgischen Nachrichtendienste können zwar die Justizbehörden unterstützen, sie selbst haben aber keine polizeilichen Befugnisse – zumindest äussert sich das Nachrichtendienstgesetz nicht dazu.
- Beide deutschen Nachrichtendienste haben weder polizeiliche noch Weisungsbefugnisse.
- Als Teil der Sicherheitspolizei hat der österreichische Inlandsnachrichtendienst dem Sicherheitspolizeigesetz entsprechende polizeiliche Befugnisse.

Obwohl in Frankreich die Kompetenzen der Nachrichtendienste bisher gesetzlich nicht geregelt sind, ist bekannt, dass sowohl der In- als auch der Auslandsnachrichtendienst die gleichen nachrichtendienstlichen Mittel wie die anderen untersuchten Dienste einsetzen. Die Generaldirektion für äussere Sicherheit geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem sie auch geheime Operationen durchführt. Dabei verlässt sie sich auf paramilitärische Agenten, die hauptsächlich aus Spezialeinheiten der französischen Streitkräfte stammen.

3.4.4. Organisationsstruktur

Die **Organisationsstrukturen** sind bei allen untersuchten Nachrichtendiensten offengelegt. Ausgenommen sind davon der französische Inlandsnachrichtendienst, dessen Strukturen von seinen Vorgängern und aus der Sekundärliteratur abgeleitet werden müssen, und das österreichische Heeresnachrichtenamt, zu welchem keine Informationen ausfindig gemacht werden konnten.

Die belgische Staatssicherheit, die beiden französischen Nachrichtendienste und das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden von einem **Direktorium** geleitet. Die deutschen Nachrichtendienste verfügen über ein **Präsidium**, und dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte Belgiens sowie dem österreichischen Heeresnachrichtenamt steht jeweils ein **Leiter im Generalsrang** vor:

- Der zivile Nachrichtendienst Belgiens wird von einer Generaldirektion geführt, die aus einem Generalverwalter und dessen Stellvertreter besteht. Der französische und der österreichische Inlandsnachrichtendienst werden je von einem Direktor geleitet. Dem französischen Auslandsnachrichtendienst steht ein Generaldirektor vor, der von einem Kabinettsdirektor unterstützt wird.
- Beide deutschen Dienste werden von einem Präsidenten geleitet. Die Leitung wird beim Bundesnachrichtendienst von drei Vizepräsidenten, beim Bundesamt für Verfassungsschutz von einem Vizepräsidenten ergänzt.
- Dem militärischen Nachrichtendienst Belgiens und dem österreichischen Auslandsnachrichtendienst steht je ein Leiter im Generalsrang vor.

Während sämtliche Nachrichtendienste, bei denen die Strukturen bekannt sind, mehr oder weniger in sich geschlossene **Organisationen** darstellen, funktionieren der deutsche und der österreichische Inlandsnachrichtendienst in Kombination mit den Landesämtern. Sie verbinden so die nationale mit der föderalen Ebene:

- Bei der belgischen Staatssicherheit unterstehen der Generaldirektion die Dienste für Operationen, Analyse und allgemeine Interessen.
- Der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte Belgiens setzt sich aus den Abteilungen für Nachrichtendienst, Sicherheit und Nachrichtendienst für die Sicherheit zusammen.
- Dem deutschen Inlandsnachrichtendienst unterstehen die Landesämter für Verfassungsschutz in den Bundesländern. Zudem unterstehen dem Präsidium des Bundesamts die Einheiten für Zentrale Dienste, Informations- und Sondertechnik, Grundsatz, deutschen Links- und Rechtsextremismus sowie Terrorismus, Zentrale Fachunterstützung, Spionageabwehr sowie Geheim- und Sabotageschutz, sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern aus dem Ausland sowie Islamismus und islamistischen Terrorismus.
- Neben Unterstützungs- und Kontrolldiensten setzt sich der deutsche Auslandsnachrichtendienst aus folgenden technischen und themenspezifischen Abteilungen zusammen: Gesamtlage / Führungs- und Informationszentrum; Unterstützende Fachdienste; Einsatzgebiete/Auslandsbeziehungen; Technische Aufklärung; Regionale Auswertung und Beschaffung; Internationaler Terrorismus und Internationale Organisierte Kriminalität; Proliferation, Waffenhandel, ABC-Waffen, Wehrtechnik; Eigensicherung; Technische Unterstützung; Technische Entwicklung; Zentralabteilung; Gesamtumzug.
- Der Inlandsnachrichtendienst Frankreichs hat anscheinend die Struktur seiner Vorgänger übernommen und gliedert sich einerseits in vier Subdirektionen (für Forschung, Analyse, Volksgruppen und Gegenbewegungen, Ressourcen und Methoden) und andererseits in fünf weitere Subdirektionen: in Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung, Sicherheit und Schutz des Patrimoniums sowie in eine technische und eine allgemeine Verwaltung.
- Der französische Auslandsnachrichtendienst ist in fünf Direktionen aufgeteilt: in die Direktionen für Verwaltung, Operationen, Nachrichtendienst, Strategie und Technik.
- Dem österreichischen Inlandsnachrichtendienst unterstehen die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in den Bundesländern. Weiter unterstehen dem Direktor des Bundesamts die Abteilungen für internationale Beziehungen, Informationsmanagement, Administration und Logistik, Informationsbeschaffung und Analyse sowie Personen- und Objektschutz.

3.4.5. Koordination

Die nachrichtendienstlichen Aktivitäten werden in Belgien, Deutschland und Frankreich auf einer hohen Ebene koordiniert. Während für die deutschen Nachrichtendienste ein einziger Koordinator zuständig ist, gibt es in Frankreich zwei und in Belgien drei **koordinierende Instanzen**. In Österreich gibt es hingegen keine eigens für die Nachrichtendienste errichtete Koordinationsstelle, sondern nur den Nationalen Sicherheitsrat sowie einen informellen Austausch zwischen den Diensten:

- Die belgischen Nachrichtendienste werden vom Ministeriellen Komitee für Nachrichtendienst und Sicherheit koordiniert und gesteuert. Das Kollegium für Nachrichtendienst und Sicherheit ist für die Überwachung der koordinierten Umsetzung der Entscheide des Ministeriellen Komitees für Nachrichtendienst und Sicherheit verantwortlich. Ausserdem koordiniert das Kollegium die Aktivitäten der Nachrichtendienste und derjenigen Dienste, welche die nachrichtendienstlichen Informationen verwenden. Das Organ für die Koordinierung der Bedrohungsanalyse ist eine weitere koordinierende Stelle. Sie führt zur Einschätzung terroristischer und extremistischer Bedrohungen die Informationen von verschiedenen Diensten und Behörden zusammen.
- In Deutschland fungiert der Chef des Bundeskanzleramts als Beauftragter für die Nachrichtendienste. Als solcher koordiniert und intensiviert er die Zusammenarbeit der drei Nachrichtendienste des Bundes.
- Die französischen Nachrichtendienste werden durch den Nationalen Nachrichtendienststrat und den Nationalen Nachrichtendienstkoordinator aufeinander abgestimmt. Der Nationale Nachrichtendienststrat, dem unter anderem der Präsident der Republik, der Premierminister, der Aussen- und der Verteidigungsminister, der Nachrichtendienstkoordinator und die Direktoren der Nachrichtendienste angehören, ist für die Koordination der Nachrichtendienste auf strategischer Ebene zuständig. Der Nationale Nachrichtendienstkoordinator ist sowohl für die Koordination zwischen den Geheimdiensten als auch für die Koordination zwischen den Diensten und dem Präsidenten oder dem Nachrichtendienststrat zuständig.
- Der Nationale Sicherheitsrat Österreichs, der aus Regierungsvertretern, einschliesslich des Bundeskanzlers, und Vertretern des Hauptausschusses des Nationalrats besteht, hat keine eigentliche koordinierende Funktion. Da er jedoch über grundsätzliche Angelegenheiten der nationalen Sicherheit berät, ist er auch für die Ausrichtung der Nachrichtendienste zuständig. Zudem versuchen die beiden Dienste ihre Koordination durch informelle Treffen zu verbessern.

3.4.6. Aufsicht

Die Nachrichtendienste Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs unterliegen alle mehreren **Kontrollinstanzen**. Alle Staaten kontrollieren ihre Nachrichtendienste auf parlamentarischer Ebene. Daneben verfügen sie zur nachrichtendienstlichen Kontrolle über länderspezifische Komitees, Kommissionen, Beauftragte oder Beiräte. In Belgien, Deutschland und Frankreich sind jeweils dieselben Instanzen für die Kontrolle des In- und des Auslandsnachrichtendienstes zuständig. In Österreich verläuft der grösste Teil der nachrichtendienstlichen Kontrolle dagegen zweispurig.

Auch wenn bei allen untersuchten Staaten die Kontrolle der Nachrichtendienste parlamentarisch durchgeführt wird, so gibt es in Bezug auf die Befugnisse und Zuständigkeiten doch Unterschiede zwischen den jeweiligen Ländern. Zudem gibt es in Österreich, im Gegensatz zu den anderen Staaten, je Nachrichtendienst eine **parlamentarische Kontrollinstanz**:

- In Belgien beaufsichtigt der aus Ratsherren zusammengesetzte Ständige Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste die Nachrichtendienste. Dieser Ausschuss übt seine Kontrolle mithilfe von Untersuchungen aus, entweder auf Eigeninitiative oder auf Anforderung des Senats, der Abgeordnetenkammer oder des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Behörde oder auf Antrag eines Bürgers oder eines Beamten, der eine Klage einreicht oder eine Anzeige erstattet. Die Befugnisse des Ausschusses sind umfangreich: Er verfügt über komplette Aktenein-

sicht, kann die Angehörigen der Nachrichtendienstgemeinschaft vorladen und sie aussagen lassen, kann Durchsuchungen vornehmen, Gegenstände und Dokumente beschlagnahmen sowie die Mitarbeit von Fachleuten und Dolmetschern und Polizeibeistand anfordern.

- In Deutschland ist das Parlamentarische Kontrollgremium für die Aufsicht der Nachrichtendienste zuständig. Einerseits ist die Bundesregierung verpflichtet, das Gremium über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste zu unterrichten. Andererseits hat das Gremium das Recht auf Einsicht in Akten und Dateien, auf Anhörungen von Mitarbeitern und auf Besuche, zudem darf es im Einzelfall Experten mit Untersuchungen beauftragen. Daneben besteht in Deutschland auf der gleichen Ebene die Möglichkeit, zur Kontrolle der Nachrichtendienste parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen.
- In Frankreich hat die Parlamentarische Delegation für die Nachrichtendienste den Auftrag, die Tätigkeiten und die Mittel der Dienste zu beaufsichtigen. Dazu stellen die für die Nachrichtendienste zuständigen Minister der Delegation Informationen über das Budget, die allgemeinen Tätigkeiten und die Organisation der ihnen unterstellten Dienste zur Verfügung. Ausserdem kann die Delegation den Premierminister, die Minister, den Generalsekretär für die Landesverteidigung und die Direktoren der Nachrichtendienste anhören. Ihre Empfehlungen und Beobachtungen kann sie sodann durch die Präsidenten der Nationalversammlung und des Senats an den Präsidenten der Republik richten.
- In Österreich können die Parlamentarier ihr Interpellationsrecht zur Kontrolle der Nachrichtendienste verwenden. Zudem werden die Dienste durch ständige parlamentarische Unterausschüsse beaufsichtigt:
 - Der Ständige Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Massnahmen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit ist für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zuständig. Er ist befugt, vom Bundesminister für Inneres Auskünfte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu erhalten.
 - Der Ständige Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses zur Überprüfung von nachrichtendienstlichen Massnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung ist für den Auslandsnachrichtendienst zuständig. Er ist befugt, vom Heeresnachrichtenamt alle einschlägigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

Zusätzlich zur parlamentarischen Kontrolle gibt es weitere, **länderspezifische Kontrollinstanzen**. Einige wurden bereits im Unterkapitel zu den Kompetenzen erwähnt.³⁷

- In Belgien gibt es neben der parlamentarischen Kontrollinstanz die Administrativkommission und den Bundesombudsmann:
 - Die Administrativkommission überwacht die Anwendung der spezifischen und aussergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden. Sie informiert aus eigenem Antrieb den Ständigen Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste über ihre Entscheide und Aktivitäten in Bezug auf die nachrichtendienstlichen Methoden.
 - Der Bundesombudsmann kann aufgrund von Beschwerden von Einzelpersonen oder auf Aufforderung des Abgeordnetenhauses Untersuchungen über

³⁷ *Supra*, 3.4.3.

die Aktivitäten der Nachrichtendienste aufnehmen. Er darf Mitglieder der Nachrichtendienstgemeinschaft anhören und hat Akteneinsicht; die Dienste können allerdings nicht verpflichtet werden, geheime Informationen an ihn weiterzugeben. Schliesslich kann er Empfehlungen an die Politik abgeben.

- In Deutschland kontrollieren die G-10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium, ob die Nachrichtendienste bei der Post- und Telekommunikationsüberwachung das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses respektieren.
- In Frankreich werden die Nachrichtendienste beim Abhören von häuslicher Kommunikation durch die *Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité* überwacht.
- In Österreich werden beide Nachrichtendienste von je einem Rechtsschutzbeauftragten beaufsichtigt; der Inlandsnachrichtendienst wird in Bezug auf die Menschenrechte zusätzlich vom Menschenrechtsbeirat überwacht:
 - Rechtsschutzbeauftragter des Bundesministeriums für Inneres: Im Rahmen der speziellen Befugnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung reicht seine Einbindung je nach Eingriffsintensität von der blossen Kenntnisnahme bis zur vorherigen Ermächtigung zu Massnahmen.
 - Der Rechtsschutzbeauftragte zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr ist beim Heeresnachrichtenamt für die Bewilligung und Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel zuständig.
 - Der Menschenrechtsbeirat berät den Bundesminister für Inneres bei Fragen bezüglich der Wahrung der Menschenrechte und beaufsichtigt in dieser Funktion auch den Inlandsnachrichtendienst.

Die Handhabung von **personenbezogenen Daten** wird bei den belgischen, französischen und österreichischen Nachrichtendiensten von einer Kommission, in Deutschland von einem Bundesbeauftragten kontrolliert:

- In Belgien prüft die Datenschutzkommission im Auftrag der Bürger die von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten erstellten personenbezogenen Informationen. Die Kommission kann lediglich Empfehlungen abgeben und den Antragssteller informieren, dass die Akte eingesehen wurde.
- In Deutschland kontrolliert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowohl beim In- als auch beim Auslandsnachrichtendienst die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften für den Datenschutz.
- In Frankreich kontrolliert die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* den Umgang der Nachrichtendienste mit personenbezogenen Daten. Ausserdem nimmt die Kommission im Auftrag betroffener Bürger deren «indirektes» Einsichtsrecht wahr und kann verlangen, dass personenbezogene Informationen vervollständigt, korrigiert oder gelöscht werden. Die österreichischen Nachrichtendienste werden im Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Datenschutzkommission kontrolliert. Die Kommission ist im Rahmen des Datenschutzgesetzes für den Rechtsschutz einer natürlichen Person im Fall des Verdachts auf Verstösse gegen das Grundrecht auf Datenschutz zuständig.

3.4.7. Datenschutz

Während die Nachrichtendienstgesetze Belgiens, Deutschlands und Österreichs auf Fragen des **Datenschutzes** eingehen, gehen die Nachrichtendienstgesetze Frankreichs darauf nicht ein. In Frankreich unterliegen die Nachrichtendienste jedoch den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

In Belgien, Deutschland und Österreich sind der Umgang der Nachrichtendienste mit **personenbezogenen Daten** und die Rechte der betroffenen Personen in den Nachrichtendienstgesetzen geregelt. In Belgien gilt für beide Nachrichtendienste die gleiche Datenschutzgesetzgebung, in Deutschland sind die jeweiligen Regelungen zum Datenschutz (In- und Auslandsnachrichtendienst) nahezu identisch. In Österreich ist der Datenschutz beim Inlandsnachrichtendienst relativ ausführlich geregelt, während beim Auslandsnachrichtendienst hauptsächlich auf das generelle Datenschutzgesetz verwiesen wird:

- Die belgischen Nachrichtendienste können personenbezogene Informationen und Daten, die für die Ausführung ihrer Aufgaben hilfreich sind, suchen, sammeln, erhalten, bearbeiten und an bestimmte Personen, Behörden oder Dienste weitergeben. Die personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Zweck, für den sie aufgenommen wurden, notwendig sind. Die Zerstörung der personenbezogenen Daten erfolgt erst nach einer gewissen Frist, die sich auf die letzte Bearbeitung der Daten bezieht. Die belgischen Bürger haben kein Einsichtsrecht, sie müssen sich dazu an die Datenschutzkommission wenden.
- Die deutschen Nachrichtendienste dürfen unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten sammeln, verwenden, speichern, bearbeiten oder an andere Behörden sowie an die Nachrichtendienste oder an weitere Organisationen anderer Staaten weitergeben. Sie haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, oder zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr notwendig sind. Bei der Bearbeitung von Einzelfällen und nach festgesetzten Fristen überprüfen die Dienste, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Personenbezogene Daten, welche schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigen und für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, müssen gesperrt werden. Personen, über die personenbezogene Daten erhoben wurden, haben das Recht auf Akteneinsicht.
- Auch die österreichischen Nachrichtendienste dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verwenden. Die entsprechenden Bedingungen sind jedoch nur beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mehr oder weniger klar geregelt. Für das Heeresnachrichtenamt sieht das Militärbefugnisgesetz keine speziellen Regelungen zum Datenschutz vor, es verweist auf das Datenschutzgesetz. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wird der Datenschutz durch das Sicherheitspolizeigesetz geregelt. Danach muss der Inlandsnachrichtendienst unrichtige oder entgegen den Bestimmungen ermittelte Daten richtigstellen oder löschen. Personenbezogene Daten müssen auch dann gelöscht werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden. Personen, über die personenbezogene Daten erhoben wurden, haben das Recht auf Akteneinsicht. Die österreichischen Nachrichtendienste sind jedoch nicht verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren, wenn öffentliche oder sicherheitspolitische Interessen einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

Obwohl die Nachrichtendienstgesetze Frankreichs auf Fragen des **Datenschutzes** nicht eingehen, unterliegen die Nachrichtendienste den allgemeinen Datenschutzbestimmungen:

- Es scheinen spezifisch für die französischen Nachrichtendienste keine Datenschutzaufgaben festgelegt worden zu sein, da sich die entsprechenden Gesetze und offiziellen Informationen nicht damit befassen. Allerdings unterliegen die Dienste der Kontrolle der *Commission nationale de l'informatique et des libertés*. Einerseits kontrolliert die Kommission die Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch die Geheimdienste. Andererseits nimmt sie im Auftrag betroffener Bürger deren Recht auf Akteneinsicht wahr, das im Kontext der französischen Nachrichtendienste nur auf diese indirekte Weise realisiert werden kann. Die Kommission kann dabei verlangen, dass personenbezogene Informationen vervollständigt, korrigiert oder gelöscht werden.

3.4.8. Budget und Grösse

Ein Vergleich zwischen den In- und Auslandsnachrichtendiensten Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Österreichs in Bezug auf deren **Budget** und **Grösse** ist nicht einfach, da die diesbezüglichen Informationen lückenhaft bzw. die Quellen problematisch sind. Dennoch kann man folgende Aussagen machen:

- Die zwei französischen Nachrichtendienste, die je über ungefähr 4000 Mitarbeiter verfügen, und der deutsche Auslandsnachrichtendienst, der ungefähr 6000 Mitarbeiter beschäftigt, sind mit Abstand die grössten der untersuchten Dienste. Ihre Grösse widerspiegelt sich auch in ihrem Budget. Der Bundesnachrichtendienst verfügt dabei mit einem auf eine Milliarde Euro geschätzten Budget über eine doppelt so grosse Finanzkraft wie die französische Generaldirektion für äussere Sicherheit.
- Der deutsche Inlandsnachrichtendienst ist mit 2579 Mitarbeitern deutlich kleiner als sein französisches Gegenüber. Da diese Zahl nur das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz betrifft und die Landesämter für Verfassungsschutz nicht berücksichtigt, ist der deutsche Inlandsnachrichtendienst effektiv aber grösser. Auch das Budget des Dienstes von ungefähr 158 Millionen Euro widerspiegelt insofern nicht die eigentliche Grösse des deutschen Verfassungsschutzes.
- Die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte Belgiens mit 750 respektive 800 Mitarbeitern und der österreichische Auslandsnachrichtendienst mit 300 bis 450 Mitarbeitern sind relativ klein. Dies zeigt sich auch mit Blick auf ihre Budgets, die mit ungefähr 41 Millionen Euro (belgische Staatssicherheit) und 40 Millionen Euro (österreichisches Heeresnachrichtenamt) deutlich bescheidener ausfallen als jene der deutschen und französischen Nachrichtendienste.

4. Schlussfolgerung

Mit dem Fall der Berliner Mauer, den Anschlägen vom 11. September 2001 sowie den durch die Finanzkrise beschleunigten Machtverschiebungen haben sich das sicherheitspolitische Umfeld und die Bedrohungslage in Europa in den letzten zwei Jahrzehnten stark verändert. Diese Entwicklungen haben einerseits den Fokus der Nachrichtendienste von traditionellen und territorialbezogenen Bedrohungen auf vielschichtige und transnationale Sicherheitsrisiken wie die Proliferation von Massenvernichtungswaffen oder insbesondere den internationalen Terrorismus gerichtet. Andererseits hat die Multipolarisierung dem strategischen Nachrichtendienst und der Spionage sowie deren Abwehr zu neuer Bedeutung verholfen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen haben sämtliche hier untersuchten Staaten ihre Nachrichtendienstsysteme seit dem Ende des Kalten Krieges reformiert und weiterentwickelt. Obwohl diese Reformen je nach Land mehr oder weniger tiefgreifend waren, bezogen sie sich überall sowohl auf die Organisation als auch auf die Funktionsweise der Nachrichtendienste.

Hinsichtlich der Organisation tendieren kleine und mittlere Staaten dazu, die In- und Auslandsnachrichtendienste in einem Dienst zu vereinen. Die zivilen Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens, Luxemburgs und Sloweniens illustrieren dies. Grössere Staaten wie Frankreich oder Deutschland halten hingegen trotz grenzüberschreitender Bedrohungen an einer Separierung von In- und Auslandsnachrichtendienst fest. Es gibt daneben kleinere Staaten wie Belgien oder Österreich, die sich ebenfalls auf zwei Nachrichtendienste verlassen. Dieser Umstand muss allerdings relativiert werden. In Österreich ist der Auslandsnachrichtendienst militärisch und nicht zivil ausgerichtet. In Belgien ist ebenfalls der eine Dienst zivil, der andere militärisch aufgestellt, beide befassen sich aber sowohl mit in- als auch mit auslandsnachrichtendienstlichen Aufgaben. Insofern könnte man – trotz doppeltem Fokus sowohl auf dem In- als auch auf dem Ausland – das belgische Nachrichtendienstsystem mit demjenigen der Niederlande, Spaniens und Sloweniens vergleichen, wo neben fusionierten und zivilen auch militärische Nachrichtendienste existieren.

Unabhängig von der Architektur des Nachrichtendienstsystems bemühen sich alle untersuchten Staaten um eine bessere Koordination ihrer Nachrichtendienste, um die Zusammenarbeit innerhalb der *Intelligence Community* und deren Schnittstelle zu den Entscheidungsträgern zu verbessern. Mit Ausnahme von Österreich, das die Nachrichtendienste auf informeller Ebene und innerhalb des Nationalen Sicherheitsrats zu koordinieren versucht, existieren in allen untersuchten Staaten eigens für die nachrichtendienstliche Koordination geschaffene Organe und Instanzen. Während in Deutschland der Chef des Bundeskanzleramts für die Koordination verantwortlich zeichnet, findet die Koordination in den anderen Staaten auf ministerieller Ebene statt. Dies zeigt die Wichtigkeit, die den Nachrichtendiensten in ihren jeweiligen Ländern zukommt. Diese Relevanz widerspiegelt sich auch darin, dass alle Dienste – erneut mit Ausnahme Österreichs – entweder direkt den zuständigen Ministern oder der Regierung unterstellt sind.

Den Nachrichtendiensten kommt in den meisten der untersuchten Staaten eine wichtige Rolle zu. Sie versorgen ihre Regierungen und Streitkräfte sowie ihre nationalen und regionalen Behörden mit nachrichtendienstlichen Informationen zu politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen. Demnach sind die hier untersuchten Nachrichtendienstsysteme – wiederum mit Ausnahme des österreichischen Systems, welches sich auf Sicherheitsfragen konzentriert – nicht nur für die sicherheitspolitische, sondern auch für die generelle Interessenwahrung zuständig. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sicherheitspolitische Aufgaben wie der strategische Nachrichtendienst, der Verfassungsschutz, die Terrorismus-

bekämpfung oder die Spionageabwehr sind, die die Kernkompetenzen der Nachrichtendienste ausmachen. Der Terrorismus ist infolge der Anschläge vom 11. September 2001 sogar überproportional stark in den Fokus der Regierungen und somit der Nachrichtendienste gerückt.

Mit der neuen Relevanz der Terrorismusbekämpfung einhergehend, wurden die Kompetenzen respektive die Mittel der Nachrichtendienste zur Informationsbeschaffung erweitert und – mit Ausnahme von Luxemburg und Frankreich – gesetzlich neu geregelt. Demnach dürfen die Nachrichtendienste der Niederlande, Spaniens, Sloweniens, Belgiens, Deutschlands und Österreichs besondere Mittel (bspw. Überwachungen, verdeckte Ermittlungen oder Abhörmaßnahmen) unter gewissen Umständen zur Informationsbeschaffung einsetzen. Auch die französischen Nachrichtendienste scheinen entsprechende, sogar weiterreichende Befugnisse zu haben, auch wenn diese gesetzlich nicht geregelt sind. Analog zu den niederländischen, luxemburgischen, belgischen und deutschen Nachrichtendiensten haben sie allerdings keine polizeilichen Befugnisse. Der österreichische Inlandsnachrichtendienst dagegen ist ein Polizeidienst, auch die Slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur hat relativ weitreichende polizeiliche Befugnisse, während das Nationale Informationszentrum Spaniens über limitierte Befugnisse verfügt. Gleichzeitig arbeiten alle Nachrichtendienste mit den Regierungs-, Justiz- oder Polizeibehörden zusammen. Ausserdem kooperieren sie mit ihren militärischen Pendanten oder untereinander in ihren nationalen Nachrichtendienstsystemen, weiter dürfen sie mit ausländischen Diensten zusammenarbeiten.

Der Einsatz besonderer Mittel zur Informationsbeschaffung kann mit den Grundrechten der Bürger und den Datenschutzbestimmungen in Konflikt geraten. Um diesem Interessenkonflikt zwischen Bürgerrechten und Sicherheit zu begegnen, haben alle untersuchten Staaten eine oder mehrere Instanzen zur Kontrolle ihrer Nachrichtendienste eingerichtet. In Spanien, Slowenien, Belgien, Österreich und teilweise auch in Deutschland gibt es Organe, die sich speziell mit den besonderen Mitteln zur Informationsbeschaffung befassen. In Spanien und Slowenien unterliegt der Einsatz solcher Mittel der gerichtlichen Kontrolle. Je nach nachrichtendienstlicher Methode ist die Kenntnisnahme durch die bzw. die Zustimmung der Administrativkommission (in Belgien), die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder der G-10-Kommission (in Deutschland) oder die Zustimmung der Rechtsschutzbeauftragten (in Österreich) erforderlich.

Allen untersuchten Nachrichtendiensten ist gemeinsam, dass sie auf parlamentarischer Ebene kontrolliert werden. Die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser parlamentarischen respektive demokratischen Kontrolle können sich aber von Land zu Land unterscheiden. Alle diese Kommissionen, Komitees, Ausschüsse etc. sind für die nachrichtendienstliche Kontrolle *a posteriori* in Bezug auf die Einhaltung der Nachrichten- und Grundgesetze zuständig. Sie verfügen zu diesem Zweck über relativ weitreichende Akteneinsichts-, Anhörungs- und Durchsuchungsbefugnisse. Neben der parlamentarischen Aufsicht gibt es in verschiedenen der untersuchten Staaten weitere Kontrollinstanzen; insbesondere die Ombudsstellen in den Niederlanden, in Slowenien und in Belgien gilt es zu erwähnen: Der niederländische Ombudsmann ist für Beschwerden aus der Bevölkerung zum Verhalten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig, der slowenische Ombudsmann kontrolliert, ob die Nachrichtendienste die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Staatsbürger respektieren, und der belgische Bundesombudsmann kann aufgrund von Beschwerden von Einzelpersonen oder auf Aufforderung des Abgeordnetenhauses Untersuchungen über die Aktivitäten der Nachrichtendienste durchführen.

Während die Aktivitäten aller untersuchten Nachrichtendienste von mindestens einer Instanz kontrolliert werden, ist die Frage des Datenschutzes im Zusammenhang mit den nachrichtendienstlichen Informationen nicht in allen acht Staaten geregelt. In den Niederlanden, in Slowenien, Belgien, Deutschland und Österreich sind der Umgang der Nachrichtendienste mit Daten und die Rechte der betroffenen Personen in den Nachrichtendienstgesetzen festgehal-

ten. Die Nachrichtendienste dieser Staaten dürfen nicht uneingeschränkt personenbezogene Daten sammeln, bearbeiten, aufbewahren oder speichern. Ausserdem müssen die Daten entfernt werden, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr notwendig sind. Mit Ausnahme von Belgien, wo sich die Bürger für die Einsicht in ihre Akten an die Datenschutzkommission wenden müssen, haben die Bürger der untersuchten Länder ein Akteneinsichtsrecht. In Slowenien besteht dieses Recht jedoch nur insofern, als es die Arbeit des Nachrichtendienstes nicht behindert; und die österreichischen Nachrichtendienste sind dazu nicht verpflichtet, sobald öffentliche oder sicherheitspolitische Interessen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Die Gesetzestexte des spanischen und der französischen Nachrichtendienste erwähnen dagegen weder Fragen des Datenschutzes, noch verweisen sie auf ein nationales Datenschutzgesetz, an das sich die Dienste – wie dies in Luxemburg der Fall ist – halten müssten. Dennoch unterliegen die Nachrichtendienste in Frankreich den allgemeinen französischen Datenschutzbestimmungen, und die Bürger verfügen über ein «indirektes» Akteneinsichtsrecht. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird bei den belgischen, französischen und österreichischen Nachrichtendiensten von einer Kommission, in Deutschland von einem Bundesbeauftragten kontrolliert.

Die verstärkte gesetzliche Regulierung und Kontrolle ist eine Folge der erweiterten Befugnisse der Nachrichtendienste. Um den nachrichtendienstlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – insbesondere dem Terrorismus – gewachsen zu sein, war es notwendig, die Nachrichtendienstgemeinschaft besser zu koordinieren und die Dienste mit zusätzlichen Mitteln zur Informationsbeschaffung auszustatten. Da diese neuen nachrichtendienstlichen Mittel die Grundrechte der Bürger verletzen können, wurden parallel dazu Kontrollinstanzen geschaffen. Die Schwierigkeit liegt für die Gesetzgeber darin, das richtige Mass zwischen den nachrichtendienstlichen Mitteln und deren Kontrolle zu finden, um einerseits den Bedrohungen und Gefahren begegnen zu können und andererseits die Prinzipien des Rechtsstaats nicht zu unterminieren.

Das **Center for Security Studies (CSS)** der ETH Zürich wurde 1986 gegründet und befasst sich in Lehre, Forschung und Dienstleistung mit Fragen der schweizerischen und internationalen Sicherheitspolitik. Zu den Forschungsschwerpunkten gehören neue Risiken, Sicherheitsinstitutionen, Strategie und Doktrin, Regionalstudien, Staatenzerfall und Staatsaufbau sowie schweizerische Aussen- und Sicherheitspolitik. Das CSS leitet das International Relations and Security Network (ISN). Es verfügt über ein breites Netzwerk aus nationalen und internationalen Partnerorganisationen und ist Mitglied des Center for Comparative and International Studies (CIS) der ETH Zürich und der Universität Zürich.

